

Antwort auf eine Große Anfrage

- Drucksache 16/1530 -

Wortlaut der Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 12.08.2009

Teilhabe für Menschen mit Behinderung ermöglichen - Barrieren abbauen - UN-Konvention umsetzen

Die letzte Übersicht zur Situation von Menschen mit Behinderung in Niedersachsen stellt die Beantwortung einer Großen Anfrage der CDU-Fraktion durch die Landesregierung der 14. Legislaturperiode im November 2000 dar (Drs. 14/1974). Die jüngste Übersicht ist also etwa zehn Jahre alt. Inzwischen hat sich insbesondere der gesetzliche Rahmen eklatant verändert.

Auf Bundesebene wurde nach Richtlinienvorgaben des EU-Rates das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) verabschiedet, das zum 1. Mai 2002 in Kraft trat und im Dezember 2007 erstmalig novelliert wurde. Als letztes der 16 Bundesländer hat Niedersachsen im November 2007 ein Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) verabschiedet, welches wiederum zum 1. Januar 2008 in Kraft trat.

2001 wurde das Schwerbehindertengesetz (SchwbG) mit dem Rehabilitationsangleichungsgesetz (RehaAnglG) in das SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - zusammengeführt. Die Novellierung des SGB XI 2004 unterstrich die Bedeutung der Prävention nicht zuletzt durch die Einführung betrieblicher Integrationshilfen.

Bereits im Dezember 2006 wurde die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verabschiedet. Die Konvention nebst Zusatzprotokoll trat nach Unterzeichnung durch die ersten 20 Staaten am 3. Mai 2008 in Kraft. Etwa zwei Jahre danach, am 26 März 2009, trat die UN-Konvention auch in Deutschland in Kraft.

Insbesondere die UN-Konvention zeigt einerseits den politisch-gesellschaftlichen Fortschritt im Anspruch der Inklusion von Menschen mit Behinderung auf, zugleich weist sie auf große Lücken hin, die zwischen Anspruch und Realität bestehen.

Dies bedeutet: Der Rahmen für eine tatsächlich inklusive Gesellschaft wurde erstellt und ist nun in die Praxis umzusetzen. Hierzu bedarf es einer grundlegenden Bestandsaufnahme.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Zahlen, Fakten und Entwicklungstendenzen
 - 1.1 Wie hat sich die Zahl der amtlich anerkannten schwerbehinderten Menschen in Niedersachsen seit dem Jahr 2000 entwickelt? Bitte untergliedern nach Geschlecht, Grad der Behinderung/Beeinträchtigung und der Altersstruktur: bis 6 Jahre, 7 bis 18 Jahre, 19 bis 27 Jahre, 28 bis 55 Jahre, 56 bis 60 Jahre, über 60 Jahre. Wie hoch ist jeweils der Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfeleistungen?
 - 1.2 Wie viele Menschen in Niedersachsen erhalten eine Erwerbsminderungsrente? Bitte nach Höhe der Rente, Alter, Geschlecht und Jahren ab 2000 auflisten. Wie viele Menschen mit Bezug einer Erwerbsminderungsrente sind in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigt?
 - 1.3 Wie viele Menschen mit Behinderung, die in Einrichtungen der Eingliederungshilfe arbeiten, leben oder betreut werden, erhalten in Niedersachsen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit?

- 1.4 Wie haben sich die Fallzahlen der Eingliederungshilfemaßnahmen in Niedersachsen seit 2000 entwickelt? Bitte differenzieren nach ambulanten, teilstationären und stationären Plätzen. Letzteres noch einmal differenziert nach Außenwohngruppen, intensiv betreutes Wohnen und betreutes Wohnen.
 - 1.5 Wie haben sich die Ausgaben für Eingliederungshilfemaßnahmen seit 2000 in Niedersachsen entwickelt? Wie verhält sich dies zur Entwicklung im Bundesdurchschnitt?
 - 1.6 Wie haben sich seit 2000 die Kosten pro „Fall“ im Landesdurchschnitt entwickelt? Bitte differenzieren nach stationär, teilstationär und ambulant. Wie stehen diese Zahlen im Vergleich zum Bundesdurchschnitt?
 - 1.7 Wie hat sich seit 2000 das Verhältnis zwischen ambulanten und stationären Hilfsangeboten in Niedersachsen entwickelt? Bitte orientiert an den finanziellen Aufwendungen (insgesamt und je Angebotsempfängerin und Angebotsempfänger)? Wie hat sich die Anzahl der Beschäftigten in den jeweiligen Bereichen entwickelt?
 - 1.8 Wie haben sich die Entgeltsätze der in der niedersächsischen Rahmenvereinbarung enthaltenen Leistungstypen (Anlage 1) durchschnittlich seit 2000 entwickelt? Bitte getrennt nach ambulanten und stationären Formen ausweisen.
 - 1.9 Wie haben sich in Niedersachsen seit 2000 die Zahl der Einrichtungen, der Träger von Einrichtungen, die Anzahl der vorhandenen Plätze sowie die Zahl der besetzten Plätze entwickelt? Bitte differenzieren nach Art der Einrichtung sowie bei Heimen nach Träger und Größe: bis 15 Plätze, 16 bis 30 Plätze, 61 bis 80 Plätze, über 80 Plätze.
 - 1.10 Wie ist die gegenwärtige Altersstruktur der Bewohnerinnen und Bewohner in den stationären Einrichtungen? Bitte aufteilen nach Größe: bis 30 Plätze, 31 bis 80 Plätze, über 80 Plätze und nach den Altersgruppen: bis unter 30 Jahre, 30 bis unter 40 Jahre, 40 bis unter 50 Jahre, 50 bis unter 60 Jahre, 60 Jahre und älter.
 - 1.11 Wie viele Menschen mit Behinderung haben in Niedersachsen seit Januar 2008 einen Antrag auf ein persönliches Budget gestellt? Wie viele dieser Anträge wurden bewilligt, wie viele abgelehnt, wie viele wurden aufgrund von Gerichtsbeschlüssen bzw. Vergleichen vor Gericht bewilligt? Bitte differenzieren nach Geschlecht, Behinderungsart und jährlichen Gesamtausgaben für das persönliche Budget.
2. Zur Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung im sogenannten ersten Arbeitsmarkt
- Artikel 27 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen legt das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit zugrunde. Das SGB IX regelt auf nationaler Ebene Fragen zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen in Betrieben. Mit seiner Novellierung 2004 wurde eine dauerhafte Absenkung der Mindestbeschäftigungsquote von ehemals 6 auf 5 % anerkannte/gleichgestellte Menschen mit Schwerbehinderung festgeschrieben. Laut Antwort auf die Große Anfrage von November 2000 (Drs. 14/1974) hatte sich die Erfüllung der Quote in Niedersachsen von 3,92 % im Jahr 1990 auf 4,41 % im Jahr 1999 entwickelt.
- 2.1 In welchem Umfang erfüllt Niedersachsen aktuell diese Beschäftigungsquote? Bitte die Entwicklung für jedes Jahr ab 2000 aufzuführen.
 - 2.2 Wie hoch ist in Niedersachsen das Aufkommen der Ausgleichsabgabe von Betrieben? Bitte auflisten nach Betriebsform.
 - 2.3 Wofür wurden die Mittel der Ausgleichsabgabe in Niedersachsen seit 2000 verwandt? Bitte differenzieren nach Investitionen, individuellen Hilfen für Menschen mit Behinderung, Hilfen an Arbeitgeber.

- 2.4 Wie hat sich in Niedersachsen die Zahl der arbeitslos gemeldeten Menschen mit Behinderung entwickelt? Bitte auflisten nach Jahren ab 2000, differenziert nach Alter und Geschlecht, in absoluten Zahlen und anteilig zu allen Arbeitslosen.
- 2.5 Welche Maßnahmen wurden seit 2000 durch das Land Niedersachsen ergriffen, um der Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderung entgegenzuwirken? Bitte auflisten nach Jahren, finanziellem Aufwand und Anzahl der geförderten Arbeitsplätze.
- 2.6 Wie viele Menschen haben ihre Arbeitsplätze nach dem Auslaufen der Förderung behalten? Bitte differenzieren nach Alter und Geschlecht.
- 2.7 Wie viele Betriebe haben in Niedersachsen seit 2004 Beratungen bezüglich der Möglichkeiten eines betrieblichen Integrationsmanagement bzw. zu Integrationsvereinbarungen in Anspruch genommen? Bitte auflisten nach Betriebsgröße: bis 50 Beschäftigte, 51 bis 100 Beschäftigte, 101 bis 500 Beschäftigte, 501 bis 1 000 Beschäftigte, 1 001 bis 2 000 Beschäftigte, über 2 000 Beschäftigte.
- 2.8 Wie hat sich seit 2000 die Zahl der amtlich anerkannten/gleichgestellten Menschen mit Schwerbehinderung entwickelt, die in Niedersachsen auf dem ersten Arbeitsmarkt (insgesamt) sowie bei den Landesbehörden beschäftigt sind? Bitte nach Alter und Geschlecht differenzieren.
- 2.9 Wie hat sich das monatliche Nettoeinkommen von Menschen mit Behinderung seit 2000 absolut und relativ im Vergleich zum allgemeinen Nettoeinkommen entwickelt? Bitte differenzieren nach erstem Arbeitsmarkt und WfbM sowie nach Alter und Geschlecht.

3. Frühförderung und Schule

Die Wurzeln der Ausgrenzung von Menschen mit Behinderung wurden - und werden zumeist heute noch - früh gelegt: durch faktische Ausgrenzungen im Bildungsweg. Der Artikel 24 der UN-Konvention legt daher das Recht auf Bildung ohne Diskriminierung durch „ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen“ fest.

- 3.1 Wie hat sich der Anteil von Kindern mit Behinderung an der Gesamtzahl eines jeden Geburtsjahres in Niedersachsen seit 2000 entwickelt? Wie verhält sich dieser Anteil zum Bundesdurchschnitt?
- 3.2 Wie viele Kinder mit Behinderung besuchen in Niedersachsen integrative Kindertageseinrichtungen, wie viele Regelschulen? Bitte Entwicklung seit 2000 aufzeichnen.
- 3.3 Wie hoch ist der Anteil von Kindern mit Behinderung aus Migrantenfamilien, die eine integrative Kindertageseinrichtung respektive eine Regelschule besuchen? Bitte im Verhältnis zum Gesamtanteil von Kindern aus Migrantenfamilien in Niedersachsen die Entwicklung seit 2000 und differenziert nach integrative Tageseinrichtung und Regelschule darstellen.
- 3.4 Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung bezüglich der Fälle vor, in denen der Zugang zu integrativen Kindertageseinrichtungen bzw. Regelschulen mit dem Verweis auf Sondereinrichtungen verwehrt wurde? Welche Entwicklung ist diesbezüglich seit 2000 auszumachen?
- 3.5 Welche Maßnahmen und Konzepte forciert die Landeregierung zur Einführung und Ausweitung inklusiver Beschulung? Welche Einschätzung hat die Landesregierung bezüglich der zeitlichen Umsetzung?
- 3.6 Wie haben sich Zahl und Struktur der Betreuungs- und Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Niedersachsen seit 2000 absolut und relativ im Vergleich zu Regeleinrichtungen entwickelt? Bitte differenzieren nach vorschulischen Einrichtungen, Förderschulen, Förderschulen mit gleichzeitiger Heim- bzw. Internatsunterbringung, Hort- und weitere Tagesbetreuung an Förderschulen.
- 3.7 Wie viele Kinder bis sechs Jahren erhalten in Niedersachsen seit 2000 Leistungen der Frühförderung? Bitte differenzieren nach Jahren, nach der Form (Frühförderstelle, integrative Kita oder Sonderkita) sowie nach Dauer der Leistungserbringung und Anzahl der Fördereinheiten.

- 3.8 Wie hoch waren die Gesamtaufwendungen des Landes für die Frühförderung seit 2000? Bitte differenzieren nach Jahren sowie Landkreisen und kreisfreien Städten.
- 3.9 Wie viele Frühförderstellen und in welcher Trägerschaft bestehen in Niedersachsen? Wie viele Beschäftigte haben diese jeweils, und welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung bezüglich deren Qualifikationsstruktur vor? Bitte die Entwicklung seit 2000 auflisten.
4. Zur Situation von Menschen mit Behinderung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), Fördergruppen und Tagesförderung
- Menschen mit Behinderung haben nach Artikel 27 UN-Konvention das gleiche Recht auf Arbeit wie alle Menschen. Um dieses Recht umzusetzen, bedarf es individueller - sowohl auf die jeweiligen Formen von Behinderung als auch jeweils besondere Fähigkeiten abgestimmter - Unterstützungen (Artikel 26 UN-Konvention).
- 4.1 Wie hat sich seit 2000 die Zahl der Menschen mit Behinderung entwickelt, die Hilfe in WfbM, in Fördergruppen unter dem Dach einer WfbM, in Wohnheimen und anderen Betreuungseinrichtungen erhalten? Bitte differenzieren nach Geschlecht und Altersgruppen.
- 4.2 Wie hat sich in diesem Zeitraum die Anzahl der besetzten Plätze im Verhältnis zum Personal- und Betreuungsschlüssel in den jeweiligen Einrichtungstypen (siehe letzte Frage) entwickelt?
- 4.3 Wie hat sich seit 2000 die Anzahl der Beschäftigten in den Einrichtungen für Menschen mit Behinderung entwickelt? Bitte differenzieren nach ambulanten und stationären Einrichtungen, nach Geschlecht und Qualifikation.
- 4.4 Wie hoch sind die jährlichen durchschnittlichen Steigerungen der Ausgaben in der Eingliederungshilfe pro Hilfeempfängerin und Hilfeempfänger in Geldbeträgen und Sachbezügen und relativ in Prozent seit 2000? Bitte differenzieren nach Leistungstypen WfbM, Fördergruppen, Wohnheime und ambulante Betreuungsformen.
- 4.5 Welche Initiativen zur Verbesserung des Aus- und Fortbildungsangebotes in WfbM hat die Landesregierung mit welchen Ergebnissen ergriffen?
- 4.6 In welchem Umfang werden den Schulabgängerinnen und -abgängern der Förderschulen für Menschen mit geistiger Behinderung im Eingangsverfahren der WfbM Bildungsangebote eröffnet? Um welche konkreten Angebote handelt es sich hierbei?
- 4.7 Wie viele Menschen mit Behinderung wurden seit 2000 neu in niedersächsische WfbM aufgenommen? Wie viele davon wurden nach Beendigung der Eingangsphase jeweils in den Werkstattdbereich bzw. in die Fördergruppen aufgenommen? Bitte Auflistung nach Jahren.
- 4.8 Wie viele Menschen mit Behinderung wurden in Niedersachsen seit 2000 dauerhaft auf den ersten Arbeitsmarkt vermittelt?
- 4.9 Welche Kenntnisse hat die Landesregierung in Bezug zu Problemen/Erschwernissen, die den Übergang auf den ersten Arbeitsmarkt hemmen oder aber auch die Rückkehr in die WfbM behindern? Welche Maßnahmen hat die Landesregierung im Gegenzug und mit welchen Ergebnissen ergriffen?
- 4.10 Wie haben sich die Arbeitsentgelte sowohl im obersten als auch im untersten Level in niedersächsischen WfbM seit 2000 entwickelt? Bitte differenzieren nach Jahr, Alter und Geschlecht. Wie verhalten sich diese Zahlen zum Bundesdurchschnitt?
- 4.11 Welche Barbeträge stehen den Werkstattbeschäftigten, die in Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, nach Abzug ihrer Kostenbeiträge zur Verfügung? Bitte Niedersachsen im Vergleich zum Bundesdurchschnitt darstellen.
- 4.12 Welche Ausgaben haben Hilfeempfängerinnen und -empfänger von diesen Barbeträgen zu bestreiten?

- 4.13 In welcher Höhe gestalten sich die zu erwartenden Zahlen der Nachfrage von WfbM-Plätzen aus den Förderschulen in Niedersachsen? Welche Maßnahmen hat die Landesregierung zur Bewältigung dieser Nachfrage eingeleitet?
- 4.14 Welche alternativen Angebote zur Berufsausbildung respektive Arbeitsmöglichkeiten stehen Schulabgängerinnen und -abgängern von Förderschulen in Niedersachsen zur Verfügung? Inwieweit ergeben sich hierbei Probleme wie wohnortferne, mangelnde ÖPNV-Anbindung? Welche Unterstützungsangebote gibt es für die benannten Problemfelder?
- 4.15 Unter welchen Bedingungen erfolgten in niedersächsischen WfbM die Förderung und Betreuung der Menschen mit Behinderung (Personal- und Betreuungsschlüssel, Qualifikation und Weiterbildung)? Bitte Darstellung in einzelnen Jahren seit 2000.
- 4.16 Wie viele in Fördergruppen betreute Menschen konnten seit 2000 in den WfbM-Bereich wechseln? Bitte nach Jahren, Alter und Geschlecht auflisten.
- 4.17 Wie viele in WfbM betreute Menschen wurden seit 2000 in Fördergruppen „zurückgestuft“? Bitte nach Jahren, Alter und Geschlecht auflisten.
- 4.18 Wie entwickelte sich in Niedersachsen seit 2000 die Zahl von Fördergruppen in WfbM und deren Betreuten?
- 4.19 Wie viele Tageszentren respektive Tagesgruppen wurden in Niedersachsen seit 2000 im Konzept des Zwei-Milieu-Prinzips an Wohnheimen für geistig und schwerst mehrfach behinderte Erwachsene mit wie vielen Betreuten eingerichtet? Welche finanziellen Mittel wurden dafür bereitgestellt? Bitte sowohl insgesamt als auch je Einrichtung und pro Platz angeben.
- 4.20 Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung im Problembereich der psychischen Betreuung von Menschen mit Behinderung?
- 4.21 Wie bewertet die Landesregierung die umfangreiche Kritik, die die Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde (DGPPN) bezüglich der mangelnden Versorgung psychischer Erkrankungen von Menschen mit geistiger Behinderung formuliert? Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung daraus?
- 4.22 Welche geschlechtsspezifischen Hilfsansätze wurden in Niedersachsen im Bereich der Tagesförderung konzipiert und umgesetzt?
5. Selbstbestimmtes Leben und Wohnen
- Artikel 19 der UN-Konvention legt fest, dass Menschen mit Behinderungen ein Recht auf unabhängige Lebensführung haben und dabei insbesondere über ihren Aufenthaltsort frei bestimmen können müssen und nicht verpflichtet werden dürfen, in besonderen Wohnformen zu leben.
- 5.1 Wie viele Menschen mit Behinderung, die eine 24-Stunden-Assistenz benötigen, leben in Niedersachsen in eigener Wohnung? Bitte Entwicklung seit 2000 auflisten.
- 5.2 Wie hat sich in Niedersachsen der Anteil des ambulant betreuten Wohnens und weiterer ambulanter Wohnformen im Vergleich zu stationären Wohnplätzen seit 2000 entwickelt? Bitte auch unter Angabe der Alters- und Geschlechtsstruktur beantworten.
- 5.3 Wie bewertet die Landesregierung diese Entwicklung der Wohnformen von Menschen mit Behinderung in Niedersachsen?
- 5.4 Welche Maßnahmen wurden in Niedersachsen seit 2000 ergriffen, um dem Mangel an ambulant betreuten Wohnformen entgegenzuwirken? Welche Finanzmittel wurden dafür zur Verfügung gestellt?
- 5.5 Welche Wohnformen wurden zu dem im Jahr 2000 bestehenden Angebot für Menschen mit Behinderung in Niedersachsen neu eingeführt?

- 5.6 Wie haben sich die förderrechtlichen Grundlagen seit dem Jahr 2000 zur Förderung von ambulanten und stationären Wohnformen entwickelt? Welche Veränderungen sind zu konstatieren, und inwiefern wird hierbei ein Vorrang in der Förderung ambulanter Wohnformen berücksichtigt?
- 5.7 Wie viele Menschen mit Behinderung, die in einer WfbM beschäftigt sind, wohnen bei ihren Eltern bzw. Angehörigen? Bitte unter Angabe von Alters- und Geschlechtsstruktur und in Jahresschritten seit 2000 auflisten.
- 5.8 Welche Konsequenzen ergeben sich aus Sicht der Landesregierung aufgrund der bisherigen Entwicklung im Bezug zur Bedarfsplanung von betreuten Wohnformen bis 2015?
6. Mobilität und Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung
- 6.1 Welche Maßnahmen wurden in Niedersachsen seit dem Jahr 2000 durchgeführt, um die Mobilität von Menschen mit Behinderung zu erhöhen? Bitte auflisten nach Programm, Kosten und Umsetzungserfolg.
- 6.2 In welchen Bereichen sieht die Landesregierung die größten Mobilitätsprobleme für Menschen mit Behinderung? Bitte differenzieren nach Art der Mobilitätsbeschränkung und nach Regionen (bzw. Landkreisen und kreisfreien Städten).
- 6.3 In welchen Gesellschafts- und Lebensbereichen sieht die Landesregierung aktuell den größten Handlungsbedarf, um Barrieren zur verbesserten Gesellschaftsteilhabe von Menschen mit Behinderung in Niedersachsen abzubauen? Bitte differenzieren nach Barrieren sowie nach Regionen (bzw. Landkreisen und kreisfreien Städten).
- 6.4 Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung aktuell im Abbau der vielfältigen Formen an Barrieren? Bitte auflisten nach Barrierenart, Programm und geplanten Kosten.
- 6.5 Plant die Landesregierung eine umfassende Evaluation der vorhandenen Barrieren auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, im Bereich des ÖPNV, in öffentlichen Gebäuden, in Angeboten des Internets, in Angeboten des öffentlichen Fernsehen und Rundfunks usw.? Falls ja, bitte Umfang und Methoden auflisten. Falls nein, mit welchem anderen Instrument will die Landesregierung einen problemorientierten Abbau von Barrieren forcieren?
- 6.6 In welchen konkreten Formen/Konstellationen arbeitet die Landesregierung beim Abbau von Barrieren in Zusammenarbeit mit den diversen niedersächsischen Behindertenverbänden? Bitte auflisten nach Verbänden und differenzieren zwischen bestehenden und geplanten Formen der Zusammenarbeit.
7. Ältere Menschen mit Behinderung
- 7.1 Welche Maßnahmen zur besonderen Förderung älterer Menschen mit Behinderung in Niedersachsen wurden seit dem Jahr 2000 ergriffen? Welche diesbezüglichen Maßnahmen sind seitens der Landesregierung in Planung?
- 7.2 Wie viele Menschen mit Behinderung ab 60 Jahren leben in Niedersachsen? Bitte in Jahren seit 2000 auflisten. Wie viele davon wurden bzw. werden
- in Heimen,
 - in ambulanten Wohnformen und
 - von Eltern, Angehörigen oder Freunden betreut?
- 7.3 Welche besonderen Betreuungs- und Fördermöglichkeiten wurden seit 2000 für ältere Menschen mit Behinderung entwickelt? Bitte differenzieren nach Trägern.

- 7.4 Wie hat sich seit 2000 die Tagesförderung für ältere Menschen mit Behinderung in Niedersachsen entwickelt?
- 7.5 Wie viele Menschen mit Behinderung im Alter ab 60 Jahren werden voraussichtlich 2012, 2014 und 2016 in Niedersachsen leben?
- 7.6 Welche Maßnahmen plant die Landesregierung für die Teilhabe älterer Menschen mit Behinderung, und welche finanziellen Mittel wird sie hierfür zur Verfügung stellen?
8. Umsetzung des Rahmenvertrages nach § 93 d BSHG bzw. § 79 SGB XII
- 8.1 Welches sind die wesentlichen Erfahrungen bei der Umsetzung des niedersächsischen Rahmenvertrages nach § 93 ff. BSHG, bezogen auf den Vorrang ambulanter Hilfen zur Teilhabe?
- 8.2 Welche Regelungen und Bestimmungen im Rahmenvertrag hemmten bzw. förderten den Grundsatz „ambulant vor stationär“?
- 8.3 Wie viele Erhebungen und mit welchen Ergebnissen wurden zum Hilfebedarf seit 2000 durchgeführt? Bitte differenzieren nach Alter, Geschlecht und Hilfebereich (ambulant, stationär).
- 8.4 Wie verteilen sich in Niedersachsen die Hilfeempfängerinnen und -empfänger aktuell auf die jeweilige Hilfebedarfsgruppen, wie ist deren Altersstruktur, und welche Hilfen nehmen sie jeweils in Anspruch?
- 8.5 Mit welchen Entgelten werden gegenwärtig stationäre sowie ambulante Hilfen erbracht? Bitte jeweilige Hilfeformen/Maßnahmen in einer Vergleichstabelle auflisten.
- 8.6 Welches Konzept verfolgt die Landesregierung hinsichtlich der Entgeltgestaltung, um den Vorrang ambulanter Wohnformen für alle Hilfebedarfsgruppen zu ermöglichen? Inwieweit ist ein Übergang von der Objekt- zur Subjektförderung angedacht?
- 8.7 Welche durchschnittlichen Kosten pro Platz fallen in den jeweiligen Leistungstypen an? Wie groß ist dabei jeweils die Streubreite zwischen dem höchsten und niedrigsten Entgeltsatz?
- 8.8 Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung zur Umsetzung der UN-Konvention insbesondere bezüglich der Wahlfreiheit des Wohnumfeldes bei der weiteren Ausgestaltung der Rahmenvereinbarung?
9. Perspektiven - Barrieren abbauen/UN-Konvention umsetzen/umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft ermöglichen
- 9.1 Welches sind aus Sicht der Landesregierung die größten rechtlichen, finanziellen sowie gesellschaftlichen Hemmnisse/Barrieren bei der Um- und Durchsetzung einer umfassenden Teilhabe von Menschen mit Behinderung, die Intention und Anforderungen der UN-Konvention gerecht würden?
- 9.2 Wie bewertet die Landesregierung die politische Forderung, Menschen mit Behinderung vollständig und chancengleich in alle Bereiche der Gesellschaft einzubeziehen?
- 9.3 Welche unterschiedlichen Interessen wirken nach Auffassung der Landesregierung im Prozess der Umsteuerung in Richtung ambulanter Betreuungsformen, mehr Autonomie und Teilhabe für Menschen mit Behinderung? Bitte möglichst nach Land, Landkreisen und kreisfreien Städten, Trägern und Leistungserbringern differenzieren.
- 9.4 Welche Bemühungen und Maßnahmen betreibt die Landesregierung, um die Sachkompetenz von Menschen mit Behinderung und ihre differenten Gruppen, Organisationen, Vereine und Verbände in die Realisierung/Umsetzung der UN-Konvention mit einzubeziehen?
- 9.5 Welche Probleme, Themen, Konzepte und Programme stellen die wesentlichen Punkte der Landesregierung bei der Fortentwicklung und Neustrukturierung der Hilfen für Menschen mit Behinderung bis zum Jahr 2015 dar?

- 9.6 Welche konkreten Ziele stellt sich die Landesregierung bei der Umsetzung des Grundsatzes „ambulant vor stationär bis zum Jahr 2015“?
- 9.7 Welchen konkreten Hilfebedarf bzw. welche Nachfrage zu welchen Leistungen bei der Gewährleistung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung erwartet die Landesregierung bis 2015, und welche Maßnahmen hat sie aufgrund welcher Prognosen ergriffen bzw. wird sie ergreifen?
- 9.8 Mit welchen Maßnahmen will die Landesregierung sichern, dass ambulante Angebote so gestaltet werden, dass sie attraktiv sind und wirtschaftlich vorgehalten werden können? Wie will sie eine erfolgreiche Einzelfallsteuerung ambulanter Angebote gewährleisten?
- 9.9 Wie bewertet die Landesregierung die Notwendigkeit einer landesweiten Kapazitätserfassung und -planung im Sinne eines Netzwerkes von Hilfestrukturen für Menschen mit Behinderung? Welche aktuellen Vorstellungen gibt es zur Kommunalisierung der Eingliederungshilfe?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit
- Az. 102 -

Hannover, den 17.11.2009

Am 26. März 2009 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Deutschland in Kraft getreten. Das Leitbild des Übereinkommens ist eine inklusive Gesellschaft, in der alle Bürgerinnen und Bürger selbstbestimmt leben können.

Die Niedersächsische Landesregierung betont die gemeinsame Verantwortung gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern und ihren Partnern in der Wirtschaft und Verwaltung, die Belange behinderter Menschen zu erkennen und zu beachten. Alle Beteiligten müssen dazu beitragen, dass sich die Leitidee einer inklusiven Gesellschaft im Alltag weiterentwickelt. Dabei wird es immer darum gehen, Stigmatisierungen zu vermeiden und in allen Bereichen gesellschaftlichen Handelns das große Ausmaß der Unterschiedlichkeit der Menschen zu berücksichtigen.

Produkte, Dienstleistungen, Arbeitsplätze, Freizeit- und Kulturangebote sollten so beschaffen sein, dass sie

- für einen möglichst großen Nutzerkreis ohne Anpassung verwendbar sind,
- sich leicht auf verschiedene Anforderungen abändern lassen,
- die Nutzung individueller Hilfsmittel ermöglichen und nicht zuletzt
- Nutzerinnen und Nutzer in möglichst allen Entwicklungsphasen beteiligen.

Ein wichtiger Beitrag in diese Richtung ist die IdeenExpo. Dazu wurden in Niedersachsen ansässige High-Tech-Firmen, die mit ihren Produkten die Heil- und Hilfsmittelversorgung für behinderte Menschen nachhaltig verbessern, eingeladen. Mit der IdeenExpo sollen junge Menschen für technische Berufe begeistert werden. Dadurch ergibt sich ein doppelter Nutzen: Die Herstellung und Weiterentwicklung von Spitzenprodukten für behinderte Menschen und Motivation junger Menschen, sich für neue Berufe zu entscheiden.

Sofern in den Antworten Tabellen ohne Quellenangaben aufgeführt sind, handelt es sich um Daten des Sozialministeriums.

Mit Großen Anfragen wird häufig nach Entwicklungen über einen bestimmten Zeitraum gefragt. Sofern sich die Zahlen linear entwickelt haben bzw. in einer Zeitreihe keine gravierenden Abweichungen vorliegen, wurden die Zahlen aus dem Anfangsjahr und die aktuellste Jahreszahl genannt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Große Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

1. Zahlen, Fakten und Entwicklungstendenzen

Zu 1.1:

Die Entwicklung der Zahl der amtlich anerkannten schwerbehinderten Menschen in Niedersachsen ist in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. Die in den Tabellen genannten Altersstufen entsprechen denen der Schwerbehindertenstatistiken des Landesbetriebes für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN).

Schwerbehinderte Menschen in Niedersachsen nach Grad der Behinderung (GdB)							
	GdB 50	GdB 60	GdB 70	GdB 80	GdB 90	GdB 100	Gesamt
31.12.2001	209 616	114 621	80 602	83 317	35 626	152 791	676 573
31.12.2003	192 092	102 615	71 245	73 588	31 514	137 175	608 229
31.12.2005	194 449	107 076	75 509	79 327	35 359	157 317	649 037
31.12.2007	192 182	105 539	74 103	78 869	34 951	155 448	641 092

Quelle: LSKN. Die Veröffentlichung der Statistiken erfolgt im 2jährigen Turnus.

Schwerbehinderte Menschen in Niedersachsen nach Alter									
	0 bis unter 6 Jahre	6 bis unter 15 Jahre	15 bis unter 25 Jahre	25 bis unter 35 Jahre	35 bis unter 45 Jahre	45 bis unter 55 Jahre	55 bis unter 60 Jahre	ab 60 Jahre*	Gesamt
31.12.2001	3 429	10 231	13 416	24 037	47 005	68 382	53 611	456 462	676 573
31.12.2003	3 266	9 867	12 796	20 129	44 662	65 726	47 299	404 484	608 229
31.12.2005	3 096	9 877	13 901	19 120	45 177	70 297	53 237	434 332	649 037
31.12.2007	2 886	9 989	14 475	18 392	42 787	72 774	55 377	424 412	641 092

* Zahl ermittelt durch Addition der Einzelwerte

Quelle: LSKN. Die Veröffentlichung der Statistiken erfolgt im 2jährigen Turnus.

Schwerbehinderte Menschen in Niedersachsen nach Alter und Geschlecht					
		31.12.2001	31.12.2003	31.12.2005	31.12.2007
0 bis unter 6 Jahre	Männlich	1 911	1 924	1 836	1 675
	Weiblich	1 518	1 342	1 260	1 211
6 bis unter 15 Jahre	Männlich	6 012	5 801	5 774	5 884
	Weiblich	4 219	4 066	4 103	4 105
15 bis unter 25 Jahre	Männlich	7 860	7 476	8 143	8 496
	Weiblich	5 556	5 320	5 758	5 979
25 bis unter 35 Jahre	Männlich	13 481	11 207	10 679	10 292
	Weiblich	10 556	8 922	8 441	8 100
35 bis unter 45 Jahre	Männlich	25 906	24 329	24 413	22 899
	Weiblich	21 099	20 333	20 764	19 888
45 bis unter 55 Jahre	Männlich	37 931	35 779	37 706	38 573
	Weiblich	30 451	29 947	32 591	34 201
55 bis unter 60 Jahre	Männlich	31 470	27 083	30 397	30 975
	Weiblich	22 141	20 216	22 840	24 402
ab 60 Jahre*	Männlich	236 434	212 445	226 454	220 942
	Weiblich	220 028	192 039	207 878	203 470

* Zahlen ermittelt durch Addition der Einzelwerte der Altersstufen ab 60 Jahre

Quelle: LSKN. Die Veröffentlichung der Statistiken erfolgt im 2jährigen Turnus.

Die Schwerbehinderteneigenschaft ist nicht Voraussetzung für den Erhalt von Eingliederungshilfeleistungen. Daten über den jeweiligen Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfeleistungen liegen nicht vor.

Zu 1.2:

Eine statistische Erfassung nach Höhe der Rente, Grad der Behinderung bzw. Beeinträchtigung und Altersstruktur erfolgt bei den zuständigen Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung nicht. Hierfür wären besondere und mit erheblichen Verwaltungsaufwand und -kosten verbundene Datenabgleiche bei den landesunmittelbaren Rentenversicherungsträgern (DRV Braunschweig-Hannover und DRV Oldenburg-Bremen) und bei dem bundesunmittelbaren Rentenversicherungsträger (DRV Bund) erforderlich. In der folgenden Tabelle ist die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Erwerbsminderungsrenten nach Geschlecht und durchschnittlicher Rentenhöhe seit dem Jahr 2000 dargestellt.

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit für Niedersachsen (gesamte gesetzliche Rentenversicherung)					
Jahr	Männer		Frauen		Gesamtzahl
	Anzahl	Durchschnittliche Rentenhöhe	Anzahl	Durchschnittliche Rentenhöhe	
2000	103 095	1 660,55 DM	70 884	1 193,48 DM	173 979
2001	100 599	857,03 Euro	72 148	625,37 Euro	172 747
2002	97 008	864,56 Euro	72 604	641,41 Euro	169 612
2003	93 425	857,43 Euro	72 753	649,28 Euro	166 178
2004	89 134	833,01 Euro	72 241	647,83 Euro	161 375
2005	85 877	810,45 Euro	72 117	646,24 Euro	157 994
2006	82 823	793,72 Euro	71 258	647,40 Euro	154 081
2007	81 056	779,51 Euro	71 600	648,51 Euro	152 656

Quelle: DRV Braunschweig-Hannover und DRV Oldenburg-Bremen

Aktuell erhalten 10 048 Menschen eine von den landesunmittelbaren Rentenversicherungsträgern gezahlte Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Davon sind 8 296 Menschen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigt.

Die DRV Bund konnte entsprechende Informationen nicht mitteilen. Hierzu wäre ein gesonderter und auf die Betriebsnummer abstellender Suchlauf erforderlich.

Zu 1.3:

Zum Stichtag 31. Dezember 2008 erhielten laut Statistik des LSKN 15 732 Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung in Einrichtungen gleichzeitig auch Leistungen nach dem 4. Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Als Leistungen innerhalb von Einrichtungen werden in dieser Statistik teilstationäre und stationäre Leistungen erfasst. Gemäß § 13 SGB XII sind stationäre Einrichtungen solche, in denen Leistungsberechtigte leben und die erforderlichen Hilfen erhalten. Dies sind alle Einrichtungen, die der Pflege, der Behandlung oder sonstigen nach dem SGB XII zu deckenden Bedarfe dienen. Einrichtungen zur teilstationären Betreuung sind insbesondere Tag- und Nachtkliniken, WfbM, Übernachtungsstätten und dergleichen, in denen die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger für einen nicht unwesentlichen Teil des Tages oder der Nacht oder für einen anderweitig abgegrenzten Zeitraum Aufnahme finden.

Eine weitere Differenzierung nach den einzelnen Einrichtungsarten ist auf der Basis der vorliegenden statistischen Daten nicht möglich.

Zu 1.4, 1.9 und 1.10:

Jährliche Fallzahlen in den einzelnen Leistungstypen liegen nicht vor. Die Belegung wird zum Stichtag eines Jahres erfasst.

Die Belegungsentwicklung der teilstationären und stationären Maßnahmen der Eingliederungshilfe ist in den folgenden Tabellen dargestellt:

LTYP-Nr.		31.12.2000	31.12.2007		
		Leistungs-berechtigte	Leistungs-berechtigte	Zahl der Einricht.	Zahl der Träger
1.1.1.1	Sonderkindergarten für körperbehinderte Kinder	175	188	10	8
1.1.1.3	Sonderkindergarten für Kinder einer Hörbehinderung	128	145	11	7
1.1.1.4	Sprachheilkindergarten	1.709	2.102	76	36
1.1.2.2	Sonderschule für Hörbehinderte/Sprachbehinderte		127	2	2
	sonst. teilstationäre Angebot für körperbehinderte Schüler		160	2	2
1.1.3.2	Tagesförderstätte - wesentlich körperlich Behinderte		170	2	2
1.1.3.4	Tagesstruktur in einer stationären Einrichtung für Menschen mit einer wesentlichen Hör-/Sprachbehinderung		36	1	1
1.1.3.6	Heiminterne Tagesstruktur für ältere und vorgealterte Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung		196	5	4
2.1.1.1	Sonderkindergarten für Kinder mit einer geistigen Behinderung	2.435	2.827	92	52
	Sonstiges teilstationäres Angebot für Kinder im Vorschulalter mit einer geistigen Behinderung		109	15	14
2.1.2.1	Sonderschule für Geistigbehinderte		518	6	6
2.1.2.2	Anerkannte Tagesbildungsstätte G	2.539	3.061	57	35
	Sonstiges teilstationäres Angebot für schulpflichtige junge Menschen mit einer geistigen Behinderung	589	555	8	8
1.1.3.1; 2.1.3.1; 3.1.1.1	Werkstatt für wesentlich geistig behinderte Menschen (WfbM) (inkl. Berufsbildungsbereich)	20.475	26.967	176	65
	<i>davon Berufsbildungsbereich</i>	2.008	4.042		
2.1.3.2	Tagesförderstätte für wesentlich geistig behinderte Menschen	1.009	1.411	65	45
	Sonstiges teilstationäres Angebot für Erwachsene mit einer geistigen Behinderung		4.873	34	28
2.1.3.5; 2.1.3.6	Tagesstätte/heiminterne Tagesstruktur für ältere und vorgealterte Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung		235	21	17
3.1.1.2	Tagesstätte für Menschen mit seelischen Behinderungen	529	983	51	40
3.1.1.3	Heiminterne Tagesstruktur für Menschen mit seelischen Behinderungen		3.388	85	59
3.1.1.4	Heiminterne Tagesstruktur für chronisch mehrfach beeinträchtigt Abhängige		781	23	19
	Sonstiges teilstationäres Angebot für Erwachsene mit einer seelischen Behinderung	76	134	3	3
Gesamt:		29.664	48.966	745	453

	stationäre Leistungstypen	Zahl Einrichtungen	LB bis u. 30 J.	LB 30 bis u. 40 J.	LB 40 bis u. 50 J.	LB 50 bis u. 60 J.	LB 60 J. u. älter	LB ges. je Einr.	LB gesamt alle Einr.	Zahl Träger
1.2.1.1	Wohnen für Menschen mit Körperbehinderungen; Kinder und Jugendliche ab Einschulung bis zum Ende der Beschulung									
	Einrichtungen bis 30 Plätze	1	5					5		
	Einrichtungen 31 bis 80 Plätze	1	69					69	74	2
	Einrichtungen über 80 Plätze							0		
1.2.1.2	Internat für Menschen im Schulalter mit einer wesentlichen Sehbehinderung									
	Einrichtungen bis 30 Plätze							0		
	Einrichtungen 31 bis 80 Plätze	1	68	1				69	161	2
1.2.2.4	Einrichtungen über 80 Plätze	1	92					92		
1.2.1.4	Internat für Menschen im Schulalter mit einer wesentlichen Hörbehinderung									
	Einrichtungen bis 30 Plätze	1	23					23		
	Einrichtungen 31 bis 80 Plätze	3	139					139	162	1
	Einrichtungen über 80 Plätze							0		
1.2.1.5	Wohnheim für Menschen im Schulalter mit einer wesentl. Hörbehinderung									
	Einrichtungen bis 30 Plätze	1	20					20		
	Einrichtungen 31 bis 80 Plätze							0	20	1
	Einrichtungen über 80 Plätze							0		
1.2.1.6	Stationäre Sprachheileinrichtung									
	Einrichtungen bis 30 Plätze							0		
	Einrichtungen 31 bis 80 Plätze	2	107					107	204	1
	Einrichtungen über 80 Plätze	1	97					97		

	stationäre Leistungstypen	Zahl Einrichtungen	LB bis u. 30 J.	LB 30 bis u. 40 J.	LB 40 bis u. 50 J.	LB 50 bis u. 60 J.	LB 60 J. u. älter	LB ges. je Einr.	LB gesamt alle Einr.	Zahl Träger
1.2.2.1	Wohnen für Menschen mit Körperbehinderung im Erwerbs- und Seniorenalter									
	Einrichtungen bis 30 Plätze	8	46	18	22	9	11	106		
	Einrichtungen 31 bis 80 Plätze	3	10	15	48		22	139	245	7
	Einrichtungen über 80 Plätze							0		
	Sonstige stationäre Angebot für Erwachsene mit körperlichen Behinderungen									
	Einrichtungen bis 30 Plätze							0		
	Einrichtungen 31 bis 80 Plätze	1	8	9	23	9	23	72	219	2
	Einrichtungen über 80 Plätze	1	34	39	36	15	23	147		
1.2.2.2	Wohnheim für volljährige Menschen mit einer wesentlichen Sehbehinderung									
	Einrichtungen bis 30 Plätze	1	15	7	2			24	24	1
	Einrichtungen 31 bis 80 Plätze							0		
	Einrichtungen über 80 Plätze							0		
1.2.2.3	Wohnheim für volljährige Menschen mit einer wesentlichen Hörbehinderung									
	Einrichtungen bis 30 Plätze							0		
	Einrichtungen 31 bis 80 Plätze	1	2	1	5	2	26	36	210	1
	Einrichtungen über 80 Plätze	1	34	56	48	27	9	174		
1.2.2.4	Taubblindenzentrum									
	Einrichtungen bis 30 Plätze							0		
	Einrichtungen 31 bis 80 Plätze	4	120	61	26	17	24	248	248	1
	Einrichtungen über 80 Plätze							0		
2.2.1.1	Wohnen für Kinder mit geistigen Behinderungen bis zur Einschulung									
	Einrichtungen bis 30 Plätze	7	38					38		
	Einrichtungen 31 bis 80 Plätze							0	38	7
	Einrichtungen über 80 Plätze							0		

	stationäre Leistungstypen	Zahl Einrichtungen	LB bis u. 30 J.	LB 30 bis u. 40 J.	LB 40 bis u. 50 J.	LB 50 bis u. 60 J.	LB 60 J. u. älter	LB ges. je Einr.	LB gesamt alle Einr.	Zahl Träger
2.2.2.1	Wohnen für Kinder und Jugendliche mit geistigen Behinderungen; ab der Einschulung bis zum Ende der Beschulung									
	Einrichtungen bis 30 Plätze	15	244					244		
	Einrichtungen 31 bis 80 Plätze	9	448					448	885	22
	Einrichtungen über 80 Plätze	2	193					193		
	Sonstiges stationäres Angebot für Menschen im Schulalter mit geistiger Behinderung									
	Einrichtungen bis 30 Plätze	1	12					12		
	Einrichtungen 31 bis 80 Plätze							0	12	1
	Einrichtungen über 80 Plätze							0		
2.2.3.1	Wohnen für Menschen mit geistigen Behinderungen; Erwerbs-/Seniorealter									
	Einrichtungen bis 30 Plätze	342	1.033	1.130	1.310	727	421	4.621		
	Einrichtungen 31 bis 80 Plätze	103	710	910	1.341	998	607	4.566	14.548	112
	Einrichtungen über 80 Plätze	21	530	762	1.886	1.167	1.016	5.361		
	Sonstiges stationäres Angebot für Erwachsene mit einer geistigen Behinderung									
	Einrichtungen bis 30 Plätze	4	6	10	12			28		
	Einrichtungen 31 bis 80 Plätze	1	5	13	16	1	0	35	63	3
	Einrichtungen über 80 Plätze							0		
3.2.1.1	Wohnen für Menschen mit seelischen Behinderungen									
	Einrichtungen bis 30 Plätze	50	243	227	274	204	57	1.005		
	Einrichtungen 31 bis 80 Plätze	75	281	358	520	448	266	1.873	4.213	70
	Einrichtungen über 80 Plätze	8	47	138	329	301	520	1.335		
3.2.2.	Wohnstätte für chronisch mehrfach beeinträchtigt Abhängige									
	Einrichtungen bis 30 Plätze	12	12	26	94	82	33	247		
	Einrichtungen 31 bis 80 Plätze	12	17	57	165	189	106	534	781	20
	Einrichtungen über 80 Plätze							0		
	Gesamt	694	4.708	3.838	6.157	4.240	3.164		22.107	254

Dargestellt ist nur der Stand zum 31.12.2007. Eine Entwicklung ab 2000 ist auch EDV-gestützt nicht möglich, da wegen der in diesem Zeitraum eingetretenen zahlreichen Veränderungen betr. Zuordnung zu verschiedenen Leistungstypen ab 2003. Änderungen im Betriebsstatus (wie Schließung, Zuständigkeitswechsel, Kapazitätsveränderungen) einen Abgleich mit den Daten aus den jährlichen Belegungsabfragen, die die Belegung zu einem festen Stichtag dokumentieren, nicht mehr zulassen.

Zu 1.5:

Die Ausgaben im Bereich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII haben sich seit dem Jahr 2000 in Niedersachsen und im gesamten Bundesgebiet wie folgt entwickelt:

Jahr	Nettoausgaben in Mio. Euro		Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent	
	Niedersachsen	Deutschland	Niedersachsen	Deutschland
2000	975	8 322	+5,4	+7,3
2001	1 030	8 772	+5,6	+5,4
2002	1 075	9 071	+4,4	+3,4
2003	1 119	9 600	+4,1	+5,8
2004	1 129	9 944	+0,9	+3,6
2005	1 133	10 112	+0,4	+1,7
2006	1 147	10 540	+1,2	+4,2
2007	1 217	10 638	+6,1	+0,9
2008	1 273	11 200	+4,6	+5,3

(Quelle: Statistisches Bundesamt, Gruppe VIII B - Sozialhilfe)

Zu 1.6 und 1.8:

Bis zum 31. Dezember 2005 wurden für die stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe Gesamtvergütungen vereinbart. Ab dem 1. Januar 2006 wurden die Gesamteinrichtungen in unterschiedliche Leistungstypen der Anlage 1 zum „Niedersächsischen Landesrahmenvertrag nach § 93 d Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz (BSHG)“ (LRV) eingeteilt. Für die Wohnstätten für körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen wurden für Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf (LBGR) gestaffelte Vergütungen vereinbart. Ein Vergleich der Daten seit dem Jahr 2000 ist daher nicht möglich.

Leistungstypen nach Anlage 1 zum LRV	Durchschnittliche Vergütungskosten je Platz und Jahr (in Euro)		
	2000	2006	2009
Sonderkindergarten/Heilpädagogischer Kindergarten für Kinder mit einer Körperbehinderung - 1.1.1.1	25.951,64	27.744,60	30.111,60
Sonderkindergarten/Heilpädagogischer Kindergarten für Kinder mit einer Hörbehinderung - 1.1.1.3	22.418,94	23.193,84	24.973,20
Teilstationäre Sprachheileinrichtung-Sprachheilkindergarten - 1.1.1.4	22.595,09	23.583,48	25.349,88
Sonderschule für Hörbehinderte/Sprachbehinderte - 1.1.2.2	*) s. Anmerkung	4.423,44	3.610,92
Tagesförderstätte für wesentlich körperlich behinderte Menschen - 1.1.3.2	*) s. Anmerkung	29.106,96	30.321,60
Tagesstruktur in einer stationären Einrichtung für Menschen mit einer wesentlichen Hör-/ Sprachbehinderung - 1.1.3.4	*) s. Anmerkung	12.201,24	13.054,20
Heiminterne Tagesstruktur für ältere und vorgealterte Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung - 1.1.3.6	*) s. Anmerkung	10.199,16	10.190,88
Sonderkindergarten /Heilpädagogischer Kindergarten für Kinder mit geistiger Behinderung - 2.1.1.1			
LBGR 1	*) s. Anmerkung	23.894,04	25.485,84
LBGR 2		23.104,95	38.340,24
Förderschule mit Schwerpunkt Geistige Entwicklung - 2.1.2.1	*) s. Anmerkung	4.693,92	5.590,56
staatl. anerkannte Tagesbildungsstätte G - 2.1.2.2	*) s. Anmerkung		
LBGR 1		23.076,84	24.135,60
LBGR 2		22.928,93	36.091,92
Werkstatt für wesentlich behinderte Menschen (WfbM) 1.1.3.1; 2.1.3.1; 3.1.1.1		11.398,05	9.574,44
durchschnittliche Vergütung (je Monat) inkl. Tagesförderstätte	noch keine Differenzierung	11.589,00	12.540,48
Tagesförderstätte für wesentlich geistig behinderte Menschen - 2.1.3.2		20.710,94	17.567,16
Tagesstätte / heiminterne Tagesstruktur für ältere und vorgealterte Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung - 2.1.3.5; 2.1.3.6	*) s. Anmerkung	9.654,96	9.872,52
Tagesstätte für Menschen mit seelischen Behinderungen 3.1.1.2		11.371,42	11.835,96
Heiminterne Tagesstruktur für Menschen mit seelischen Behinderungen - 3.1.1.3	*) s. Anmerkung	6.095,04	6.638,04
Heiminterne Tagesstruktur für chronisch mehrfach beeinträchtigt Abhängige - 3.1.1.4	*) s. Anmerkung	5.777,16	6.188,28
Internat für Menschen im Schulalter mit einer wesentlichen Sehbehinderung - 1.2.1.2	*) s. Anmerkung	45.548,35	48.431,85
Internat für Menschen im Schulalter mit einer wesentlichen Hörbehinderung - 1.2.1.4	*) s. Anmerkung	22.870,90	24.484,20
Stationäre Sprachheileinrichtung - 1.2.1.6	*) s. Anmerkung	41.504,15	43.566,40
Wohnen für Menschen mit Körperbehinderungen; Menschen im Erwerbs- und Seniorenalter - 1.2.2.1	*) s. Anmerkung		
LBGR 1		28.539,35	33.204,05
LBGR 2		25.564,60	35.609,40
LBGR 3		34.583,75	43.865,70
LBGR 4		44.770,90	52.246,10
LBGR 5		58.838,00	63.097,55
Wohnen für Menschen mit geistigen Behinderungen; Kinder bis zur Einschulung - 2.2.1.1	*) s. Anmerkung	40.996,80	43.646,70
Wohnen für Menschen mit geistigen Behinderungen; Kinder und Jugendliche ab der Einschulung bis zum Ende der Beschulung - 2.2.2.1	*) s. Anmerkung		
LBGR 1		23.823,55	25.546,35
LBGR 2		28.017,40	29.298,55
LBGR 3		28.908,00	32.163,80
LBGR 4		33.627,45	41.091,70
LBGR 5		44.493,50	51.070,80

Leistungstypen nach Anlage 1 zum LRV	Durchschnittliche Vergütungskosten je Platz und Jahr (in Euro)		
	2000	2006	2009
Wohnen für Menschen mit geistigen Behinderungen; Menschen im Erwerbs- und Seniorenalter - 2.2.3.1	*) s. Anmerkung		
LBGR 1		14.778,85	15.786,25
LBGR 2		17.311,95	18.490,90
LBGR 3		23.644,70	25.214,20
LBGR 4		31.911,95	34.711,50
LBGR 5		42.438,55	44.935,15
Wohnen für Menschen mit seelischen Behinderungen - 3.2.1.1	*) s. Anmerkung		
LBGR 1		11.534,00	14.983,25
LBGR 2		19.534,80	19.932,65
LBGR 3		29.959,20	28.911,65
Wohnstätte für chronisch mehrfach beeinträchtigt Abhängige - 3.2.2	*) s. Anmerkung	17.954,35	18.107,65

*) Anmerkung: Vergleich der Daten nicht möglich (s. o.)

Durchschnittliche Kosten pro „Fall“ können nicht genannt werden, da die Leistungsberechtigten unterschiedliche Angebote in teilstationären und/oder stationären Leistungstypen in Anspruch nehmen.

Ein Vergleich mit Betreuungsangeboten im Bundesgebiet ist nicht möglich, da es keine bundesweiten Daten gibt. Für ambulante Wohnangebote liegen keine Erkenntnisse vor.

Zu 1.7:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Zu 1.11:

Dem Land Niedersachsen liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

Eine Abfrage bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe hat ergeben, dass überwiegend Persönliche Budgets für ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe bewilligt wurden. Die bewilligte Budgethöhe schwankt zwischen 100 Euro bis 1 100 Euro im Monat. Eine Differenzierung nach Geschlecht und Behinderungsart konnte nicht getroffen werden. Das Budget für Arbeit, mit dem werkstattberechtigte Menschen Leistungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt „einkaufen“ können, wird zurzeit von etwa 20 Menschen in Anspruch genommen.

Leistungen im Rahmen eines Persönlichen Budgets können auch aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gewährt werden. Das trifft auf die Übernahme von Kosten zur Arbeitsassistenz nach § 17 Abs. 1 a Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) zu. Anträge auf ein Persönliches Budget sind hier bisher nicht gestellt worden.

Bei den beiden landesunmittelbaren Rentenversicherungsträgern wurde seit Januar 2008 jeweils ein Antrag auf ein Persönliches Budget gestellt. Beide Antragssteller waren männlich. Ein Antrag wurde abgelehnt, weil die beantragte Leistung keinen Erfolg versprach. In dem anderen Fall erzielte ein 49-jähriger Versicherter im Klageverfahren einen Vergleich. Das Gesamtbudget betrug 4 000 Euro.

Zahlreiche Versicherte haben Anfang 2008 bei der AOK Niedersachsen und auch bei den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation in der AOK Niedersachsen Anfragen zum Persönlichen Budget gestellt. In den meisten Fällen unterblieb eine Antragstellung, da die Versicherten in dem Persönlichen Budget keinen Vorteil, sondern einen höheren Aufwand sahen. Die AOK hat die Zahl der gestellten und abgelehnten Anträge nicht erfasst. In zwei Fällen bewilligte die AOK ein Persönliches Budget, eines aus dem Pflege- und eines aus dem Heilmittelbereich. Weitergehende Differenzierungen kann die AOK Niedersachsen nicht treffen. Zu Gerichtsbeschlüssen bzw. Vergleichen vor Gericht ist es bei der AOK Niedersachsen nicht gekommen.

Bei der BKK EWE, der BKK Publik und der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Niedersachsen-Bremen wurden bisher keine Anträge auf ein Persönliches Budget gestellt.

Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen hat ihre Versicherten auf die Möglichkeit eines Persönlichen Budgets hingewiesen; entsprechende Anträge wurden nicht gestellt.

Die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband, Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover, Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg, Landesunfallkasse Niedersachsen und Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen) erfassten die Zahl der gestellten und abgelehnten Anträge auf ein Persönliches Budget ebenfalls nicht. Zu gerichtlichen Verfahren ist es nicht gekommen. In drei Fällen wurde ein Persönliches Budget bewilligt:

Einer Frau und einem Mann Haushaltshilfen mit einem jährlichen Budget in Höhe von je 7 350 Euro und einer Frau für Pflegeleistungen und Assistenz ein jährliches Budget in Höhe von 27 120 Euro.

Wegen der geringen Fallzahlen wurden bei den hier genannten Budgets aus Sozialdatenschutzrechtlichen Gründen auf die Nennung der jeweiligen Behinderung verzichtet.

2. Zur Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung im sogenannten ersten Arbeitsmarkt

Zu 2.1:

Die in der Antwort zur Großen Anfrage (LT-Drs. 14/1974) genannte Quote von 4,41 % im Jahr 1999 berücksichtigt nur die für das Land Niedersachsen als Arbeitgeber maßgebenden Daten. Die Kommunen und die Arbeitgeber der privaten Wirtschaft in Niedersachsen sind in dieser Quote nicht enthalten.

Die Beschäftigungsquote für das Land Niedersachsen hat sich in den Jahren von 2000 bis 2007 wie folgt entwickelt:

2000	4,18 %
2001	4,18 %
2002	4,29 %
2003	4,21 %
2004	4,40 %
2005	4,48 %
2006	4,69 %
2007	4,78 %

Die Quote für das Jahr 2008 wird zurzeit ermittelt. Der Niedersächsische Landtag wird gemäß dem Beschluss vom 20. Juni 1969 (LT-Drs. 6/865) entsprechend unterrichtet.

Zu 2.2:

Die Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe sind nach allgemeinen (privaten) Arbeitgebern, Arbeitgebern der öffentlichen Hand und dem Land Niedersachsen erfasst. Eine weitere Aufteilung nach Betriebsformen findet nicht statt.

Im Jahr 2008 sind durch öffentliche Arbeitgeber Mittel der Ausgleichsabgabe i. H. v. 1 736 922,04 Euro und durch private Arbeitgeber Mittel i. H. v. 39 006 354,40 Euro gezahlt worden.

Zu 2.3:

Die Verwendung der Ausgleichsabgabe in den Jahren 2000 bis 2008 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Entwicklung der Ausgaben 2000 - 2008																		
	2000		2001		2002		2003		2004		2005		2006		2007		2008	
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
Abführung Ausgleichsfonds	19.210.641,39		19.758.365,84		21.435.113,42		20.024.413,47		19.452.141,08		11.784.207,80		11.336.687,52		11.423.940,80		14.068.204,78	
Leistungen an Arbeitgeber	8.952.000,69		6.273.276,57		5.507.683,77		7.898.207,56		9.557.742,99		11.383.938,54		6.798.905,45		6.455.024,02		4.809.303,21	
Investitionshilfen behindertengerechte Ausstattung																		
außergewöhnliche Belastungen	5.712.613,45		2.858.887,25		2.710.997,20		2.998.777,70		5.928.540,00		6.183.749,24		3.455.421,73		2.458.103,30		2.174.569,20	
Sonderprogramm/Job 4000	4.369.883,99		4.190.883,80		4.380.149,56		4.847.765,55		6.078.772,75		7.811.473,71		9.413.867,10		9.432.747,21		8.027.293,01	
Leistungen an Schwerbehinderte	2.556.459,41		4.601.626,93		2.100.000,00		4.000.000,00		2.000.000,00		983.000,00		0,00		139.400,38		501.328,69	
Integrationsprojekte	2.410.421,70		1.342.830,93		1.458.332,25		1.453.321,30		1.117.422,47		1.642.468,31		1.844.313,00		1.236.179,19		1.322.350,68	
BBD/IFD	0,00		0,00		879.387,08		467.823,50		1.198.135,00		1.063.344,31		1.035.427,18		1.063.282,19		1.865.787,39	
Schulungs- und Bildungsmaßnahmen	2.368.556,69		2.100.959,06		2.182.241,62		2.464.471,42		2.347.065,85		4.998.319,23		4.185.761,68		3.652.965,89		3.544.177,73	
institutionelle Förderung	125.427,58		126.222,07		200.770,00		209.163,79		201.640,15		175.973,00		191.893,84		145.462,46		128.763,47	
Werkstätten	9.236.539,62		1.785.064,23		3.998.503,24		2.919.901,60		3.151.072,05		6.862.133,87		1.394.787,55		3.133.949,38		5.741.056,72	
Wohnheime	4.692.479,24		1.715.061,71		2.150.202,34		2.418.126,93		0,00		5.103.225,98		1.753.717,08		2.738.169,15		2.126.974,86	
Berufsförderungswerke	567.078,66		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
Ausgaben gesamt	60.202.102,42		44.753.178,40		47.003.380,48		49.701.972,82		51.030.532,34		57.991.833,99		41.410.782,13		41.879.223,97		44.309.809,74	

Zu 2.4:

Die Entwicklung der Zahl der arbeitslos gemeldeten Menschen mit Behinderungen ist der folgenden Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu entnehmen.

Bestand arbeitsloser schwerbehinderter Menschen			
- Niedersachsen - Zeitreihe, Datenstand September 2009			
Personenmerkmal	Kennzahl	2000	2007
Insgesamt	Arbeitslose gesamt	350.932	296.405
	davon schwerbehinderte Menschen	15.985	12.666
	Anteil in %	4,6	4,3
15 - 24 Jahre	Arbeitslose gesamt	41.086	33.647
	davon schwerbehinderte Menschen	522	475
	Anteil in %	1,3	1,4
25 - 49 Jahre	Arbeitslose gesamt	199.945	191.508
	davon schwerbehinderte Menschen	6.924	6.429
	Anteil in %	3,5	3,4
50 - 64 Jahre	Arbeitslose gesamt	109.900	71.249
	davon schwerbehinderte Menschen	8.540	5.762
	Anteil in %	7,8	8,1
Männer	Arbeitslose gesamt	191.480	149.291
	davon schwerbehinderte Menschen	10.017	7.510
	Anteil in %	5,2	5,0
Frauen	Arbeitslose gesamt	159.452	147.114
	davon schwerbehinderte Menschen	5.968	5.156
	Anteil in %	3,7	3,5

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Zu 2.5:

Im Jahr 2001 haben das Land Niedersachsen und die Bundesanstalt für Arbeit ein Sonderprogramm vereinbart, um der Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen entgegenzuwirken. Hierfür sind 14 Mio. DM aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zur Verfügung gestellt worden. Nach den dem Integrationsamt vorliegenden Unterlagen der Bundesanstalt für Arbeit wurden mit den Mitteln insgesamt 1 063 Fälle gefördert, davon 374 Arbeitnehmerinnen und 689 Arbeitnehmer. 961 Personen waren anerkannte Schwerbehinderte, 102 Personen waren den Schwerbehinderten gleichgestellt.

Im Jahr 2003 wurden in einem weiteren Sonderprogramm 8,1 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln wurden 891 Anträge bewilligt.

Im Jahr 2005 haben das Land Niedersachsen und 13 Optionskommunen nach dem SGB II ein weiteres Sonderprogramm vereinbart. Hiefür wurden im Jahr 2005 insgesamt 213 531,38 Euro bewilligt.

Seit dem Jahr 2007 führen Bund und Länder gemeinsam das Arbeitsmarktprogramm Job4000 zur beruflichen Integration schwerbehinderter Menschen durch. Dieses Programm gründet auf den drei Säulen Arbeit, Ausbildung und Unterstützung. Für die Schaffung neuer Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen wurden insgesamt

3 240 000 Euro (50 % Bundesmittel aus dem Ausgleichsfonds, 50 % Landesmittel aus der Ausgleichsabgabe) gebunden (Job4000-Säule 1). Gefördert wurden nach dem aktuellen Stand insgesamt 129 Arbeitsverhältnisse. Für zusätzliche Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen wurden in 48 Fällen insgesamt 260 000 Euro gebunden (Job4000-Säule 2). Daneben wurden zusätzlich 128 schwerbehinderte Menschen durch die Integrationsfachdienste betreut und gefördert (Job4000-Säule 3).

Aufgrund des guten Erfolgs der Förderung Job4000-Säule 1 wurde im Jahr 2008 ein Förderprogramm weiterer Arbeitsverhältnisse analog der Förderung nach dem Arbeitsmarktprogramm Job4000-Säule 1 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des Landes begonnen. Gebunden durch Bewilligungen sind insgesamt 1,8 Mio. Euro, mit denen insgesamt 59 Arbeitsverhältnisse gefördert wurden. Dieses Programm wird im Jahr 2009 fortgesetzt. Geplant ist die Bindung weiterer 1,8 Mio. Euro. Das Programm ist Mitte Juni 2009 angelaufen. Aktuell wurden 20 Bewilligungen ausgesprochen, gebunden sind zurzeit ca. 640 000 Euro.

Zu 2.6:

Eine Überprüfung der planmäßigen Besetzung von geförderten Arbeitsplätzen erfolgt ausschließlich während der Bindungsfrist. Nach Ablauf der Bindungsfrist führt das zuständige Integrationsamt keine Überprüfungen oder statistischen Erhebungen durch.

Zu 2.7:

Das Integrationsamt berät und informiert in allen Fragen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, insbesondere bei der behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen, Wohnungen und Kraftfahrzeugen sowie bei Schwierigkeiten am Arbeitsplatz. Das Integrationsamt führt gemäß § 102 Abs. 2 S. 6 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) Schulungs- und Bildungsmaßnahmen durch.

Um den Personenkreis der Integrationsteams (Personalverantwortliche, Betriebs- und Personalräte sowie Schwerbehindertenvertretungen und Betriebsärzte) zu erreichen und um einen einheitlichen Wissenstand zu vermitteln, bietet das Integrationsamt in seinem jährlichen Bildungsprogramm Informationsveranstaltungen zum betrieblichen Eingliederungsmanagement (§ 84 Abs. 2 SGB IX) und zu Integrationsvereinbarungen an. Darüber hinaus führt das Integrationsamt auch betriebsinterne Schulungen durch.

Seit dem Jahr 2004 haben 304 Personen an Schulungs- und Bildungsmaßnahmen zum betrieblichen Eingliederungsmanagement und 470 Personen an betriebsinternen Schulungen teilgenommen. An Schulungsmaßnahmen zum Thema Integrationsvereinbarungen haben 68 Personen teilgenommen. Eine Angabe zu den jeweiligen Betriebsgrößen ist nicht möglich.

Zu 2.8:

Die Zahl der insgesamt beschäftigten Menschen mit Schwerbehinderung kann der nachstehenden Übersicht entnommen werden.

Beschäftigte Schwerbehinderte nach Geschlecht, Alter, Personengruppe, Mehrfachanrechnung				
Statistik aus dem Anzeigeverfahren gemäß § 80 Abs. 2 SGB IX - Arbeitgeber mit 20 und mehr Arbeitsplätzen - Niedersachsen - (Berichtsmonat Oktober 2003)				
Alter, Personengruppe, Mehrfachanrechnung		Insgesamt	Männer	Frauen
gemeldete Personen insgesamt		62.737	39.486	23.251
davon nach dem Alter	unter 15 Jahre	3	*	*
	15 bis unter 20 Jahre	173	110	63
	20 bis unter 25 Jahre	728	404	324
	25 bis unter 30 Jahre	1.565	856	709
	30 bis unter 35 Jahre	3.407	2.000	1.407
	35 bis unter 40 Jahre	6.106	3.713	2.393
	40 bis unter 45 Jahre	8.509	5.310	3.199
	45 bis unter 50 Jahre	10.706	6.477	4.229
	50 bis unter 55 Jahre	13.667	8.543	5.124
	55 bis unter 60 Jahre	13.275	8.749	4.526
	60 Jahre und älter	4.519	3.280	1.239
Alter unplausibel		79	*	*
davon nach der Personengruppe	Auszubildende	363	208	155
	Schwerbehinderte Menschen	49.459	30.490	18.969
	gleichgestellte Menschen	12.910	8.783	4.127
	sonstige Personen	5	5	

* = Die Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte kleiner als 3 und Daten, aus denen sich rechnerisch eine Differenz ermitteln lässt, mit * anonymisiert.
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Beschäftigte Schwerbehinderte nach Geschlecht, Alter, Personengruppe, Mehrfachanrechnung				
Statistik aus dem Anzeigeverfahren gemäß § 80 Abs. 2 SGB IX - Arbeitgeber mit 20 und mehr Arbeitsplätzen - Niedersachsen - (Berichtsmonat Oktober 2007)				
Alter, Personengruppe, Mehrfachanrechnung		Insgesamt	Männer	Frauen
gemeldete Personen insgesamt		68.622	42.335	26.287
davon nach dem Alter	unter 15 Jahre	-	-	-
	15 bis unter 20 Jahre	167	107	60
	20 bis unter 25 Jahre	703	429	274
	25 bis unter 30 Jahre	1.345	727	618
	30 bis unter 35 Jahre	2.399	1.309	1.090
	35 bis unter 40 Jahre	5.190	3.099	2.091
	40 bis unter 45 Jahre	8.504	5.119	3.385
	45 bis unter 50 Jahre	11.852	7.148	4.704
	50 bis unter 55 Jahre	14.613	8.807	5.806
	55 bis unter 60 Jahre	17.520	11.247	6.273
	60 Jahre und älter	6.252	4.308	1.944
Alter unplausibel		77	35	42
davon nach der Personengruppe	Auszubildende	481	*	*
	Schwerbehinderte Menschen	53.437	32.264	21.173
	gleichgestellte Menschen	14.702	9.768	4.934
	sonstige Personen	*	*	*

* = Die Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte kleiner als 3 und Daten, aus denen sich rechnerisch eine Differenz ermitteln lässt, mit * anonymisiert.
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die jahresdurchschnittliche Beschäftigungsquote für das Land Niedersachsen hat sich wie folgt entwickelt:

Übersicht über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Landesdienst				
<small>(Platzzahlen jeweils Stand Oktober)</small>				
	Arbeitsplätze gem. § 73 Abs. 1 bis 3 SGB IX	Pflichtplätze gem. § 71 Abs. 1 SGB IX	besetzte Pflichtplätze	Beschäftigungsquote (%)
2003	181.385	9.069	7.645	4,21
2007	174.848	8.742	8.243	4,78

Eine Differenzierung nach Alter und Geschlecht wird seitens des Dienstherrn nicht vorgenommen.

Zu 2.9:

Erkenntnisse über die Nettoeinkommen von Menschen mit Behinderungen auf dem ersten Arbeitsmarkt liegen nicht vor.

Das bundesdurchschnittliche Arbeitsentgelt der Beschäftigten in WfbM in Höhe von rund 160 Euro pro Monat ist nur eine statistische Größe. Die Durchschnittsverdienste differieren von Werkstatt zu Werkstatt. Das gezahlte Arbeitsentgelt reicht von 73 Euro, das ist der Grundbetrag gemäß § 138 Abs. 2 SGB IX, bis über 600 Euro monatlich, in Einzelfällen auch mehr. Weitere Daten und Hinweise zu den Arbeitsentgelten in WfbM sind in der Antwort zu Frage 4.10 aufgeführt.

3. Frühförderung und Schule

Es ist vorrangiges Ziel der Landesregierung, behinderte Kinder ortsnah und gemeinsam mit nicht-behinderten Kindern zu betreuen.

Je früher individuelle Fördermaßnahmen zu Gunsten von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern einsetzen desto mehr Aussicht auf Erfolg haben sie. Nach § 53 SGB XII ist es die besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Eingliederungshilfe soll Nachteile, die durch eine Behinderung auftreten, kompensieren.

In Niedersachsen wird eine große Bandbreite von Angeboten für Kinder im Vorschulalter vorgehalten, z. B. ambulante Frühförderstellen, integrative Krippen, interdisziplinär arbeitende Beratungs- und Frühförderteams, Regel- und Sonderkindergärten und integrative Sonderkindergartengruppen.

In Niedersachsen und den anderen Ländern wurde das differenzierte System der sonderpädagogischen Förderung insbesondere mit unterschiedlichen Förderschulen mit der Zuständigkeit für einen oder mehrere Förderschwerpunkte (Lernen, Sprache, Emotionale und Soziale Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung, Sehen, Hören, Geistige Entwicklung) seit Anfang der 1960er-Jahre auf der Grundlage der Gutachten zur Ordnung des Sonderschulwesens (1960) und der Empfehlung zur Ordnung des Sonderschulwesens (1972) der Kultusministerkonferenz auf- und ausgebaut. Seit den 1970er-Jahren sind Bereiche der sonderpädagogischen Förderung in die allgemeine Schule verlagert und ausgeweitet worden. Insgesamt ist ein bedarfsgerechtes und flächendeckendes System mit vielfältigen Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung und mit einer Pluralität von Förderorten entstanden. Auf der Grundlage der Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen in der Bundesrepublik Deutschland (1994), auf der Grundlage der Empfehlungen zu den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten (1995 bis 2000) und basierend auf dem Grundsatzterlass zur sonderpädagogischen Förderung (2005) wird dem individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf in Förderschulen, in allgemeinen Schulen und in Kooperationsformen entsprochen.

Die Annahme, eine behauptete Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen würde pauschal im Bildungsweg beginnen, kann einer differenzierten Betrachtung nicht standhalten. Das Leitziel der Partizipation bezieht sich auf alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. In allen Bereichen müssen die Möglichkeiten geprüft werden, Umfang und Intensität der Partizipation von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben auszuweiten.

Zu 3.1:

Der Anteil schwerbehinderter Kinder und junger Menschen im Vergleich zu der Gesamtzahl an Kindern und jungen Menschen ist in den Jahren 2001 bis 2007 in Niedersachsen wie auch im Bund leicht ansteigend. Dabei liegt Niedersachsen prozentual in der Entwicklung leicht unter dem Bundesdurchschnitt. Die Zunahme kann u. a. dadurch erklärt werden, dass bei allgemein sinkender Zahl von Geburten Kinder, die bereits im Geburtsalter eine außerordentlich schwere Behinderung haben, aufgrund des medizinischen Fortschritts überleben können.

Anteil von Kindern und jungen Menschen mit Schwerbehinderungen an der Gesamtzahl der Kinder und jungen Menschen eines Geburtsjahres - Niedersachsen -							
	0 bis unter 6 Jahre*	6 bis unter 15 Jahre	15 bis unter 25 Jahre*	schwerbehinderte Kinder und junge Menschen	Kinder und junge Menschen bis unter 25 Jahre*	schwerbehinderte Kinder und junge Menschen pro 1000 Kinder und junge Menschen	in %
				Gesamt	Gesamt		%
31.12.2001	3.429	10.231	13.416	27.076	2.178.814	12	1,24
31.12.2003	3.266	9.867	12.796	25.929	2.175.400	12	1,19
31.12.2005	3.096	9.877	13.901	26.874	2.143.329	13	1,25
31.12.2007	2.886	9.989	14.475	27.350	2.095.867	13	1,30

* Zahlen ermittelt durch Addition der Einzelwerte.

Quelle: LSKN

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Anteil von Kindern und jungen Menschen mit Schwerbehinderungen an der Gesamtzahl der Kinder und jungen Menschen eines Geburtsjahres - Bund -							
	0 bis unter 6 Jahre*	6 bis unter 15 Jahre	15 bis unter 25 Jahre*	schwerbehinderte Kinder und junge Menschen	Kindern und junge Menschen bis unter 25 Jahre*	schwerbehinderter Kinder und junge Menschen pro 1000 Kinder und junge Menschen	in %
				Gesamt	Gesamt		%
31.12.2001	30.964	96.197	138.987	266.148	22.013.588	12	1,21
31.12.2003	30.161	93.824	146.680	270.665	21.783.786	12	1,24
31.12.2005	29.089	91.124	153.064	273.277	21.339.469	13	1,28
31.12.2007	28.299	91.928	157.075	277.302	20.780.160	13	1,33

* Zahlen ermittelt durch Addition der Einzelwerte.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Behinderungen können - bis auf bereits bei Geburt augenfällige Abweichungen von der medizinischen Norm - in aller Regel erst im Zuge der frühkindlichen Vorsorgeuntersuchungen festgestellt werden. Dabei sind in den ersten Lebensjahren noch unterschiedliche Entwicklungen möglich. Das Vorliegen einer Schwerbehinderung lässt nicht regelmäßig den Schluss zu, dass Leistungen der Eingliederungshilfe oder besondere schulische Fördermaßnahmen notwendig sind.

Zu 3.2:

Die Zahl der Kinder mit Behinderung in gemeinsamer Erziehung im Kindergarten steigt seit dem Jahr 2000 kontinuierlich an. Die Anzahl hat sich in den Jahren 2000 bis 2007 von 2 021 auf 3 802 nahezu verdoppelt. Dies gilt auch für Kinder mit Behinderung in integrativen Gruppen, deren Anzahl von 1 857 auf 3 672 angestiegen ist. Die Anzahl der Kinder mit Behinderung in Einzelintegration in Gruppen ist hingegen schwankend und von 164 im Jahr 2000 leicht rückläufig auf 130 im Jahr 2007.

Kinder mit Behinderung in integrativen Gruppen

Jahr	Kinder mit Behinderung in integrativen Gruppen	Kinder mit Behinderung in Einzelintegration in Gruppen	Kinder mit Behinderung in gemeinsamer Erziehung insgesamt
2000	1 857	164	2 021
2001	2 167	167	2 334
2002	2 496	186	2 682
2003	2 840	172	3 012
2004	3 033	155	3 188
2005	3 297	153	3 450
2006	3 418	161	3 579
2007	3 72	130	3 802

Quelle: Statistik des Nds. Kultusministeriums

Zu 3.3:

Daten von Kindern mit Behinderung aus Migrantenfamilien werden erst seit Einführung der Bundesstatistik zur Kinder- und Jugendhilfe nach § 98 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im Jahr 2006 erfasst. Eine Differenzierung nach Altersstufen wird nicht vorgenommen, vielmehr wird die Gesamtzahl der Kinder im Alter von bis zu 14 Jahren erfasst. Zur Differenzierung nach integrativen Tageseinrichtungen und Regelschulen gibt es kein Zahlenmaterial.

Kinder mit Behinderung und Migrationshintergrund	
Jahr	Anzahl
2006	1 894
2007	2 381
2008	2 248

Quelle: Statistisches Bundesamt: Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen

Zu 3.4:

Nach § 3 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sollen Kinder, die im Sinne des § 2 Abs.1 Satz 1 SGB IX i. V. m. § 53 Abs.1 SGB XII wesentlich behindert sind, nach Möglichkeit in einer ortsnahen Kindertagesstätte Abs. 2 Nrn. 1 und 2 KiTaG) gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in einer Gruppe betreut werden. Hierauf wirken das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gemeinden, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung der Kinder- und Jugendhilfe (AG KJHG) wahrnehmen, hin.

Für integrative Gruppen in Kindergärten gelten aus sozial- und heilpädagogischen Gründen Rahmenbedingungen, die das Land in § 1 der Verordnung über Mindestanforderungen an besonderen Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG) festgelegt hat. Integrative Gruppen können sowohl im Regelkindergarten als auch im Sonderkindergarten zugelassen werden. Erkenntnisse darüber, ob und in welchem Umfang dem Wunsch von Eltern

nach Betreuung ihres Kindes in integrativ arbeitenden Regelkindertageseinrichtungen oder auch dem Wunsch nach Schaffung einer solchen Einrichtung gegebenenfalls auch unter Verweis auf vorhandene Sondereinrichtungen nicht entsprochen wurde, liegen der Landesregierung nicht vor.

Die Entscheidung über den angemessenen Förderort einer Schülerin oder eines Schülers trifft die Landesschulbehörde auf der Grundlage von Berichten und Gutachten bzw. Stellungnahmen einer Förderkommission. Sie prüft, ob ein gemeinsamer Unterricht der Schülerin oder des Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit anderen Schülerinnen und Schülern möglich ist. Es muss gewährleistet sein, dass auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf entsprochen werden kann. Die organisatorischen, sächlichen und personellen Gegebenheiten sind zu berücksichtigen. Die umfangreiche Prüfung beinhaltet grundsätzlich einen erhöhten Begründungsbedarf, wenn eine Überweisung an eine Förderschule vorgenommen werden soll. Sie schließt aus, dass der Zugang zu integrativen allgemeinen Schulen mit dem bloßen Verweis auf besondere Einrichtungen verwehrt werden kann. Diesbezügliche Kenntnisse liegen nicht vor.

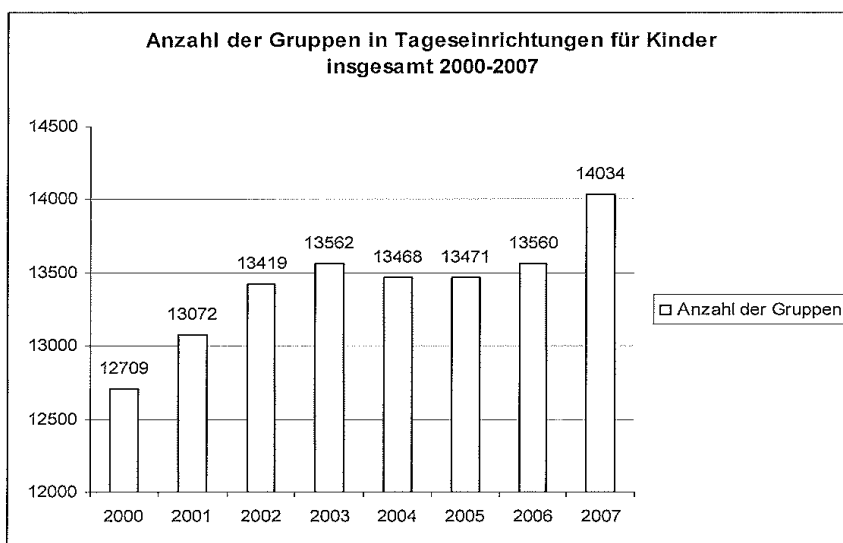
Zu 3.5:

Die Landesregierung hat aufgrund der Erfahrungen mit dem Konzept „Lernen unter einem Dach“ im Grundsatzterlass „Sonderpädagogische Förderung“ (2005) die Weiterentwicklung des Systems der sonderpädagogischen Förderung geregelt. Die Ausweitung des gemeinsamen Unterrichts ist ausdrücklich eingeschlossen. In Regionalen Konzepten werden zusätzliche Ressourcen für eine sonderpädagogische Grundversorgung der Grundschulen, Mobile Dienste für alle Förderschwerpunkte und Integrationsklassen bereit gestellt. Kooperationsklassen zwischen Förderschulen und allen allgemeinen Schulen sind möglich. Diese Maßnahmen werden durch Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte aller Schulformen, durch die neuen curricularen Vorgaben für die Förderschulen und durch Regelungen des Nachteilsausgleichs unterstützt.

Die Ausweitung der sonderpädagogischen Förderung in der allgemeinen Schule wird weiterhin durch die Einrichtung und den Ausbau regionaler Konzepte erfolgen. Der Umfang und die Zeitpunkte werden insbesondere durch die Mitwirkung der Schulträger und der beteiligten Schulen mitbestimmt.

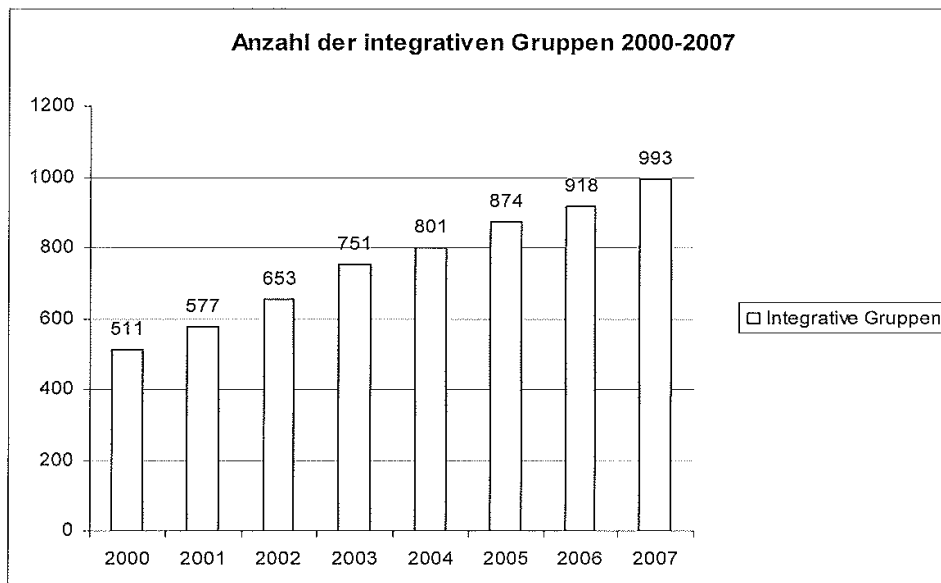
Zu 3.6:

Die Gesamtzahl der Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen ist in den Jahren von 2000 bis 2007 um insgesamt 1 325 angestiegen. Dabei war in den Jahren 2004 bis 2006 ein leichter Rückgang zu verzeichnen, während die Anzahl der Gruppen vom Jahr 2006 auf das Jahr 2007 um 474 Gruppen deutlich angestiegen ist.



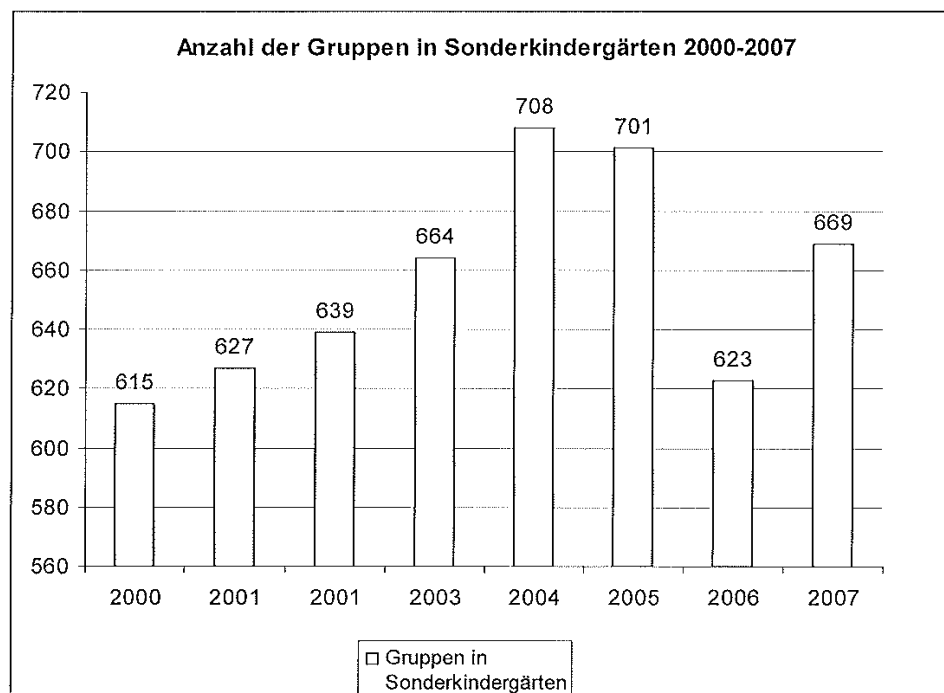
Quelle: Statistik des Nds. Kultusministeriums

Die Anzahl der integrativen Gruppen ist in dem Zeitraum von 2000 bis 2007 um insgesamt 482 Gruppen angestiegen. Der Anstieg verläuft insgesamt kontinuierlich.



Quelle: Statistik des Nds. Kultusministeriums

Die Anzahl der Gruppen in Sonderkindergärten ist im Zeitraum von 2000 bis 2007 um 54 Gruppen angestiegen, hier verlief die Entwicklung allerdings schwankend. Nach einem kontinuierlichen Anstieg auf 708 Gruppen im Jahr 2004 war bis zum Jahr 2006 ein Rückgang auf das Niveau des Jahres 2000 zu verzeichnen. Im Jahr 2007 konnte wieder ein Anstieg um 46 Gruppen festgestellt werden.



Quelle: Statistik des Nds. Kultusministeriums

In dem Zeitraum von 2000 bis 2007 ist die Anzahl der Gruppen in Tageseinrichtungen insgesamt um 1 325 Gruppen angestiegen, das ist eine Steigerung von mehr als 10 %. Diesem prozentualen Anstieg entspricht in etwa der Anstieg bei den Gruppen in Sonderkindergärten. Die Anzahl der integrativen Gruppen in Kindergärten hat sich in dem Zeitraum von 2000 bis 2007 von 511 auf 993 hingegen nahezu verdoppelt.

Zur Zahl der Betreuungs- und Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Niedersachsen seit dem Jahr 2000 geben die folgenden Tabellen differenziert Auskunft. Sie geben Zahlen zu den öffentlichen und privaten allgemein bildenden Schulen wieder, soweit nicht ausdrücklich angegeben ist, dass nur die öffentlichen allgemein bildenden Schulen erfasst sind.

Sonderpädagogische Förderung an öffentlichen Schulen:

1. Integrationsklassen und Mobile Dienste															
Jahr	Integrationsklassen (ziendifferenziert)							Mobile Dienste (zielgleich)							
	Schulen	Integ. Klassen	Schule mit Förderschwerpunkt				FÖS*	Schulen	Schule mit Förderschwerpunkt					FÖS*	
			LE*	GE*	G E*/K M*	Ins-g.			Lehr.-std.	KM*	SE*	HÖ*	ES*		SR*
2000	159	242	482	184	61	727	2.707	206	118	36	68	126	120	468	891
2001	162	244	463	211	54	728	2.667	204	136	47	69	68	122	442	918
2002	779	2.528	872
2003	135	233	510	226	.	736	2.468	236	206	40	89	110	315	760	886
2004	148	262	519	258	.	777	2.600	582	330	90	293	155	19	887	1.276
2005	139	255	511	260	.	771	2.616	647	452	91	256	200	36	1.035	1.268
2006	146	264	520	239	.	759	2.573	741	458	106	320	207	44	1.135	1.431
2007	153	290	591	282	.	873	2.785	627	741	127	400	323	49	1.640	1.879
2008	184	366	689	285	.	974	3.170	729	556	138	443	445	72	1.654	2.084

*Abkürzungen:
 FÖS: Förderschule LE: Förderschwerpunkt Lernen GE: Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung
 KM: Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung SE: Förderschwerpunkt Sehen (Blinde und Sehbehinderte)
 ES: Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung SR: Förderschwerpunkt Sprache
 Quelle: Statistik des Nds. Kultusministerium

2. Sonderpädagogische Grundversorgung und Sprachsonderunterricht an Grundschulen										
Jahr	Sonderpädagogische Grundversorgung			Zusammenarbeit GS u. FÖS			Sprachsonderunterricht			Summe Sonderpäd. Versorgung an GS
	Schulen	Klassen	Stunden FÖS-LK	Schulen	Klassen	Stunden FÖS-LK	Schulen	geförderte Schüler	Stunden FÖS-LK	
2000	105	558	1.480	714	3.346	2.862	614	6.980	1.796	6.138
2001	144	875	2.334	687	2.319	2.895	524	4.799	1.605	6.834
2002	180	1.350	3.234	680	2.328	3.026	436	4.869	1.423	7.683
2003	207	1.788	3.908	671	2.606	3.990	403	5.126	1.501	9.399
2004	296	2.614	5.389	586	3.776	2.699	551	5.197	1.033	9.121
2005	336	2.975	5.667	648	5.390	2.870	612	5.861	921	9.458
2006	410	3.682	6.675	665	6.304	2.942	597	6.107	800	10.417
2007	493	4.362	8.085	635	5.894	2.843	574	5.864	732	11.660
2008	532	4.496	8.866	626	5.667	2.906	562	6.120	810	12.582

Quelle: Statistik des Nds. Kultusministerium

Entwicklung der Förderschulen Schwerpunkt Geistige Entwicklung und sonstige Förderschulen (einschließlich der Förderschulklassen für diese Schwerpunkte an anderen Schulen)												
Jahr	Schulen	GHS* mit FÖS-Kl.	Schülerinnen und Schüler	Klassen	Schül. je Klasse	VZLE*	Schül. je Lehrer	erteilte Wochenstunden	Lehrerstunden		volle Halbtagschule	
									je Klasse	je Schül.	Schul.	Klassen
2000	95	28	12.152	1.567	7,8	2122	5,7	51.410	32,8	4,23	2	13
2001	97	29	12.676	1.613	7,9	2.193	5,8	52.874	32,8	4,17	2	13
2002	99	30	13.304	1.697	7,8	2.289	5,8	55.291	32,6	4,16	2	13
2003	103	32	13.998	1.795	7,8	2.470	5,7	59.038	32,9	4,22	2	13
2004	110	37	14.893	1.904	7,8	2.654	5,6	63.482	33,3	4,26	2	13
2005	112	36	15.627	1.982	7,9	2.773	5,6	65.843	33,2	4,21	2	15
2006	115	34	16.101	2.054	7,8	2.921	5,5	69.280	33,7	4,30	2	16
2007	115	34	16.683	2.109	7,9	3.126	5,3	72.286	34,3	4,33	2	18
2008	118	36	17.084	2.153	7,9	3.250	5,3	74.317	34,5	4,35	2	19
b) Schulen in freier Trägerschaft												
2000	37	-	2.801	392	7,1	512	5,5	12.913	32,9	4,61		
2001	39	-	3.016	410	7,4	534	5,6	13.508	32,9	4,48		
2002	40	-	3.193	433	7,4	577	5,5	14.514	33,5	4,55		
2003	44	-	3.474	476	7,3	608	5,7	15.302	32,1	4,40		
2004	47	-	3.727	511	7,3	653	5,7	16.358	32,0	4,39		
2005	48	-	3.963	535	7,4	703	5,6	17.589	32,9	4,44		
2006	50	-	4.098	561	7,3	717	5,7	17.957	32,0	4,38		
2007	50	-	4.391	593	7,4	786	5,6	19.395	32,7	4,42		
2008	51	-	4.562	611	7,5	813	5,6	20.004	32,7	4,38		

*Abkürzungen:
GHS: Grund- und Hauptschule VZLE: Vollzeitlehrerstellen
Quelle: Statistik des Nds. Kultusministerium

Entwicklung der Förderschulen Schwerpunkt Lernen (einschließlich der Förderschulklassen Lernen an Grund- und Hauptschulen) 1)												
Jahr	Schulen	GHS* mit FÖS-Kl.	Schülerinnen und Schüler	Klassen	Schül. je Klasse	VZLE*	Schül. je Lehrer	erteilte Wochenstunden	Lehrerstunden		volle Halbtagschule	
									je Klasse	je Schül.	Schul.	Klassen
a) öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft												
2000	189	9	24.667	2.352	10,5	2.764	8,9	66.038	28,1	2,68	22	76
2001	189	11	25.365	2.389	10,6	2.802	9,1	66.770	27,9	2,63	21	70
2002	189	11	25.997	2.447	10,6	2.874	9,0	68.294	27,9	2,63	22	75
2003	188	12	26.026	2.457	10,6	2.940	8,9	69.165	28,2	2,66	21	63
2004	185	11	25.156	2.366	10,6	2.917	8,6	68.860	29,1	2,74	18	58
2005	184	10	24.007	2.296	10,5	2.867	8,4	66.556	29,0	2,77	16	55
2006	184	9	22.487	2.198	10,2	2.777	8,1	63.730	29,0	2,83	15	45
2007	182	8	20.768	2.058	10,1	2.823	7,4	60.771	29,5	2,93	16	42
2008	180	8	19.828	2.013	9,8	2.773	7,2	59.332	29,5	2,99	14	41
b) Schulen in freier Trägerschaft												
2000	2	4	302	38	7,9	32	9,4	783	20,6	2,59		
2001	2	6	357	43	8,3	39	9,1	971	22,6	2,72		
2002	2	6	378	46	8,2	44	8,5	1.094	23,8	2,89		
2003	2	7	398	45	8,8	48	8,2	1.189	26,4	2,99		
2004	2	6	390	48	8,1	48	8,1	1.182	24,6	3,03		
2005	2	6	352	43	8,2	44	8,0	1.086	25,3	3,08		
2006	2	5	339	43	7,9	43	8,0	1.059	24,6	3,12		
2007	2	4	183	33	5,5	21	8,8	523	15,9	2,86		
2008	2	4	174	35	5,0	21	8,3	528	15,1	3,03		

1) ohne Lehrkräfte in Förderschulklassen Lernen an Grund- und Hauptschulen

*Abkürzungen:
GHS: Grund- und Hauptschule VZLE: Vollzeitlehrerstellen

Entwicklung der Schulen nach Schulformen									
Schulform/ Schule	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
SKG* an GS*/GHS*/IGS*	(433)	(438)	(442)	(442)	(420)	(406)	(381)	(375)	(341)
Vorklassen an GS*/GHS*	(263)	(254)	. ¹⁾	. ¹⁾	. ¹⁾	. ¹⁾	. ¹⁾	. ¹⁾	. ¹⁾
Grundschule	1.756	1.763	1.761	1.760	1.758	1.760	1.758	1.754	1.742
GHS*, GHRG*	118	115	114	111	101	96	92	88	88
Hauptschule	392	398	398	397	393	395	395	398	394
Schulen mit GS*-Klassen	(1.875)	(1.879)	(1.877)	(1.873)	(1.861)	(1.860)	(1.852)	(1845)	(1.833)
Schulen mit HS*-Klassen	(510)	(513)	(512)	(508)	(502)	(491)	(487)	(484)	(480)
Orientierungsstufe, selbst.	314	313	312	312	. ²⁾	. ²⁾	. ²⁾	. ²⁾	. ²⁾
an GHS*/HS*	(234)	(241)	(243)	(241)	. ²⁾	. ²⁾	. ²⁾	. ²⁾	. ²⁾
insg.	(548)	(554)	(555)	(553)	. ²⁾	. ²⁾	. ²⁾	. ²⁾	. ²⁾
Realschule, selbst. m. GHS*, HS* o. Gy. verb.*	(173)	(182)	(183)	(182)	(229)	(232)	(234)	(243)	(249)
insg.	(411)	(418)	(416)	(417)	(461)	(463)	(461)	(465)	(466)
Gymnasium	235	235	236	236	244	248	251	256	259
Abendgymnasium	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Kolleg	4	4	4	4	4	4	4	4	4
KGS*	32	33	34	34	34	34	34	33	33
IGS*	29	30	30	33	33	34	32	32	32
Freie Waldorfschule	14	15	15	15	15	15	20	20	20
Schulkindergärten an FÖS*	(12)	(14)	(14)	(13)	(11)	(13)	(11)	(10)	(8)
Vorklassen an FÖS	(3)	(3)	. ¹⁾	. ¹⁾	. ¹⁾	. ¹⁾	. ¹⁾	. ¹⁾	. ¹⁾
Förderschule Lernen ³⁾	189	189	189	188	185	184	184	182	180
Förderschule Geist. Entw. ³⁾	40	41	42	42	45	47	47	47	49
Sonstige Förderschulen ³⁾	55	56	57	61	65	65	68	68	69
Insgesamt	3.421	3.433	3.430	3.431	3.114	3.118	3.117	3.109	3.092

1) Wegfall der Vorklassen ab 01.08.2002
2) Auflösung der Orientierungsstufen zum 01.08.2004
3) Ohne Förderschulklassen an den anderen Schulformen

*Abkürzungen:
SKG: Schulkindergarten GS: Grundschule GHS: Grund- und Hauptschule IGS: Integrierte Gesamtschule
GHRG: Grund-, Haupt- und Realschule Gy. verb.: Gymnasialverbund KGS: Kooperativ Gesamtschule

Hinsichtlich der Struktur der Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist festzuhalten, dass bedarfsangemessene Bildung, Förderung und Unterstützung sowohl in den Förderschulen als auch zunehmend in den allgemeinen Schulen vorgehalten werden. Die allgemeinen Schulen öffnen sich stärker für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Die Lehrkräfte in unseren Schulen nehmen diese Herausforderungen zunehmend an. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in Integrationsklassen ist im Zeitraum von 2000 bis 2008 von 727 auf 974 gestiegen, die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die durch einen Mobilen Dienst unterstützt werden, von 468 auf 1 186. Die Sonderpädagogische Grundversorgung ist von 558 Klassen auf 4 496 Klassen ausgeweitet worden.

Die Entwicklungen der Schülerzahlen verlaufen bei den verschiedenen Förderschwerpunkten (Lernen, Sprache, Emotionale und Soziale Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung, Geistige Entwicklung, Hören, Sehen) unterschiedlich. Es gibt bedeutende Rückgänge (Lernen), Anstiege (Emotionale und Soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung) und stabile Zahlen in den übrigen Förderschwerpunkten.

Zu 3.7:

Bei den Leistungen der Frühförderung ist zwischen zwei Zuständigkeiten zu unterscheiden. Für die ambulante heilpädagogische Frühförderung ist der örtliche Träger der Sozialhilfe (öSHT) zuständig, für die teilstationären Angebote ist das Land als originärer Kostenträger zuständig.

– Ambulante heilpädagogische Frühförderung

Der örtliche Träger der Sozialhilfe erbringt Leistungen der heilpädagogischen Frühförderung, indem er Verträge mit Leistungsanbietern schließt und die Kosten der Leistungserbringung übernimmt. In wenigen Fällen ist die Kommune auch selbst Trägerin eines solchen Angebots.

Die Kommunen handeln im eigenen Wirkungskreis. Daher sind dem Land auch nicht die vor Ort getroffenen Hilfebedarfsfeststellungen, die Dauer der ambulanten Frühförderung und die Anzahl der tatsächlich erbrachten Fördereinheiten bekannt.

Landesweite Zahlen über Hilfeempfänger von Leistungen der Frühförderung liegen daher nicht vor, ein Versuch der Annäherung kann jedoch mit Hilfe des Quotalen Systems unternommen werden:

Im Jahr 2008 sind für den Bereich der heilpädagogischen Leistungen für Kinder bis zur Einschulung landesweit ca. 32,5 Mio. Euro verauslagt worden. Bei einem (geschätzten) Mittelaufwand von durchschnittlich ca. 4 000 Euro pro Kind/Jahr ergäben sich ca. 8 100 Kinder, die Leistungen der Frühförderung erhalten.

Die Dauer der Leistungserbringung richtet sich nach Art und Schwere der Behinderung eines Kindes und ist von daher von Fall zu Fall sehr unterschiedlich. Auch die Anzahl an Fördereinheiten wird vor Ort festgelegt. Aufgrund von Erfahrungswerten aus einzelnen Kommunen kann jedoch eine durchschnittliche Anzahl von zehn Fördereinheiten pro Kind und Quartal angenommen werden.

– Interdisziplinäre Frühförderstellen

Die Landesrahmenempfehlung zur Umsetzung der Frühförderungsverordnung (FrühV) vom 24. Juni 2003 wurde im Oktober 2008 ratifiziert. Damit ist eine mögliche Grundlage für die Einrichtung interdisziplinärer Frühförderstellen geschaffen, in welchen medizinische und heilpädagogische Maßnahmen für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder als Komplexleistungen erbracht werden können. Vor Ort laufen zwischen den Leistungsanbietern, den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den Krankenkassen Verhandlungen bezüglich der interdisziplinären Frühförderstellen. Die erste interdisziplinäre Frühförderstelle nimmt demnächst ihren Betrieb auf.

– Ab dem 1. Januar 2010 soll in einem Modellprojekt die integrative Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderungen unter 3 Jahren erprobt werden. Das Projekt soll wissenschaftlich begleitet und ausgewertet werden. Ausgehend davon, dass bei Kindern unter 3 Jahren mit und ohne Behinderungen ein ähnlicher pflegerischer und betreuerischer Grundbedarf vorhan-

den ist, soll eine Pauschale den behinderungsbedingten Mehrbedarf des betroffenen Kindes decken.

– Integrative Kindergärten

In integrativen Gruppen und Einzelintegration im Kindergarten werden behinderte Kinder im Rahmen einer teilstationären Betreuung mindestens fünf Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche vormittags, nachmittags oder ganztags betreut. Die Dauer der heilpädagogischen Förderung liegt zwischen einem und vier Jahren.

Die Anzahl der Kinder mit Behinderungen in integrativen Kindergärten hat sich wie folgt entwickelt:

Anzahl der Kinder im Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
in integrativen Gruppen	1 857	2 167	2 496	2 840	3 033	3 297	3 418	3 672
in Einzelintegration	164	167	186	172	155	153	161	130
Gesamt	2 021	2 334	2 682	3 012	3 188	3 450	3 579	3 802

– Sonderkindergärten

In den Sonderkindergärten beträgt der zeitliche Umfang der Leistungen mindestens 30 Stunden in der Woche von Montag bis Freitag.

In den Sonderkindergärten für Kinder mit einer geistigen Behinderung bzw. mit einer körperlichen Behinderung variiert die Dauer der heilpädagogischen Förderung zwischen einem und vier Jahren.

In den Sprachheilkindergärten beträgt die durchschnittliche Leistungsdauer etwa 17 Monate, in den Sonderkindergärten für Hörgeschädigte etwa drei Jahre.

Die folgende Übersicht gibt die Zahl der Kinder bis sechs Jahre wieder, die zum Stichtag 31. Oktober des jeweiligen Jahres in Sonderkindergärten gefördert wurden:

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Sonderkindergarten/Heilpädagogischer Kindergarten für Kinder mit einer geistigen Behinderung	2 302	2 371	2 429	2 530	2 582	2 683	2 679	2 675
Sonderkindergarten für Kinder mit einer Hörbehinderung/Sprachheilkindergarten	1 766	1 824	1 952	2 018	2 105	2 089	2 150	2 156
Sonderkindergarten/Heilpädagogischer Kindergarten für Kinder mit einer Körperbehinderung	161	167	179	209	176	200	193	181
Gesamt	4 229	4 362	4 560	4 757	4 863	4 972	5 022	5 012

Zu 3.8:

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des SGB XII (Nds. AG SGB XII) zuständig für teilstationäre Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, wie sie in integrativen Kindergärten und Sonderkindergärten erbracht werden. Der örtliche Träger ist zuständig für die ambulanten Leistungen der heilpädagogischen Frühförderstellen.

Die Gesamtaufwendungen gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX für die heilpädagogischen Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, ab dem Jahr 2001 differenziert nach Jahren sowie Landkreisen und kreisfreien Städten sind der anliegenden Aufstellung in **Anlage 1** zu entnehmen und weisen folgende Entwicklung auf:

Jahr	Gesamtaufwendungen in Euro
2001	133 027 913
2002	139 238 892
2003	176 704 852
2004	188 059 450
2005	194 020 863
2006	207 756 738
2007	207 399 575
2008	218 238 554

Darüber hinaus fördert das Land als freiwillige Leistung interdisziplinäre Teams zur Früherkennung und Frühförderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder.

Dafür hat das Land folgende Haushaltsmittel verausgabt:

Jahr	Verausgabte Haushaltsmittel in Euro
2000	105 697
2001	115 012
2002	114 694
2003	114 917
2004	156 470
2005	185 664
2006	195 078
2007	181 596
2008	185 740

Zu 3.9:

Wie bereits in der Antwort zu den Fragen 3.7 und 3.8 dargestellt, liegt die ambulante Frühförderung in der Zuständigkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe. Daher stehen dem Land keine eigenen Daten zur Verfügung.

Zur Beantwortung herangezogen werden kann jedoch eine vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in Auftrag gegebene Studie des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (igs), die im Februar 2008 veröffentlicht wurde. Danach gab es in Niedersachsen im Jahr 2008 landesweit 91 heilpädagogische Frühförderstellen. Einige Frühförderstellen befinden sich in kommunaler Trägerschaft, der weitaus größte Teil jedoch in Trägerschaft der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege.

Der igs-Studie zufolge variiert die Zahl der Beschäftigten in Niedersachsen in den Frühförderstellen zwischen 1 und 45 Beschäftigten. Hierunter fallen sowohl Festangestellte wie auch Honorarkräfte. Im Schnitt sind in Niedersachsen in einer Frühförderstelle sieben Fachkräfte beschäftigt. Folgende Professionen sind in Niedersachsen regelmäßig in den Frühförderstellen vertreten: Heilpädagoginnen und -pädagogen, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Erzieherinnen und Erzieher, Pädagoginnen und Pädagogen, Motopädinnen und Motopäden, Sonderpädagoginnen und -pädagogen, Psychologinnen und Psychologen.

4. Zur Situation von Menschen mit Behinderung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), Fördergruppen und Tagesförderung

Der allgemeine Arbeitsmarkt steht in Deutschland allen Bürgerinnen und Bürgern im Erwerbsalter offen, sofern keine Ausschlussgründe vorliegen. Ein Ausschlussgrund kann insbesondere für behinderte Menschen vorliegen, wenn zuständige Sozialleistungsträger, wie z. B. die gesetzliche Rentenversicherung, eine volle Erwerbsminderung feststellt. In diesen Fällen wird eine Beschäftigungsmöglichkeit verneint und eine Erwerbsminderungsrente gewährt. Es ist allerdings Ziel der

Rehabilitationsträger, die betroffenen Menschen durch geeignete Rehabilitationsmaßnahmen wieder in den allgemeinen Arbeitsmarkt einzugliedern.

Menschen, bei denen eine wesentliche Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII festgestellt wurde, gelten als dauerhaft voll erwerbsgemindert und stehen dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung. Als einer der ganz wenigen Staaten der Welt spricht die Bundesrepublik Deutschland diesen Menschen ein Recht auf Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) gemäß § 136 SGB IX zu. Die WfbM ist eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben im Sinne des Kapitels 5 Teil 1 des SGB IX.

Werkstätten sind keine Erwerbsbetriebe, sondern als Eingliederungseinrichtungen Teil des umfassenden Systems der beruflichen Rehabilitation in der Bundesrepublik Deutschland. Sie bieten ein Arbeitsleben ganz besonderer Art: nicht die private Gewinnerwartung, Kapitalverwertung, Warenproduktion oder das wirtschaftliche Ergebnis stehen im Vordergrund, sondern die regionale Versorgung behinderter erwachsener Menschen mit angepassten Beschäftigungsmöglichkeiten, einer beruflichen und persönlichkeitsbildenden Förderung, ergänzt durch arbeitsbegleitende Förder-, Bildungs- und Therapiemaßnahmen durch geeignete Fachdienste.

Zu 4.1:

Die Entwicklung der Belegungssituation von Einrichtungen der Behindertenhilfe ergibt sich aus der folgenden Darstellung. Eine nach Geschlecht differenzierte Übersicht liegt nicht vor.

Wohnen:

	Bewohnerinnen und Bewohner in Wohnstätten gesamt	
	31.12.2000	31.12.2007
18 bis u. 21	364	435
21 bis u. 25	954	1.157
25 bis u. 30	1.523	1.440
30 bis u. 40	5.387	3.754
40 bis u. 50	4.333	5.948
50 bis u. 60	2.555	3.989
60 bis u. 65	982	1.142
65 bis u. 70	504	921
70 bis u. 75	297	512
75 u. älter	295	472
Gesamt	17.194	19.770

Quelle: Interne Statistik des Nds. Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie (LS)

Beschäftigung und Tagesstruktur:

	31.12.2000			31.12.2007		
	WfbM	Tages- förderung	Gesamt in WfbM und Tagesförder- stätten	WfbM	Tages- förderung	Gesamt in WfbM und Tagesförder- stätten
18 bis u. 21	1.061	50	1.111	1.649	114	1.763
21 bis u. 25	1.825	147	1.972	2.745	217	2.962
25 bis u. 30	2.689	184	2.873	3.062	236	3.298
30 bis u. 40	7.631	344	7.975	6.683	391	7.074
40 bis u. 50	4.893	191	5.084	8.050	355	8.405
50 bis u. 60	1.894	72	1.966	4.126	194	4.320
60 bis u. 65	399	17	416	569	47	616
65 bis u. 70	63	3	66	71	17	88
70 bis u. 75	15	1	16	8	9	17
75 u. älter	5	0	5	4	1	5
Gesamt	20.475	1.009	21.484	26.967	26.967	28.548

Quelle: Interne Statistik des Nds. Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie (LS)

Bei der Darstellung ist zu berücksichtigen, dass es bezogen auf die beiden vorstehenden Tabellen Doppelnennungen gibt. Personen, die in der WfbM arbeiten und stationär in einer Einrichtung der Behindertenhilfe wohnen, werden zweifach erfasst.

Zu 4.2 und 4.3:

Mindestens seit Anfang der 1980er-Jahre wird die gebotene bzw. im früheren System des Selbstkostendeckungsprinzip die höchstens abrechenbare Personalmenge in Form von Personalschlüsseln vereinbart. Damit ist zugleich sichergestellt, dass die Menge des Personals in sich gegliedert nach den erforderlichen Qualifikationen im Verhältnis zur Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Besucherinnen und Besucher stets gleich bleibt. Bei einem vereinbarten Mindestpersonalschlüssel von 1:10 muss eine Einrichtung mit 40 Bewohnerinnen und Bewohnern 4 Vollzeitkräfte vorhalten. Steigt die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner auf 80, so ist die Einrichtung gehalten, 8 Vollzeitkräfte vorzuhalten.

Seit dem Jahr 2000 sind die Personalschlüssel in den teilstationären und stationären Einrichtungen in der Kostenträgerschaft des Landes als überörtlichem Träger der Sozialhilfe faktisch unverändert geblieben. Diese Personalschlüssel sind differenziert nach den verschiedenen Leistungstypen.

Eine Übersicht über die verschiedenen Leistungstypen gibt **Anlage 2**. Die vereinbarten Mindestpersonalschlüssel sind aus nachstehender Tabelle ersichtlich.

Bezeichnung des Leistungstyps		Personalstandard ¹⁾	
1.1.1.1	Sonderkindergarten für Kinder mit einer Körperbehinderung	Fachkräfte	1,0 : 6
		Hilfskräfte	1,0 : 6
		übergreifender Fachdienst	1,0 : 60
1.1.1.3	Sonderkindergarten für Kinder mit einer Hörbehinderung	Fachkräfte	1,5 : 8
		Sprachtherapeuten ²⁾	0,54 : 8
		übergreifender Fachdienst	1,0 : 32
1.1.1.4	Sprachheilkindergarten	Fachkräfte	1,50 : 8
		Sprachtherapeuten ²⁾	0,54 : 8
		übergreifender Fachdienst	1,0 : 32
1.1.3.1; 2.1.3.1; 3.1.1.1	Werkstatt für behinderte Menschen (nur Arbeitsbereich)	Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung	1,0 : 12
		Sozialpädagogische Fachkräfte	1,0 : 120
		übergreifender Fachdienst	1,0 : 200
(inkl. 2.1.3.2 an WfbM)	WfbM (inkl. Tagesförderstätte)	für 85% aller Werkstattbeschäftigten	
		Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung	1,0 : 12
		Sozialpädagogische Fachkräfte	1,0 : 120
		übergreifender Fachdienst	1,0 : 200
		für 15 % aller Werkstattbeschäftigten: (besonders betreuungsbedürftige Werkstattmitarbeiter / Tagesförderstättenbesucher) ³⁾	
		Betreuungskräfte	1,0 : 5
		Sozialpädagogische Fachkräfte	1,0 : 120
übergreifender Fachdienst	1,0 : 200		
1.2.1.6	Stationäre Sprachheileinrichtung	Fachkräfte	2,5 : 8
		Hilfskräfte	0,5 : 8
		Sprachtherapeuten ²⁾	0,5 : 8
		übergreifender Fachdienst	1 : 16

1.2.2.1	Wohnen für Menschen mit Körperbehinderungen; Menschen im Erwerbs- und Seniorenalter	LBGR 1	Betreuungskräfte ^{4,5)}	1,0 : 3,44
		LBGR 2	Betreuungskräfte ^{4,5)}	1,0 : 2,65
		LBGR 3	Betreuungskräfte ^{4,5)}	1,0 : 1,72
		LBGR 4	Betreuungskräfte ^{4,5)}	1,0 : 1,30
		LBGR 5	Betreuungskräfte ^{4,5)}	1,0 : 1,00
2.1.1.1	Sonderkindergarten für Kinder mit einer geistigen Behinderung	LBGR 1	Fachkräfte	1,0 : 6
			Hilfskräfte	0,5 : 6
			übergreifender Fachdienst	1,0 : 24
		LBGR 2	Fachkräfte	1,8 : 6
			Hilfskräfte	0,9 : 6
übergreifender Fachdienst	1,0 : 13,5			
2.1.2.2	Tagesbildungsstätte	LBGR 1	Fachkräfte	1,0 : 8
			Hilfskräfte	0,5 : 8
			übergreifender Fachdienst	1,0 : 16
		LBGR 2	Fachkräfte	1,8 : 8
			Hilfskräfte	0,9 : 8
übergreifender Fachdienst	1,0 : 9			
2.2.2.1	Wohnen für Menschen mit geistigen Behinderungen; Kinder und Jugendliche ab dem Zeitpunkt der Einschulung bis zum Ende der Beschulung	LBGR 1	Betreuungskräfte ^{4,5)}	1,0 : 3,5
		LBGR 2	Betreuungskräfte ^{4,5)}	1,0 : 3,2
		LBGR 3	Betreuungskräfte ^{4,5)}	1,0 : 2,7
		LBGR 4	Betreuungskräfte ^{4,5)}	1,0 : 1,8
		LBGR 5	Betreuungskräfte ^{4,5)}	1,0 : 1,3
2.2.3.1	Wohnen für Menschen mit geistigen Behinderungen; Menschen im Erwerbs- u. Seniorenalter	LBGR 1	Betreuungskräfte ^{4,5)}	1,0 : 6,6
		LBGR 2	Betreuungskräfte ^{4,5)}	1,0 : 5,0
		LBGR 3	Betreuungskräfte ^{4,5)}	1,0 : 3,3

	LBGR 4	Betreuungskräfte ^{4,5)}	1,0 : 2,1
	LBGR 5	Betreuungskräfte ^{4,5)}	1,0 : 1,4
3.1.1.2	Tagesstätten für Menschen mit seel. Behinderungen	Fachkräfte	1,0 : 7,5
3.1.1.3	Heiminterne Tagesstruktur für Menschen mit seelischen Behinderungen	Betreuungskräfte ^{4,5)}	1,0 : 12
3.1.1.4	Heiminterne Tagesstruktur für chronisch mehrfach beeinträchtigt Abhängige	Betreuungskräfte ^{4,5)}	1,0 : 14
3.2.1.1	Wohnen für Menschen mit seelischen Behinderungen		
	LBGR 1	Betreuungskräfte ^{4,5)}	1,0 : 11
	LBGR 2	Betreuungskräfte ^{4,6)}	1,0 : 6
	LBGR 3	Betreuungskräfte ^{4,5)}	1,0 : 3,33
3.2.2.	Wohnstätten für chronisch mehrfach beeinträchtigt Abhängige	Betreuungskräfte ^{4,5)}	1,0 : 7
4.1.	stationäre Hilfe nach § 67 SGB XII	Sozialpädagogische Fachkräfte ⁴⁾	1,0 : 12

¹⁾ Mit den angegebenen Personalschlüsseln wird die vom Einrichtungsträger durchschnittlich zu besetzende Zahl in Vollzeitstellen abgebildet.

²⁾ s. Rahmenvereinbarung über Abgrenzung und Kostenteilung bei teilstationärer Sprachheilbehandlung

³⁾ Der Personalstandard wird vereinfacht berechnet. Dafür wird vereinbart, einen pauschalen Personalschlüssel von 1 : 5 auf pauschal 15% aller Werkstattbeschäftigten / Tagesförderstättenbesucher zu beziehen. Beide Annahmen bedingen sich gegenseitig. In den vorstehenden Annahmen wird vorausgesetzt, dass der aufzunehmende Personenkreis in den Einzugsgebieten der Leistungsanbieter vergleichbar ist.

⁴⁾ incl. pädagogischer Heimleitung.

⁵⁾ Fachkraftquote gem. HeimPersV vom 19.07.1993 (analog bei 2.2.2.1)

Quelle: Anlage 1 zum Niedersächsischen Landesrahmenvertrages zur Vergleichbarkeit (LRV II, LRV III, LRV z.V.)

Die Qualifikation des Personals ergibt sich aus den Rahmen- und Regelleistungsbeschreibungen, welche die Gemeinsame Kommission nach dem LRV beschlossen hat. Die Regelleistungsbeschreibungen der „Anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen“ sowie „Wohnen für Menschen mit geistiger Behinderung im Erwerbs- Seniorenalter“ und die Rahmenleistungsbeschreibung „Tagesförderstätte“ sind exemplarisch beigefügt (**Anlagen 3 a - 3 c**).

Die Werkstätten für behinderte Menschen sollen nach der Werkstättenverordnung im Arbeitsbereich Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung mit einem Personalschlüssel von 1:12 und sozialpädagogische Fachkräfte mit einem Personalschlüssel von 1:120 beschäftigen.

Zur Anzahl der Beschäftigten in den Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen liegt keine Gesamtübersicht vor.

Die Einrichtungen der ambulanten Eingliederungshilfe liegen in der Zuständigkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe. Hier werden in aller Regel keine Personalschlüssel vereinbart. Der Regelfall ist vielmehr, dass der Unterstützungsbedarf des jeweiligen Leistungsberechtigten in Stunden je Woche festgelegt wird. Der Träger des ambulanten Dienstes hat durch die Vereinbarung mit dem Leistungsträger die festgelegte Stundenzahl zu erbringen. Dem Land liegen keine Daten im Einzelnen vor.

Zu 4.4:

Auf die Antwort zu Frage 1.6 wird verwiesen. Weitergehende Erkenntnisse liegen nicht vor.

Zu 4.5 und 4.6:

Die Bundesanstalt für Arbeit (jetzt: Bundesagentur für Arbeit) und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für Behinderte (jetzt: Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V.) haben im Jahr 2002 Rahmenprogramme zur Regelung von beruflichen Bildungsmaßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben vereinbart. Die Rahmenprogramme sind weiterhin gültig. Die Landesregierung sieht keine Veranlassung, Initiativen im Verantwortungsbereich der Bundesagentur zu ergreifen. Die Vereinbarung kann über die Internetadresse www.bundesagentur-fuer-Arbeit.de in der Rubrik „Veröffentlichungen“ unter dem Suchwort „Info 10/2002“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Zur näheren Ausgestaltung der zu erbringenden Leistungen hat das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe mit seinen Vertragspartnern durch den Niedersächsischen Landesrahmenvertrag I nach § 93 ff. BSHG (heute: § 75 ff. SGB XII) sowie die diesem nachfolgenden Vereinbarungen II und III nähere Absprachen getroffen. Auf die Antwort zu Frage 4.15 wird verwiesen. Zu diesen Vereinbarungen wurden Regelleistungsbeschreibungen, u. a. für die WfbM, verfasst. Dort wurde u. a. festgehalten, dass „die WfbM (...) den behinderten Menschen die Möglichkeit (anbietet), an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der erworbenen Leistungsfähigkeit z. B. im körperlichen, sprachlichen, lebenspraktischen und gestalterischen Bereich sowie zur Wei-

terentwicklung der Persönlichkeit, z. B. im sozialen, musischen und kreativen Bereich teilzunehmen“. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 5 Werkstättenverordnung.

Zu 4.7:

Einer Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen geht in der Regel eine Beratung des Leistungsberechtigten und gegebenenfalls seiner Angehörigen, seines gesetzlichen Betreuers oder seiner Vertrauensperson voraus. Zugänge erfolgen nach Abschluss des Schulbesuchs, aus anderen Rehabilitationsmaßnahmen und aus der Erwerbslosigkeit. Der Fachausschuss an der WfbM (§ 2 Werkstättenverordnung - WVO) gibt vor der Aufnahme des behinderten Menschen eine Stellungnahme ab, ob Leistungen einer WfbM benötigt werden. In der Regel wird bei Aufnahme in einer WfbM zunächst das Eingangsverfahren durchlaufen. Näheres dazu ist im § 3 WVO beschrieben. Nach Durchlaufen des Eingangsverfahrens erfolgt in der Regel der Wechsel in den Berufsbildungsbereich. Das kann auch auf Menschen zutreffen, die bereits andere Rehabilitationsmaßnahmen durchlaufen haben oder die bisher auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt waren. In wenigen Ausnahmefällen kann am Ende des Eingangsverfahrens auch festgestellt werden, dass eine Förderung im Berufsbildungsbereich nicht zu den angestrebten Zielen führen wird. In solchen Fällen ist ein Wechsel in eine Tagesförderstätte die angezeigte Maßnahme.

Wie viele Teilnehmer nach Ende des Eingangsverfahrens bzw. des Berufsbildungsbereichs in den Arbeitsbereich der WfbM bzw. in die Tagesförderstätte wechseln, wird nicht erfasst.

Aus der nachstehenden Tabelle ist ersichtlich, wie viele Menschen im Laufe eines Kalenderjahres in den Arbeitsbereich der WfbM oder in eine Tagesförderstätte aufgenommen wurden. Dargestellt werden die Veränderungen jeweils gegenüber dem Vorjahr:

	WfbM	Fördergruppen	Zugänge gesamt
31.12.2001	995	70	1 065
31.12.2002	744	44	788
31.12.2003	1 018	53	1 071
31.12.2004	970	125	1 095
31.12.2005	821	54	875
31.12.2006	1 044	49	1 093
31.12.2007	900	177	1 077

Quelle: Interne Statistik des Nds. Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie (LS)

Zu 4.8:

Nach Auskunft der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit geht die dort geführte Statistik (siehe nachstehende Übersicht) über Abgänge in die Erwerbstätigkeit nicht weiter als bis in das Jahr 2007 zurück und lässt auch keine Aussagen über die Dauer der Beschäftigungsverhältnisse zu.

Abgänge von schwerbehinderten Arbeitslosen in Erwerbstätigkeit		
- Land Niedersachsen - (Zeitreihe, Datenstand: September 2009)		
Berichtsmonat	Insgesamt	
	schwerbehindert	Insgesamt
Januar 07	342	19.564
Februar 07	387	20.718
März 07	472	26.036
April 07	628	33.422
Mai 07	539	24.431
Juni 07	489	22.665
Juli 07	472	24.132
August 07	399	21.242
September 07	540	25.115
Oktober 07	523	24.552
November 07	429	20.952
Dezember 07	429	17.968
Januar 08	408	20.412
Februar 08	393	21.780
März 08	550	26.898
April 08	594	27.560
Mai 08	544	25.305
Juni 08	499	23.291
Juli 08	530	23.248
August 08	468	21.540
September 08	475	23.356
Oktober 08	525	23.481
November 08	397	19.170
Dezember 08	356	16.522
Januar 09	361	17.402
Februar 09	367	18.922
März 09	458	23.712
April 09	579	29.324
Mai 09	533	25.783
Juni 09	469	23.254
Juli 09	450	22.702
August 09	424	22.143
September 09	440	22.473

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Zu 4.9:

Nach dem sehr fortschrittlichen Recht des SGB IX steht die WfbM allen Menschen zur Verfügung, die aufgrund ihrer Behinderung dem ersten Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen. Wer die Voraussetzungen erfüllt, hat ein Recht auf Beschäftigung in einer Werkstatt.

Insbesondere über etwaige Probleme bei der Rückkehr in eine WfbM hat die Landesregierung keine Erkenntnisse.

Es gehört den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Werkstätten, den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt als grundlegendes Förderziel anzustreben.

Dies beginnt damit, dass die Ausstattung der Arbeitsplätze weitgehend dem Standard des allgemeinen Arbeitsmarktes zu entsprechen hat. Darüber hinaus sind Überganggruppen mit besonderen Förderangeboten einzurichten, individuelle Förderpläne zu entwickeln und Trainingsmaßnahmen, Betriebspraktika und die Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen zu ermöglichen.

Obwohl die Träger niedersächsischer Werkstätten alle diese Maßnahmen - besonders intensiv die Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsstätten - durchführen, ist der Anteil der Werkstattbeschäftigten, denen ein dauerhafter Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gelingt, sehr niedrig. Das trifft für ganz Deutschland zu.

Um für die behinderten Beschäftigten eine weitere Variante zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt anzubieten, hat die Niedersächsische Landesregierung mit dem „Budget für Arbeit“ ein bundesweit beachtetes weiteres Modell entwickelt, das in mittlerweile ca. 20 Einzelfällen zur Beschäftigung auf Arbeitsplätzen des allgemeinen Arbeitsmarktes geführt hat.

Zu 4.10:

Die folgenden Angaben sind der jährlichen Statistik des BMAS zur Rentenversicherung von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten entnommen. Angaben zum Arbeitsentgelt der behinderten Menschen sind in dieser Statistik als Monatsdurchschnitt enthalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Ermittlung des monatlichen durchschnittlichen Arbeitsentgeltes auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich der WfbM einbezogen werden und das durchschnittliche Arbeitsentgelt von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich etwas höher liegt. Eine Differenzierung nach Alter und Geschlecht liegt nicht vor.

Entwicklung der monatlichen Arbeitsentgelte in Werkstätten für behinderte Menschen in Euro

Jahr	Niedersachsen	Bundesweit
2000	158,64	136,30
2001	174,91	148,80
2002	169,76	159,81
2003	175,68	159,13
2004	169,75	154,36
2005	167,83	154,69
2006	171,23	156,70
2007	176,60	158,49

Quelle: BMAS; Ergebnisse der Statistik zur Rentenversicherung von Werkstattbeschäftigten

Das Durchschnittsentgelt ist aus der Gesamtsumme der sozialversicherungspflichtigen tatsächlich erzielten Arbeitsentgelte errechnet. Das Arbeitsförderungsgeld unterliegt ebenfalls der Sozialversicherungspflicht, ist also (seit dem Jahr 2001) in der Gesamtsumme enthalten. Diese Statistik wird gemäß § 4 Abs. 1 der Aufwendungserstattungs-Verordnung seit dem Jahr 1994 jährlich erhoben.

Zu 4.11:

Werkstattbeschäftigte, die in Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, erhalten - wie alle leistungsberechtigten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in Einrichtungen leben - nach § 35 Abs. 2 SGB XII bundeseinheitlich einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung in Höhe von mindestens 27 % des Eckregelsatzes (zurzeit 359 Euro). Gegenwärtig beträgt der Barbetrag demnach monatlich 96,93 Euro. Abweichende Regelungen in anderen Bundesländern sind nicht bekannt.

Darüber hinaus erhalten Personen, die am 31. Dezember 2004 einen Anspruch auf einen zusätzlichen Barbetrag nach § 21 Abs. 3 S. 4 BSHG hatten, aufgrund der Besitzstandswahrungsregelung in § 133 a SGB XII auch weiterhin einen Zusatzbarbetrag in der für Dezember 2004 gezahlten Höhe, soweit die Tatbestandsmerkmale des früheren § 21 Abs. 3 Satz 4 BSHG weiterhin vorliegen.

Ein Kostenbeitrag ist aus dem Barbetrag nicht zu leisten. Die Erhebung von Kostenbeiträgen richtet sich nach den Einkommensverhältnissen der leistungsberechtigten Person. Durch eine Nichtberücksichtigung von Einkommensanteilen stehen stationär betreuten Werkstattbeschäftigten über den Barbetrag hinaus weitere Geldmittel zur Verfügung.

Bei der Einkommensberechnung ist nach den Regelungen des SGB XII bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen von dem Entgelt ein Achtel des Eckregelsatzes (44,88 Euro) zuzüglich 25 % des diesen Betrag übersteigenden Entgelts vom Einkommen abzusetzen. Der sich daraus ergebende Betrag steht den leistungsberechtigten Personen zusätzlich zum Barbetrag zur Verfügung. Darüber hinaus erhalten die im Arbeitsbereich einer WfbM arbeitenden

behinderten Menschen zusätzlich ein Arbeitsförderungsgeld von monatlich 26 Euro, wenn das Arbeitsentgelt zusammen mit dem Arbeitsförderungsgeld den Betrag von 325 Euro nicht übersteigt (§ 43 SGB IX). Das Arbeitsförderungsgeld bleibt gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 5 SGB XII bei der Einkommensberechnung ebenfalls unberücksichtigt und steht der leistungsberechtigten Person zur persönlichen Verfügung. Zusätzlich wird eine Arbeitsmittelpauschale i. H. v. monatlich 5,20 Euro (§ 3 Abs. 4 i. V. m. Abs. 5 der VO zur Durchführung des § 82 SGB XII) vom Einkommen abgesetzt, die dem Leistungsberechtigten ebenfalls zur Verfügung steht.

Zu 4.12:

Der Barbetrag zur persönlichen Verfügung zählt zum notwendigen weiteren Lebensunterhalt in Einrichtungen. Er dient insbesondere der Deckung folgender Bedarfe:

- persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens einschließlich Fahrgeld für den öffentlichen Personennahverkehr,
- Körperpflege, soweit dies über den von der Einrichtung zu erbringenden hygienischen Sachaufwand hinausgeht,
- Reinigung der Kleidung und Schuhe, Instandhaltung der Schuhe, Kleidung und Wäsche in kleinerem Umfang und
- Zuzahlungen nach § 61 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V).

Das nicht anzurechnende Entgelt aus einer Werkstattbeschäftigung steht der leistungsberechtigten Person ebenfalls zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse zur Verfügung.

Zu 4.13 und 4.14:

Für die Einschätzung eines zukünftigen Bedarfes an Werkstattplätzen sind zu berücksichtigen:

- die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Förderschulen und der Tagesbildungsstätten,
- die Anzahl derjenigen, die mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ und „Lernen“ integrativ beschult werden sowie
- die wachsende Anzahl der sogenannten Quereinsteiger, also Menschen, die bereits auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig waren und diesem nicht mehr oder noch nicht wieder zur Verfügung stehen.

Folgende Förderschulen sind in Niedersachsen dem Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben/Berufliche Rehabilitation zugeordnet:

- Förderschule Schwerpunkt Geistige Entwicklung,
- Förderschule Schwerpunkt Hören (Schwerhörige, Gehörlose),
- Förderschule Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung,
- Förderschule Schwerpunkt Lernen,
- Förderschule Schwerpunkt Sehen (Sehbehinderte, Blinde).

Die Schüler, die Förderschulen besuchen, sind nicht zwingend schwerbehindert. Nach § 2 Abs. 2 SGB IX sind Menschen im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 SGB IX rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben. In Niedersachsen stellt das Versorgungsamt eine Schwerbehinderung fest.

Um Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch die Agentur für Arbeit zu erhalten, müssen die Kriterien des § 19 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) erfüllt sein. Die Feststellung der Behinderung trifft bei der Agentur für Arbeit der Berater Reha/SB anhand von Fachgutachten des Ärztlichen und/oder Psychologischen Dienstes.

Schüler der Förderschule Schwerpunkt Lernen, die den Hauptanteil der behinderten Jugendlichen stellen, sind regelmäßig nicht als schwerbehinderte Menschen anerkannt. Sie können behinderte Menschen i. S. d. § 19 SGB III sein und durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) gefördert werden.

Grundsätzlich steht Abgängern von Förderschulen das gesamte Spektrum der Ausbildungen offen. Dies beinhaltet auch schulische Ausbildungen und Studiengänge. Einschränkungen sind ausschließlich durch Eignung und Neigung des Schülers gegeben (§ 97 Abs. 2 SGB III). Bei der Auswahl der Leistungen sind Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes angemessen zu berücksichtigen. Soweit es erforderlich ist, schließt das Verfahren zur Auswahl der Leistungen eine Abklärung der beruflichen Eignung oder eine Arbeitserprobung ein.

Neben den Vollausbildungen wurden speziell für lernbehinderte Jugendliche, die diesem Anforderungsniveau nicht entsprechen, Ausbildungsberufe mit geringeren theoretischen Anforderungen eingerichtet. Dieses sind die Werker- bzw. Helferberufe nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG)/§ 42 Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO). Die Förderung liegt bei der BA.

Ausbildungen werden sowohl betrieblich als auch außerbetrieblich durchgeführt. Bei der überbetrieblichen Form gibt es für behinderte Jugendliche ein gestuftes Konzept, das den unterschiedlichen Bedürfnissen der Rehabilitanden Rechnung trägt.

- Allgemeine Maßnahmen nach § 100 SGB III: Die individuelle Bedarfssituation kann mit den (Regel-)Leistungen des SGB III abgedeckt werden.
- Reha-spezifische Maßnahmen nach § 102 Abs. 1 Nr. 1 b SGB III: Die individuelle Bedarfssituation erfordert eine reha-spezifische Ausgestaltung (zusätzlicher Personaleinsatz; qualifiziertes Personal), die außerhalb einer Rehabilitationseinrichtung wohnortnah erbracht wird.
- Besondere Einrichtungen nach § 102 Abs. 1 Nr. 1 a SGB III: Wegen Art und Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Rehabilitationserfolges (Infrastruktur, begleitende Dienste) ist die Teilnahme an einer Maßnahme in einer Rehabilitationseinrichtung unumgänglich, gegebenenfalls mit Internatsunterbringung.

Die Förderung einer schulischen Ausbildung ist nur möglich, wenn aus behinderungsbedingten Gründen eine andere schulische Ausbildung nicht in Betracht kommt und eine besondere Einrichtung erforderlich ist.

Die Notwendigkeit, für eine (Wunsch-)Ausbildung den Wohnort wechseln zu müssen, ist kein behinderungstypisches Phänomen. Die Problemlagen der nicht behinderten Jugendlichen sind ähnlich. Für Jugendliche mit Sinnesbehinderungen oder ausgeprägten körperlichen Einschränkungen ist diese Notwendigkeit schon in der Schule gegeben und stellt kein neues Problem dar. Sofern eine besondere Einrichtung für eine erfolgreiche Ausbildung notwendig ist, wird der behinderte Auszubildende dort im Internat untergebracht.

Grundsätzlich muss der jugendliche Rehabilitand sicherstellen, dass er seine Ausbildungsstätte erreichen kann. Dies unterscheidet ihn nicht von anderen Auszubildenden.

Eine Ausnahme besteht, wenn Öffentliche Verkehrsmittel aufgrund der behinderungsbedingten Einschränkungen nicht genutzt werden können. Dann sind Leistungen im Rahmen der Kraftfahrzeughilfverordnung notwendig, die z. B. den behinderungsgerechten Transport, den Erwerb der Fahrerlaubnis, Zuschüsse zur Beschaffung eines behinderungsgerechten Kfz und die behinderungsgerechte Ausstattung umfassen.

Da eine qualifizierte Ausbildung den besten Schutz vor Arbeitslosigkeit darstellt, werden im Verfahren zur Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte Jugendliche vorrangig der Abschluss einer Ausbildung und daran anschließend die dauerhafte Integration auf dem Arbeitsmarkt angestrebt.

Wenn eine Ausbildung vom Jugendlichen nicht gewünscht wird oder Ausbildungsreife bzw. -eignung nicht erreicht werden kann, wird die Vermittlung eines behinderungsgerechten Arbeitsplatzes angestrebt. Hierbei wird der Rehabilitand durch Arbeitsvermittlung, Gewährung von Zuschüssen an den Arbeitgeber und Förderung von integrierenden Maßnahmen unterstützt.

Anfang 2008 wurde durch die BA das Maßnahmeangebot für den Bereich der Eingangsdiagnostik um die Maßnahme „Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit besonders betroffener behinderter Menschen (DIA-AM - Grenzbereich zwischen den Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes und den Zugangsvoraussetzungen von WfbM)“ erweitert. Diese Maßnahme dient der Abklärung bzw. der Diagnose (§ 33 Abs. 4 SGB IX), ob und in welchem Umfang Art oder Schwere der Behinderung einer Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt entgegenstehen bzw. der Frage, ob wegen Art und Schwere der Behinderung die WfbM die notwendige und geeignete Einrichtung für die Teilhabe am Arbeitsleben ist (§ 136 Abs. 1 Satz 2 SGB IX).

Zum 1. Januar 2009 ist das Instrument der Unterstützten Beschäftigung gemäß § 38 a SGB IX neu eingeführt worden. Unterstützte Beschäftigung ist eine individuelle Unterstützung für diejenigen behinderten Menschen, die einen besonderem Unterstützungsbedarf haben, einer Aufnahme in einer WfbM jedoch nicht bedürfen. Ziel der Unterstützten Beschäftigung ist der Abschluss eines Arbeitsvertrages und damit eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Zur Zielgruppe für DIA-AM und für die Unterstützte Beschäftigung zählen insbesondere lernbehinderte Schulabgängerinnen und Schulabgänger im Grenzbereich zur geistigen Behinderung und geistig behinderte Schulabgängerinnen und Schulabgänger im Grenzbereich zur Lernbehinderung.

Zu 4.15:

Bis zum Jahr 2002 war mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege der pflegesatzwirksame Personalaufwand in Werkstätten für Behinderte und Fördergruppen an Werkstätten sowie über den pflegesatzwirksamen Personalaufwand für besonders betreuungsbedürftige Behinderte in WfbM (Arbeitsbereich) und Besucher von Fördergruppen an WfbM abgestimmt (sogenannte Spitzenbetragsvereinbarung). Im Rahmen dieser Spitzenbetragsvereinbarung wurden in der Vergangenheit individuelle Entgeltvereinbarungen mit den einzelnen Werkstattträgern getroffen.

In Umsetzung des LRV I sowie den beiden Folgevereinbarungen II und III wurden sodann Rahmen- und Regelleistungsvereinbarungen zwischen den Vertragspartnern verhandelt und vereinbart, die für den Leistungstyp WfbM folgende Mindestpersonalausstattung vorsehen:

Werkstatt für behinderte Menschen (nur Arbeitsbereich)	Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung	1,0 : 12
	Sozialpädagogische Fachkräfte	1,0 : 120
Werkstatt für behinderte Menschen (inkl. Tagesförderstätte)	<u>für 85% aller Werkstattbeschäftigten</u>	
	Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung	1,0 : 12
	Sozialpädagogische Fachkräfte	1,0 : 120
	<u>für 15 % aller Werkstattbeschäftigten: (besonders betreuungsbedürftige Werkstattmitarbeiter/ Tagesförderstättenbesucher)</u>	
	Betreuungskräfte	1,0 : 5

Der Ergänzungsvertrag („III. Vertrag“) zur Vereinbarung zur Fortführung der Inhalte und Regelungen des Niedersächsischen Landesrahmenvertrages nach § 93 d Abs. 2 BSHG und des Niedersächsischen Landesrahmenvertrages zur Vergleichbarkeit (FFV LRV) schreibt die einheitlichen Leistungsstandards gemäß Regelleistungsbeschreibung inkl. der Personalstandards fort.

Die Förderung und Betreuung der Menschen mit Behinderung in niedersächsischen WfbM ist bezogen auf Personal- und Betreuungsschlüssel, sowie Qualifikation mit denen anderer Bundesländer vergleichbar.

Zu 4.16 und 4.17:

Es liegen keine Erkenntnisse über den Wechsel von Leistungsberechtigten aus Tagesförderstätten in WfbM bzw. von WfbM in Tagesförderstätten vor.

Zu 4.18:

Mit Stand 31. Dezember 2000 gab es in Niedersachsen 59 Tagesförderstätten in WfbM (ohne Tagesförderstätten an Wohnstätten) mit insgesamt 1.009 betreuten Menschen. Mit Stand 31. Dezember 2007 gab es in Niedersachsen 65 Tagesförderstätten in WfbM (ohne Tagesförderstätten an Wohnstätten) mit insgesamt 1 296 betreuten Menschen.

Auf die Antwort zu Frage 4.1 zur Entwicklung der Belegungszahlen in allen Tagesförderstätten nach Altersgruppen wird verwiesen.

Zu 4.19:

Bereits der Landesrahmenvertrag I vom 1. Januar 2002 berücksichtigt konsequent das Zwei-Milieu-Prinzip. Für jeden Menschen mit Behinderung in früheren „vollstationären Einrichtungen“ gibt es seitdem zwei Leistungsvergütungen, eine für das Wohnen, eine für die Tagesstruktur. Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel war dafür nicht erforderlich. Die neuen Leistungsvergütungen wurden vielmehr kostenneutral aus dem bis dahin geltenden Pfllegesatz abgeleitet.

Im Übrigen wird auf die Übersichten zu den Fragen 1.4, 1.9 und 1.10 verwiesen.

Zu 4.20:

Im Bereich des Wohnens erbringen die beim Leistungserbringer beschäftigten Fachkräfte Hilfen zur emotionalen und psychischen Entwicklung. Die Fachkräfte geben Hilfen bei der Bewältigung von Angst, Unruhe, Spannungen, bei der Bewältigung von Antriebsstörungen, bei der Bewältigung paranoider oder affektiver Symptomatiken und beim Umgang mit und Abbau von erheblich selbst- und fremdgefährdenden Verhaltensweisen. Diese Aufgaben werden nicht als besonderer Problembereich angesehen. Die fachgerechten Hilfen sind als Maßnahme der Eingliederungshilfe in spezifischen Leistungsvereinbarungen geregelt. Besondere Maßnahmen plant die Landesregierung daher nicht.

Zu 4.21:

Die Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde DGPPN hat 11. August 2009 Stellung zur zielgruppenspezifischen psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung von Erwachsenen mit geistiger Behinderung und zusätzlichen psychischen Störungen genommen. Die DGPPN setzt sich mit der Situation geistig behinderter Menschen mit psychischen Störungen auseinander und formuliert zur Verbesserung der Situation in Deutschland zahlreiche Thesen. Sie bezeichnet ihre Stellungnahme selbst als Positionspapier.

Die Landesregierung wird die in der Stellungnahme aufgeführten Thesen kritisch reflektieren und dort, wo es angezeigt erscheint, Verbesserungsvorschläge in angemessener Weise berücksichtigen.

Soweit sich die Thesen auf die Weiterentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung, insbesondere im ambulanten vertragsärztlichen Bereich, beziehen, spricht die DGPPN die Gesetzgebungskompetenz des Bundes und die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben durch die Partner der gemeinsamen Selbstverwaltung an. Dies sind die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Krankenkassen sowie deren Verbände und gemeinsame Gremien auf Bundes- und Landesebene (z. B. Bewertungsausschuss, Gemeinsamer Bundesausschuss).

Sofern der Bund diese Thesen bei entsprechenden Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt, wird sich die Niedersächsische Landesregierung bei ihrer Beteiligung über den Bundesrat einbringen.

Zu 4.22:

Gemäß § 1 SGB IX erhalten behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder Rechnung getragen.

Die Landesregierung hat Grund für die Annahme, dass Leistungsträger und Leistungserbringer diese rechtlichen Vorgaben beachten. Über die sich daraus ergebende Vielzahl individuell und geschlechtsspezifisch ausgerichteter Hilfeansätze im Einzelfall liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor. Im Übrigen sind die Leistungen der Sozialhilfe seit jeher am Einzelfall orientiert. Dies entspricht auch dem Selbstverständnis der Einrichtungsträger.

Als Beispiel für geschlechtsspezifische Hilfeansätze sei auf die Empfehlungen zur Sexualaufklärung und -erziehung von jungen Frauen mit einer geistigen Behinderung hingewiesen, die die niedersächsischen Landesverbände der Lebenshilfe und Pro Familia erarbeitet haben.

5. Selbstbestimmtes Leben und Wohnen

Im Zusammenhang mit dem Paradigmenwechsel in der Politik für Menschen mit Behinderungen etwa seit dem Jahr 1998 haben Bund- und Länder die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen, dass Menschen mit Behinderungen ihr Leben so weit wie möglich in freier Selbstbestimmung gestalten können. Das Recht auf eine unabhängige Lebensführung einschließlich der freien Bestimmung des Aufenthaltsorts und der jeweiligen Wohnform wird davon umfasst. So können unter bestimmten Voraussetzungen die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach §§ 55 SGB IX, beispielsweise in Verbindung mit einer Eingliederungshilfeleistung nach § 53 ff. SGB XII, für eine „Wohnassistenz“ gewährt werden. Es handelt sich dabei um eine budgetfähige Leistung, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets bewilligt werden könnte. Selbstbestimmtes Leben und Wohnen werden auch in § 55 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 SGB IX ausdrücklich angesprochen.

Zu 5.1 und 5.2:

Hierzu liegen der Landesregierung keine statistischen Daten vor. Für ambulant erbrachte Leistungen zur Teilhabe können diverse Rehabilitationsträger zuständiger Leistungsträger sein. Das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe kann kein zuständiger Leistungsträger sein.

Zu 5.3:

Eine Bewertung anhand statistischer Daten ist nicht möglich. Die Landesregierung erwartet und begrüßt vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe eine spürbare Zunahme von „ambulanten Wohnformen“. Auf die Ausführungen zu Frage 9 wird verwiesen.

Zu 5.4:

Die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum ist vorrangig eine Aufgabe der kommunalen Ebene. Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über etwaige Versäumnisse vor.

Mit den Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung werden zunehmend die sich aus der demografischen Entwicklung allgemein ergebenden spezifischen Bedürfnisse älterer (und damit oft auch behinderter) Einwohnerinnen und Einwohner berücksichtigt und entsprechende Vorhaben entsprechend gefördert.

Die im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung in Niedersachsen seit dem Jahr 2000 geförderten Maßnahmen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	Eigentum für schwerbehinderte Menschen				Mietwohnungen für								Gemeinschaftliche Wohnformen											
	schwerbehinderte Menschen				ältere Menschen				davon: betreut				Schwerbehinderte Menschen				gesamt				davon betreut			
	Wohnungen	Darlehen	Wohnungen	Darlehen	Zu- schüsse	Wohnungen	Darlehen	Wohnungen	Zu- schüsse	Wohnungen	Darlehen	Wohnungen	Zu- schüsse	Wohnungen	Darlehen	Wohnungen	Zu- schüsse	Wohnungen	Darlehen	Zu- schüsse				
2000	99	4.400.000	59	1.702.602	-	19	548.240	3	200.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
2001	84	3.700.000	82	2.369.838	-	63	1.848.320	11	500.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
2002	94	4.200.000	99	2.676.803	-	72	1.878.805	20	1.100.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
2003	65	3.000.000	82	2.271.000	-	61	1.649.400	12	500.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
2004	58	2.372.700	44	1.335.400	-	30	905.600	14	2.434.150	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
2005	44	1.514.500	60	1.672.600	-	45	1.304.500	17	971.100	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
2006	39	1.404.500	241	5.200.400	-	86	2.066.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
2007	49	1.594.000	165	4.440.000	13.400	112	2.932.000	-	-	35	625.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
2008	58	1.985.800	247	7.267.850	96.100	109	3.590.000	-	-	44	730.000	18.000	-	-	-	-	-	270.000	-	-	18.000			
2009	26	972.000	273	9.745.000	15.400	165	5.810.000	-	-	18	295.000	12.000	-	-	-	-	-	120.000	-	-	12.000			
Σ	616	25.143.500	1.352	38.681.493	124.900	762	22.532.865	77	5.705.250	97	1.650.000	30.000	-	-	-	-	-	390.000	-	-	30.000			

Zu 5.5:

Hier sind zu nennen:

- Geförderte gemeinschaftliche Wohnformen im Mietwohnungsbau:

Im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung in Niedersachsen werden gemeinschaftliche Wohnformen für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung in Form von Wohngruppen oder Wohngemeinschaften gefördert. Bis zum Jahr 2006 war dies als Modellförderung möglich. Mit dem Wohnraumförderprogramm 2007 wurden diese Wohnformen in die Regelförderung integriert. Bauvorhaben für Betreutes Wohnen haben Vorrang. In diesem Fall sind entsprechende Betreuungsverträge neben den Mietverträgen zu schließen.

- Eigentumsförderung für Haushalte mit schwerbehinderten Personen:

Haushalte mit schwerbehinderten Personen, bei denen aufgrund der Behinderung ein besonderer baulicher Aufwand erforderlich ist, um die Wohnungen behindertengerecht zu gestalten, können im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden. Gefördert werden Neubau, Aus-/Umbau oder Erweiterung sowie Kauf und Erwerb im Zusammenhang mit Modernisierung von selbstgenutzten Eigentumsmaßnahmen.

Zu 5.6:

Die Finanzierung stationärer Wohnformen erfolgt seit dem Inkrafttreten der Niedersächsischen Landesrahmenvereinbarung zum 1. Januar 2002 aufgrund der dort verabredeten Regularien.

Bezüglich der ambulanten Wohnangebote ist darauf hinzuweisen, dass das Land unter der Prämisse ‚ambulant vor stationär‘ aufgrund der Entschließung des Landtages vom 20. Mai 1983 (LT-Drs. 10/1178) in den Jahren 1984 bis 2007 die Einrichtung von Wohngemeinschaften für Menschen mit geistigen und seelischen Behinderungen sowie die Betreuung dieses Personenkreises in Einzelwohnungen gefördert hat. Hierfür wurden 50 % der Personalkosten übernommen.

Nachdem die Fördermöglichkeit zunächst nur zögerlich in Anspruch genommen worden ist, sind ab dem Jahr 1990 vermehrt Wohngemeinschaften entstanden. Die Aufnahme von neuen Wohngemeinschaften in das Förderprogramm wurde im Jahr 2001 beendet. Bei den im Zeitraum von 2001 bis 2007 gewährten Förderungen handelte es sich lediglich um eine Ausförderung, da die Zuschussung der einzelnen Wohngemeinschaften für jeweils zehn Jahre zugesichert worden war. Mit dem Quotalen System zur Finanzierung der Sozialhilfe steht seit dem Jahr 2001 ein neues Instrument zur Verfügung, das Anreize zur Schaffung neuer ambulanter Wohnangebote gibt.

Die Landesregierung geht davon aus, dass es im Wesentlichen zu einer Verschiebung der Bedarfe kommen wird. Es werden voraussichtlich mehr Menschen mit Behinderung und ambulant leistbarer Unterstützung und Betreuung in Wohnformen leben, die nicht an eine stationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe gebunden sind.

Parallel dazu entwickeln die stationären Einrichtungen schon seit Jahren Wohnformen, die auf eine Verselbständigung vorbereiten. Diese Angebote werden insbesondere auch erforderlich sein, um den Schritt jüngerer Menschen mit Behinderung aus dem Elternhaus in die eigenständige Wohnform zu begleiten. Die Altersstruktur der Menschen mit Behinderung und die mit zunehmendem Alter steigenden Unterstützungs- und Hilfebedarfe machen stationäre Wohnangebote auch in Zukunft notwendig.

Wohnformen, die passgenaue Hilfen im Einzelfall bei höchstmöglicher Selbständigkeit erlauben, sind bei der Trennung von ambulant und stationär nicht möglich. Die Landesregierung strebt an, die Trennung von ambulant und stationär aufzuheben.

Bei der derzeit gegebenen Aufgabenverteilung zwischen dem Land und den Kommunen sind die Kommunen für die Schaffung zusätzlicher ambulanter Angebote zuständig. Um die Kommunen dabei zu unterstützen und zu motivieren lässt das Land hinsichtlich der Kosten der ambulanten Angebote einen Berechnungsmodus im Quotalen System gegen sich gelten, der die Kommunen begünstigt.

Zu 5.7:

Es werden keine Erhebungen vorgenommen, in welchen persönlichen Bezügen behinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Werkstätten wohnen.

Zu 5.8:

Bei der sozialen Wohnraumförderung werden Mietwohnungen und gemeinschaftliche Wohnformen für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen vorrangig in der Form des Betreuten Wohnens gefördert. Aufgrund des Bedarfs wird die Landesregierung diesen Förderschwerpunkt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel fortsetzen.

Die ambulante Betreuung hat für geistig behinderte Menschen in den letzten fünf bis zehn Jahren eine außerordentliche Entwicklung durchlaufen. Künftig werden die Platzzahlen im stationären Bereich kaum noch steigen. Der absehbar steigende Bedarf an Wohnmöglichkeiten für wesentlich behinderte Menschen wird überwiegend durch ambulante Angebote abgedeckt werden können. Die Altersentwicklung dieser Menschen wird jedoch ein gewisses Kontingent stationärer Wohnmöglichkeiten gleichzeitig unentbehrlich machen. Mit dem Persönlichen Budget, einer neuen Hilfeform, bei der die behinderten Menschen vom Sozialleistungsträger Geld erhalten um sich ihre notwendige Hilfen selber einzukaufen, wird dieser Trend noch verstärkt werden.

Die im Quotalen System gesondert ausgewiesenen Kosten für Eingliederungsmaßnahmen im ambulant betreuten Wohnen haben sich in den Jahren von 2001 bis 2008 von rund 13,2 Mio. Euro auf 53,2 Mio. Euro vervierfacht. Dies belegt, dass die Angebote des ambulant betreuten Wohnens für wesentlich behinderte Menschen begünstigt und auch künftig noch zunehmen werden.

6. Mobilität und Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung

Eine umfassende Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen ist aus Sicht der Landesregierung weiterhin ein wesentliches Ziel der Politik für Menschen mit Behinderungen. Diese wird aber nur schrittweise herzustellen sein. Die Landesregierung erwartet in diesem Zusammenhang wichtige Impulse für die Weiterentwicklung der Barrierefreiheit in Niedersachsen durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Im Artikel 9 des Übereinkommens finden sich Ausführungen zur Zugänglichkeit, die verdeutlichen, dass für Menschen mit Behinderungen eine barrierefreie Umweltgestaltung Grundvoraussetzung für die Verwirklichung der Menschenrechte ist.

Festzustellen ist aber auch, dass Niedersachsen bei der Umsetzung der Barrierefreiheit auf einem guten Weg ist.

Die Landesregierung hat mit der Initiative zu dem Gesetz zur Änderung des Baurechts vom 11. Dezember 2002 eine wesentliche Verbesserung der Bedingungen für Menschen mit Behinderungen in ihrer baulichen Umwelt erreicht. Mit diesem Gesetz wurde der Begriff der Barrierefreiheit in die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) eingeführt. Erstmals wurden generell für den Geschosswohnungsbau Anforderungen an die Barrierefreiheit eines bestimmten Anteils aller neugebauten Wohnungen gestellt. In Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen müssen seitdem die Wohnungen in einem Geschoss des Gebäudes barrierefrei sein. Das bedeutet, dass diese Wohnungen neben anderen Einzelheiten insbesondere stufenlos zugänglich sein und mindestens 0,80 m breite Türen sowie mindestens 1,20 m breite Flure haben müssen. Während der parlamentarischen Beratung des Gesetzentwurfs wurde noch eine Regelung eingefügt, wonach zusätzlich jede achte Wohnung eines Gebäudes einen rollstuhlgerechten Grundriss und Zugang haben muss. Diese Wohnungen müssen insbesondere 1,50 m breite Bewegungsflächen für Rollstühle in Küche und Bad und 0,90 m breite Türen haben. Der Gesetzgeber hat die Regelung für rollstuhlgerechte Wohnungen vorübergehend vom Juli 2005 bis zum Juni 2009 ausgesetzt.

Mit dem Gesetz ist die Aufzählung der öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen in der NBauO, die barrierefrei sein müssen, auf private Verwaltungen ausgedehnt worden. Vorher waren nur Gebäude öffentlicher Verwaltungen erfasst. Neu aufgenommen worden sind Verkaufsstätten sowie Schulen, Hochschulen und sonstige vergleichbare Ausbildungsstätten. Um die angemessene Ausstattung der hier aufgezählten Gebäude und Einrichtungen mit Toiletten und Einstellplätzen sicherzustellen,

hat die Landesregierung im Jahr 2004 die Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung entsprechend ergänzt. Die Gestaltung weiterer baulicher Einzelheiten beim barrierefreien Bauen ist in den DIN-Normen der Reihen 18024 und 18025 geregelt, die im Jahr 2003 als Technische Baubestimmungen eingeführt und damit in Niedersachsen verbindliche Vorschriften geworden sind.

Mit dem Niedersächsischen Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vom 25. November 2007 sollen möglichst viele Barrieren beseitigt werden, die Menschen mit Behinderungen an einer gleichen Teilhabe hindern. Auf folgende Schwerpunkte des Gesetzes wird hingewiesen:

- Das Recht von Menschen mit Hörbehinderung (Gehörlose, Ertaubte, hochgradig Schwerhörige) und Menschen mit Sprachbehinderung, in der Gebärdensprache oder mit Lautsprachebegleitenden Gebärden zu kommunizieren oder andere Kommunikationshilfen zu verwenden.
- Die Herstellung barrierefrei gestalteter Lebensbereiche. Der Begriff „Barrierefreiheit“ ist im Gesetz umfassend definiert, also nicht nur auf die Beseitigung von räumlichen Barrieren bezogen.
- Der Anspruch für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderung, zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren sowie zur Wahrnehmung der Interessen in Kindertagesstätten und Schulen in deutscher Gebärdensprache oder über geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren.
- Die Ergänzung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes und der Niedersächsischen Landeswahlordnung hinsichtlich der Verwendung von Stimmzettelschablonen für blinde oder sehbehinderte Wählerinnen und Wähler. (Für die Landtagswahl am 27. Januar 2008 hat das Land dem Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V. für die Herstellung und Verteilung der Stimmzettelschablonen - einschließlich Informationsmaterial - die Kosten in Höhe von 28 000 Euro erstattet).
- Die Änderung der Niedersächsischen Landeswahlordnung mit dem Ziel, Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen die Teilnahme an der Wahl durch die Auswahl von geeigneten Wahlräumen zu erleichtern.
- Die Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes mit dem Ziel, beim Straßenausbau die Bedürfnisse von blinden, sehbehinderten und mobilitätsbeeinträchtigten Menschen zu berücksichtigen.
- Die Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes mit dem Ziel, die Bedürfnisse von Menschen mit einer Mobilitätsbeeinträchtigung zu berücksichtigen.

Eine Evaluierung des Gesetzes ist zum 31. Dezember 2010 vorgesehen. Die Frage, ob die Regelungen zur Herstellung der Barrierefreiheit als ausreichend angesehen werden können, wird dabei zu prüfen sein.

Zu 6.1:

Eine vollständige Auflistung aller Maßnahmen seit dem Jahr 2000, die die Mobilität von Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen erhöht haben, ist nicht möglich. Erforderlich hierfür wäre eine umfassende Befragung aller Behörden, Gerichte und sonstigen Einrichtungen des Landes sowie der der alleinigen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften (also auch der kommunalen Gebietskörperschaften), Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Hierfür wäre ein nicht vertretbarer Kosten-, Verwaltungs- und Zeitaufwand erforderlich. Eine flächendeckende Befragung im privaten Bereich käme aus Sicht der Landesregierung ohnehin nicht in Betracht. In **Anlage 4** sind beispielhaft Baumaßnahmen aufgeführt. Eine Zuordnung zu Programmen ist nicht möglich, weil es sich um Einzelmaßnahmen handelt. Die Auflistung dokumentiert aus Sicht der Landesregierung aber eindrucksvoll die Fortschritte bei der Herstellung möglichst weitgehend barrierefrei gestalteter Lebensbereiche.

Folgende weitere Maßnahmen werden beispielhaft genannt:

- Die Landesregierung hat am 20. Januar 2009 den inzwischen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung beschlossen (LT-Drs. 16/85). Ziel des Entwurfs ist es, eine gesetzliche Grundlage für die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern zu schaffen. Der Entwurf sieht auch eine allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern für die Gebärdensprache vor.
- Um die unmittelbare Erreichbarkeit der Polizei über die Telekommunikationsmedien sicherzustellen, werden Techniken und Verfahren eingesetzt, die eine entsprechende Verbindungsaufnahme für Menschen mit Behinderungen ermöglichen bzw. erleichtern. Die Webseite der im Internet erreichbaren Onlinewache der Polizei ist unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV) aufgebaut. Darüber hinaus ist auf Anregung und in Abstimmung mit den bekannten Interessenverbänden die Erreichbarkeit der Polizei für sprach- bzw. hörgeschädigte Menschen mittels „Notruf Telefax“ ermöglicht worden.
- Auch der Intranetauftritt der Oberfinanzdirektion (z. B. das Fachinformationsportal Steuerverwaltung) ist in einer barrierefreien Form aufrufbar. Durch die bundeseinheitliche Software „Els-ter“ wird es Menschen mit Behinderungen ermöglicht, mit den entsprechenden Hilfsmitteln am privaten PC die Steuererklärung auszufüllen und sie digital zu signieren. Ein persönliches Aufsuchen des Finanzamtes durch die Steuerpflichtige bzw. den Steuerpflichtigen ist nicht mehr erforderlich.
- Das Onlineportal des Nationalparks Harz erfüllt ebenfalls die technischen Standards für einen barrierefreien Internetauftritt. Zum Behördeninternetauftritt des Landes insgesamt wird ergänzend auf die Ausführungen zu Frage 6.4 hingewiesen.
- Die Niedersächsische Landesregierung verfolgt außerdem seit langem das Engagement der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, Sendungen im Fernsehen vermehrt in Form von Untertiteln, Audiodeskriptionen oder Gebärdendolmetschern zu gestalten und somit für Menschen mit Behinderung barrierefrei zugänglich zu machen. Auch in den Onlinediensten wird besonders auf eine barrierefreie Gestaltung geachtet. Allerdings unterliegen alle derartigen Angebote in Hörfunk, Fernsehen, und in den Mediendiensten (Internet, Videotext) technischen und finanziellen Begrenzungen.
- Auf Initiative Niedersachsens haben sich bereits im Jahr 2005 alle beteiligten NDR-Staatsvertragsländer darauf geeinigt, den NDR im Rahmen der Protokollerklärung Nr. 2 zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den NDR vom 1./2. Mai 2005 darum zu bitten, über sein bereits bestehendes Engagement hinaus im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote vermehrt aufzunehmen. Ausdruck der nachhaltigen Verfolgung dieses Themas ist aktuell die Umsetzung eines Anliegens der europäischen Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste im 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag. Mit der Aufnahme des § 3 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag wurde eine bundesweite Grundlage für alle Veranstalter von öffentlich-rechtlichen und bundesweit verbreiteten privaten Rundfunkprogrammen gelegt, über ihr bereits bestehendes Engagement hinaus im Rahmen ihrer technischen und finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote vermehrt aufzunehmen. Es besteht Einvernehmen zwischen allen Bundesländern als Rundfunkgesetzgeber, diese Regelung in einem Zeitraum von zwei Jahren zu evaluieren und somit eine Verbesserung der barrierefreien Angebote in den Mediendiensten weiter zu verfolgen und zu unterstützen.
- Im Bereich der ÖPNV-Förderung erfolgen die Investitionen in sämtlichen Bereichen wie z. B. zentrale Omnibusbahnhöfe, Haltestellen, P+R- und B+R-Anlagen, ÖPNV-Beschleunigungsverfahren, Bahnhofsvorplätze, Bau- und Ausbau von Verkehrswegen der Straßenbahnen und nicht bundeseigenen Eisenbahnen nach § 3 Nr. 1 d) Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz. Danach sind die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt und die Anforderung der Barrierefreiheit beachtet. In den Jahren 2000 bis 2008 sind im Rahmen der Förderprogramme rund 1,991 Mio. Euro verausgabt worden.

- Bei Um- und Ausbau von Mietwohnraum für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung fördert das Land im Rahmen des Niedersächsischen Wohnraumförderprogramms seit dem Jahr 2007 den erforderlichen Einbau eines Aufzugs mit einem Zuschuss von 40 % der für die Beschaffung und Installation eines Aufzuges entstandenen Kosten. Bisher wurden für acht Maßnahmen insgesamt 174 900 Euro Fördermittel zur Verfügung gestellt. Hinzu kommen weitere elf Maßnahmen in Fördergebieten (Städtebauliche Sanierungsgebiete, ehemalige Unterkunftsgebiete und Gebiete mit Wohnraumversorgungskonzept bzw. Stadt- oder Stadtteilentwicklungskonzept) mit einem Volumen in Höhe von 434 900 Euro (Stand 31. August 2009).
- Fortschritte konnten in den letzten Jahren auch im Bereich des barrierefreien Tourismus erreicht werden. Beispielsweise ist im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue mit dem Projekträger, der Burg Lenzen, ein barrierefreier Weg angelegt worden. Niedersachsen war im Rahmen einer länderübergreifenden Kooperationsvereinbarung dabei eingebunden. Auch im Nationalpark Harz ist ein barrierefreier Weg zur Aussichtsplattform „Hedwigsblick“, eine barrierefreie Wildtierbeobachtungsstation, ein barrierefreier Pfad zwischen Altenau und Torfhaus geschaffen worden.
- Der Einsatz von Niederflur-Erdgasbussen ermöglicht auch Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrern von Bad Harzburg in die Nationalpark-Gaststätte Molkenhaus zu gelangen.

Zu 6.2 und 6.3:

Der Landesregierung liegen keine flächendeckenden Informationen über etwaige Defizite auf der Ebene der kommunalen Gebietskörperschaften vor. Handlungsbedarf ist sicherlich im Bereich der Behördeninternetauftritte des Landes gegeben. Siehe hierzu die Ausführungen zu 6.4. Darüber hinaus wird die barrierefreie Gestaltung von älteren Gebäuden ein wichtiges Anliegen der kommenden Jahre sein.

Letztendlich bleiben auch insoweit die Ergebnisse der Überprüfung des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen abzuwarten.

Zu 6.4:

Eine vollständige Erhebung aller beabsichtigten Einzelmaßnahmen ist nicht möglich. Die als **Anlage 5** beigefügte Auflistung dokumentiert aus Sicht der Landesregierung aber, dass das Ziel der Barrierefreiheit in den Bereichen Bau weiterhin mit erheblichem Mitteleinsatz verfolgt wird. Eine entsprechende Aussage ist auch für den ÖPNV zu treffen. Die in der Antwort zu Frage 6.1 genannten Fördermöglichkeiten bestehen auch weiterhin.

Im gegenwärtigen Redaktionssystem des Landes zum Betrieb der Behördeninternetauftritte ist ferner eine barrierefreie Nur-Textvariante umgesetzt. Das heißt, sämtliche Inhalte können screenreaderfreundlich und unabhängig von vorgegebenen Schriftgrößen aufgerufen werden.

Alle Internetauftritte der niedersächsischen Landesbehörden werden demnächst auf eine neue technische Plattform gebracht, die hilft, das Gesamtangebot noch deutlich barriereärmer zu gestalten, sowohl bei Sehschwäche wie auch bei manuellen Einschränkungen der Nutzerinnen und Nutzer.

Das durch einen Kabinettsbeschluss aus dem Jahr 2000 vorgegebene Landesdesign für Internetauftritte soll in Bezug auf Farbgebung und Kontrasttiefe überarbeitet werden. Ein entsprechender barrierefreier neuer Designentwurf wurde bereits veranlasst und wird pilothaft inklusive barrierefreier Ausführung ab Dezember 2009 im Dienstleisterportal Niedersachsen online geschaltet.

Des Weiteren hat das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie beispielhaft für alle weiteren Behörden eine Vorleseassistentensoftware abonniert. Diese Software liest Inhalte vor und hilft Textpassagen auf dem Bildschirm zu markieren und zu vergrößern.

Die Software namens „Browsealoud“ kann von allen Landesdienststellen für ihre Auftritte gebucht werden. Leser laden sich lediglich eine kleine kostenfreie Software ähnlich „Adobe Reader“ herunter, um diesen Assistenten benutzen zu können.

Zurzeit wird auch die Aufbereitung der textuellen Inhalte nach dem Aspekt Barrierefreiheit „inhaltliches Verständnis“ insbesondere im Bürger- und Unternehmensservice Niedersachsen pilotiert. Texte sind möglichst bürgernah und leicht verständlich verfasst, um allen den Zugang zu erleichtern.

Durch die Umsetzung des Dienstleisterportals und den damit verbundenen Ausbau des Bürger- und Unternehmensservices in Hinsicht auf ein wesentlich erweitertes Formularekontingent des Landes und diverser Übermittlungsmethoden der Antragsdaten, werden demnächst eine nicht unerhebliche Reihe von behördlichen Dienstleistungen der Kommunen und Landesbehörden online abrufbar sein. Sehr viele Verwaltungsprozesse können dann ohne Behördengang erledigt werden. Dies hilft körperlich eingeschränkten Mitbürgerinnen und Mitbürgern.

Zu 6.5:

Im Zug der Evaluierung des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung werden auch in diesem Zusammenhang weitgehende Informationen erwartet.

Zu 6.6:

Neben den üblichen Beteiligungen, beispielsweise Verbandsanhörungen anlässlich von Gesetzgebungsverfahren, sind die §§ 10 bis 12 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) zu nennen. Danach ist eine Landesbeauftragte bzw. ein Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen zu bestellen, die oder der einen Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen einzurichten hat. Mitglieder dieses Gremiums sind Personen, die auf Vorschläge der Landesverbände von Vereinigungen oder Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderungen, der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Niedersachsen, der kommunalen Spitzenverbände, der Gewerkschaften und der Unternehmensverbände berufen werden.

Der Landesbeirat unterstützt die oder den Beauftragten bei seinen Aufgaben. Der Landesbeirat wirkt u. a. darauf hin, dass die Ziele des Gesetzes verwirklicht werden.

Das NBGG verpflichtet die Landkreise und die kreisfreien Städte, Beiräte oder vergleichbare Gremien einzurichten. Auch auf der regionalen Ebene sind damit Vorkehrungen für eine Zusammenarbeit getroffen.

Die Landesregierung hat damit Möglichkeiten für eine weitgehende Beteiligung aller in diesem Zusammenhang relevanten Gruppen geschaffen.

Erwähnenswert ist ferner die Zusammenarbeit zwischen dem Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V. und dem Niedersächsischen Landeswahlleiter bezüglich der Verwendung von Stimmzettelschablonen. Bei der Vorbereitung von Parlamentswahlen (Landtags-, Bundestags- und Europawahlen) erfolgt eine Abstimmung über die Gestaltung der jeweiligen Stimmzettel, damit die Wahlschablonen und das zugehörige Material (wie Audiokassetten und/oder CDs) durch den Verband rechtzeitig vor den Wahlen hergestellt und an deren Mitglieder und weitere Interessierte verteilt werden können. Dadurch können blinde und sehbehinderte Menschen bei den Wahlen in Niedersachsen eine Wahlschablone nutzen und so selbständig und geheim wählen.

7. Ältere Menschen mit Behinderung

Zu 7.1:

Behinderung und Alter korrelieren in hohem Maße. Zum 31. Dezember 2005 lebten in Niedersachsen insgesamt rund 8 Mio. Menschen. Rund 649 000 waren schwerbehindert (Grad der Behinderung 50 und mehr), das sind 8,1 % der Bevölkerung. Bei der Altersgruppe der über 65-Jährigen liegt der Anteil bei über 22 %.

Die Zuständigkeit für die gegebenenfalls besondere Bedarfs- und Interessenlage älterer Menschen, auch derer mit Behinderungen, liegt auf der kommunalen Ebene. Hier werden auch mit Unterstützung des Landes seit Jahren zunehmend besondere Angebote in unterschiedlichsten Handlungsbereichen entwickelt und vorgehalten, die der spezifischen örtlichen Situation in Bezug auf diese

Altersgruppe entsprechen. Ein Überblick über sämtliche derartige Angebote liegt auf Landesebene nicht vor.

Die Frage der Betreuung und Förderung älter gewordener Menschen mit Behinderungen im Bereich der Eingliederungshilfe wird in Niedersachsen wie bundesweit seit längerem diskutiert. Zentrales Ziel dabei ist, dass dieser Personenkreis möglichst lange ein selbstbestimmtes und den spezifischen Bedürfnissen entsprechendes Leben führen kann. Inhaltlich sind z. B. die Tagesstrukturierung in der „nachberuflichen Lebensphase“, die Einbindung in örtliche Sozial- und Teilhabestrukturen und teilweise auch die adäquate Sicherstellung pflegerischer Bedarfe für einen größer werdenden Personenkreis zu gewährleisten.

Die Träger von Einrichtungen der Eingliederungshilfe passen aufgrund der sich verändernden Altersstruktur ihre Konzepte entsprechend an. Die Landesregierung unterstützt diesen Prozess, der vor allem eine veränderte Sichtweise, das Aufgreifen neuer Forschungsergebnisse und übertragbarer Erfahrungen aus anderen Ländern voraussetzt. In Zusammenarbeit mit der Landesvereinigung für Gesundheit Niedersachsen e. V. und der Leibnizuniversität Hannover hat sie im Oktober 2007 die Tagung „ANDERS ALT?! Alternde Menschen mit geistiger Behinderung in Europa“ mit dem Ziel durchgeführt, nationale und internationale Beispiele guter Praxis zu präsentieren und auf ihre Realisierbarkeit in Niedersachsen überprüfen zu lassen. Die örtlichen Träger der Sozialhilfe und Träger von Einrichtungen der Behindertenhilfe befinden sich nach hier vorliegenden Informationen in einem konstruktiven Dialog.

Die Landesregierung hat in der sozialen Wohnraumförderung im Mietwohnungsbau u. a. einen Schwerpunkt bei der Schaffung alten- und behindertengerechter Wohnungen gesetzt. Mehraufwendungen, die aufgrund der besonderen baulichen Maßnahmen für schwerbehinderte Menschen entstehen, werden mit einem zusätzlichen Darlehen gefördert. Zurzeit beträgt die zusätzliche Förderung bis zu 5 000 Euro je Wohnung.

Zu 7.2:

Zur Gesamtzahl schwerbehinderter Menschen ab 60 Jahren wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

Das Wohnverhalten von Menschen mit Behinderungen wird nicht erfasst. Auf die Antwort zu Frage 5. wird hingewiesen.

Die Anzahl der in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe betreuten Menschen mit Behinderungen ab 60 Jahren ergibt sich aus der Übersicht zu den Fragen 1.4, 1.9 und 1.10.

Zu 7.3:

Die besonderen Maßnahmen des Landes im Bereich des Wohnens für ältere Menschen mit Behinderungen ergeben sich aus den Ausführungen zu Frage 5. Darüber hinausgehende Kenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu 7.4:

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

Zu 7.5:

Eine Prognose für die Jahre 2012, 2014 und 2016 kann nicht gegeben werden. Es wird auf die 11. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung nach Ländern (Quelle: LSKN) zurückgegriffen. Danach werden für Niedersachsen folgende Zahlen genannt:

Jahr	Einwohner in Mio.	Anteil der 65jährigen und älter in %
2010	7,9	20,7
2015	7,8	21,9
2020	7,7	23,5

Rund 360 000 Menschen, die 65 Jahre und älter sind, werden im Jahr 2010 eine anerkannte Schwerbehinderung haben (GdB von 50 und mehr). Im Jahr 2015 werden es 375 800 und im Jahr 2020 398 000 Menschen sein, die als schwerbehindert anerkannt sein werden.

Bei der Gruppe der wesentlich behinderten Menschen geht die Landesregierung davon aus, dass sie inzwischen eine annähernd gleiche Lebenserwartung hat, wie die Gesamtbevölkerung. Aufgrund der derzeit noch niedrig liegenden Zahl von Menschen mit wesentlicher Behinderung im Alter von über 60 Jahren lassen sich aber keine gesicherten Aussagen treffen.

Zu 7.6:

Auf die Ausführungen zu den Fragen 5 und 7.1 wird hingewiesen.

8. Umsetzung des Rahmenvertrages nach § 93 d BSHG bzw. § 79 SGB XII

Zu 8.1, 8.2 und 8.8:

§ 79 Abs. 2 Satz 1 SGB XII und § 93 d BSHG beschreiben die Gegenstände, zu denen in den Landesrahmenverträgen Einzelregelungen erfolgen sollen. Gemeinsamer Nenner dieser Regelungsgegenstände ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Maßstäben Einrichtungen und Dienste für ihre Leistungen vergütet werden. Die Form der Unterstützung (ambulante, teilstationäre oder stationär) ist dem gegenüber eine Frage der Feststellung des Hilfebedarfs und der notwendigen Leistungen im Einzelfall (siehe dazu insbesondere § 9 Abs. 1 SGB XII). Diese Fragestellungen sind von dem gesetzgeberischen Auftrag in § 79 SGB XII nicht erfasst.

Zu 8.3:

Die Feststellung des Hilfebedarfs und der notwendigen Unterstützungsleistungen liegen in der Zuständigkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe. Das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe erhebt keine Daten über deren Entscheidungen. Das Land und die am Modellversuch nach § 10 Nds. AG SGB XII beteiligten Kommunen haben sich verständigt, im ersten Jahr des Modellversuches entsprechende Daten auszutauschen. Eine Auswertung liegt noch nicht vor.

Zu 8.4, 8.5 und 8.7:

Die Daten zu den Leistungsberechtigten je Gruppe mit vergleichbarem Hilfebedarf gegliedert nach Leistungstyp ergeben sich aus der folgenden Übersicht.

Einstufungen in Leistungsberechtigengruppen (LBGR)*:

teilstationäre Einrichtungen	LTYP	Gesamt	LBGR 1	LBGR 2
Sonderkindergärten für geistig behinderte Kinder	2.1.1.1	2.827	2.769	58
staatlich anerkannte Tagesbildungsstätten	2.1.2.2	3.061	2.917	144

Stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche*

	LTYP	Ges	davon Aufteilung in LBGR										alle LBGR
			LBGR 1		LBGR 2		LBGR 3		LBGR 4		LBGR 5		
			abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	
Wohnstätten für körperbehinderte Kinder und Jugendliche	1.2.1.1	74	3	4,05	6	8,11	34	45,95	26	35,14	5	6,76	74
Wohnstätten für geistig behinderte Kinder und Jugendliche	2.2.2.1	885	1	0,13	16	2,15	166	22,28	383	51,41	179	24,03	745

Stationäre Einrichtungen für Erwachsene im Erwerbs- und Seniorenalter*

	LTYP	Ges.	davon Aufteilung in LBGR										alle LBGR
			LBGR 1		LBGR 2		LBGR 3		LBGR 4		LBGR 5		
			abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	
Wohnstätten für körperbehinderte Erwachsene	1.2.2.1 pp.	389	8	2,06	82	21,08	171	43,96	116	29,82	12	3,08	389
Wohnstätten für geistig behinderte Erwachsene	2.2.3.1	14.703	338	2,86	2.913	24,66	4.812	40,73	3.165	26,79	585	4,95	11.813
Gesamt		15.092	346	2,84	2.995	24,55	4.983	40,84	3.281	26,89	597	4,89	12.202
Wohnstätten für Menschen mit seelischen Behinderungen	3.2.1.1	4.213	158	4,61	2.449	71,40	823	23,99					3.430

*Anmerkung: Dargestellt ist die Aufteilung der Leistungsberechtigten als Gesamtzahl. Eine Verknüpfung der Zahl der Leistungsberechtigten mit der Altersstruktur in den jeweiligen Leistungstypen ist nicht möglich. Zum 31.12.2007 waren noch nicht alle stationären Einrichtungen mit Leistungsberechtigengruppen dem Landesrahmenvertrag beigetreten. Von daher waren auch noch nicht alle Bewohner einzelnen LBGR zugeordnet. Zur Frage: "Welche Hilfen nehmen die Leistungsberechtigten in Anspruch" wird auf die jeweiligen Regelleistungsbeschreibungen gem. § 5 der Fortführungsvereinbarung zum Landesrahmenvertrag verwiesen.

Zu den durchschnittlichen jährlichen Vergütungen wird auf die Übersicht zu den Fragen 1.6 und 1.8 verwiesen.

Zur Altersstruktur der Leistungsberechtigten wird auf die Übersicht zu den Fragen 1.4, 1.9 und 1.10 verwiesen.

Zu 8.6:

Die Leistungsvergütung ist nach Maßgabe der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit zu vereinbaren. Sie ist grundsätzlich nicht das richtige Instrument, um bestimmte Leistungsformen zu ermöglichen oder zu fördern (vgl. Antwort zu Frage 8.1). Der Leistungsberechtigte, der aufgrund einer wesentlichen Behinderung einen Anspruch auf Maßnahmen der Eingliederungshilfe hat, hat damit grundsätzlich auch Anspruch darauf, dass der Sozialhilfeträger die für die Unterstützungsleistungen erforderlichen Vergütungen übernimmt. Einer darüber hinausgehenden „Subjektförderung“ bedarf es nicht.

9. Perspektiven - Barrieren abbauen/UN-Konvention umsetzen/Umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft ermöglichen

Zu 9.1 bis 9.9:

Das in New York am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene und am 30. März 2007 von der Bundesrepublik unterzeichnete Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das dazugehörige Fakultativprotokoll zum Übereinkommen sind zu Beginn dieses Jahres in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten. Niedersachsen hat dem Ratifizierungsgesetz im Bundesrat zugestimmt.

Bei dem Übereinkommen handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag, der bereits bestehende Menschenrechte für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen konkretisiert. Es verbietet die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen und garantiert ihnen die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte. Grundlegende Menschenrechte wie das Recht auf Leben oder das Recht auf Freizügigkeit finden sich deshalb im Vertragstext wieder.

Zu dem Übereinkommen liegt eine umfangreiche Denkschrift des Bundes vor, die mit den Ländern abgestimmt worden ist (BR-Drs. 760/08, S. 45 ff.). Die darin vorgenommene Würdigung bezeichnet das Vertragswerk als einen wichtigen Schritt zur Stärkung der Rechte behinderter Menschen.

Für Niedersachsen bedeutet das Abkommen einen weiteren Schritt der vielfältigen Verbesserungen in der Politik für Menschen mit Behinderungen, für die beispielhaft zu nennen sind:

- die Aufnahme des Benachteiligungsverbots für Menschen mit Behinderungen in Artikel 3 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung,
- die Schaffung des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vom 25. November 2007,
- die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen in einer Vielzahl von Landesgesetzen (beispielsweise in der NBauO, im Niedersächsischen Landeswahlgesetz, in der Niedersächsischen Landeswahlordnung, im Niedersächsischen Straßengesetz, im Niedersächsischen Nahverkehrsgesetz und im Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder).

Die in Niedersachsen vorhandenen Angebote für Menschen mit Behinderungen erfüllen die Grundsätze und Forderungen der UN-Konvention. Vertragsverletzungen liegen nicht vor. Die Angebote und Unterstützungsmaßnahmen zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen lassen sich im Hinblick auf die UN-Konvention noch verbessern. Mit der Stimme des Landes Niedersachsen hat der Bundesrat am 18. September 2009 die Bundesregierung aufgefordert, einen nationalen Aktionsplan zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu entwickeln (BR-Drs. 663/09). Anlass für den Beschluss war der Bericht der Bun-

desregierung über die Lage behinderter Menschen und die Entwicklung ihrer Teilhabe. Sofern und soweit die Bundesregierung einen nationalen Aktionsplan entwickelt, werden für den niedersächsischen Beitrag die Verbände der Menschen mit Behinderungen als Experten in eigener Sache mit einzubeziehen sein.

Ein wesentlicher Baustein zur Umsetzung der Grundsätze und Forderungen der UN-Konvention ist die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe. Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) hat die Diskussion hierzu im Jahr 2007 angestoßen. Für die Diskussion sind nach dem Beschluss der 84. ASMK vom 15./16. November 2007 insbesondere folgende Grundsätze handlungsleitend:

- Stärkung von Selbstbestimmung, Eigenverantwortung und Selbsthilfepotentialen.
- Annäherung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen an die allgemeinen Lebensbedingungen (Wohnen in eigener Wohnung, Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, Vorrang ambulanter Leistungen vor stationären Leistungen).
- Zielorientierte Gestaltung der Zugänge zum Teilhabesystem durch individuelle Teilhabeplanungen, lokale Koordination und Planung von Teilhabestrukturen.
- Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen und Alternativen für eine dauerhafte Unterstützung von nicht werkstattbedürftigen Menschen mit Behinderungen, die eine stärkere Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt fördern.
- Leistungsgewährung, die sich am individuellen Teilhabebedarf des Menschen mit Behinderung orientiert und nicht mehr auf Leistungsform, Leistungsort und Leistungsanbieter abstellt.

Hierzu hat die ASMK im Jahr 2007 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt. Das Land Niedersachsen wirkt aktiv in der Arbeitsgruppe mit. Die Arbeitsgruppe hat der 85. ASMK 2008 Vorschläge zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe vorgelegt. Die ASMK hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe beauftragt, die Vorschläge mit den Verbänden der Menschen mit Behinderungen, den Verbänden der Leistungsanbieter, den kommunalen Spitzenverbänden und den mitbetroffenen Sozialleistungsträgern zu erörtern. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat der ASMK 2009 über das Ergebnis der Gespräche zu berichten und ein Eckpunktepapier für die Reformgesetzgebung vorzulegen.

Die Verbandsanhörung hat ergeben, dass die Verbände der Menschen mit Behinderungen die o. a. Leitlinien und Grundsätze der ASMK 2007 teilen. Einigkeit besteht insbesondere in der Frage der Neugestaltung des Verfahrens zur Feststellung des Hilfebedarfs und der Festlegung der erforderlichen Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung. Dieses Verfahren soll stärker als in der Vergangenheit die individuellen Gegebenheiten des jeweils Leistungsberechtigten in den Blick nehmen und in eine „auf gleicher Augenhöhe“ gestaltete Zielvereinbarung zwischen dem Leistungsberechtigten und dem zuständigen Sozialhilfeträger münden.

Die Landesregierung sieht den Zugang zum Leistungssystem als entscheidende Weichenstellung, um dem Unterstützungsbedarf des Menschen mit Behinderungen zu entsprechen. Die Landesregierung begrüßt, dass es im Jahr 2009 gelungen ist, gemeinsam mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den Einrichtungsträgern einen „2. Leitfaden zur individuellen Zielplanung im Rahmen des Gesamtplans für Menschen mit Behinderung“ zu verabschieden.

Der Bundesgesetzgeber sollte die zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe erforderlichen Rechtsänderungen noch in der im Jahr 2009 beginnenden Legislaturperiode des Deutschen Bundestages vornehmen. Ein wichtiger Baustein dieser Reform sollte die Abschaffung der Einteilung der Leistungsformen in ambulant, teilstationär und stationär sein. Es entspricht dem Grundsatz der Selbstbestimmung, dass der Mensch mit Behinderung grundsätzlich selbst darüber befindet, wie die ihn betreffenden Unterstützungsleistungen ausgestaltet sein sollten. Dies erfordert ein Umdenken sowohl bei den Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen, wie auch bei den Einrichtungs- und Sozialleistungsträgern. Nach Maßgabe der Gesetzesänderungen auf Bundesebene wird es dann erforderlich werden, das Nds. AG SGB XII der neuen Rechtslage anzupassen. Hierbei wird das Land Niedersachsen die Verbände der Menschen mit Behinderungen einbinden.

Die Landesregierung hält es nicht für notwendig, landesweit Kapazitäten zu erfassen und zu planen. Die Träger von Diensten und Einrichtungen in Niedersachsen haben in der Vergangenheit bewiesen, dass sie in der Lage sind, ihre Angebote neuen gesetzgeberischen Anforderungen und sich verändernden Unterstützungsbedarfen anzupassen. Dies schließt nicht aus, dass die Landesregierung einzelne Einrichtungsträger bei der Umstellung, gegebenenfalls auch finanziell, unterstützt.

Hinsichtlich der Einbindung der örtlichen Träger der Sozialhilfe hat die Landesregierung auf der Grundlage des § 10 Nds. AG SGB XII einen Modellversuch in die Wege geleitet.

Mit diesem Modellversuch soll erprobt werden, welche Wirkungen es hat, wenn die Zuständigkeit für die Absprachen über Angebote und auch deren Entgelte vor Ort liegt. Dabei wird beurteilt werden, wie sich die erweiterte Heranziehung auf

- die Lebenssituation der betroffenen Leistungsberechtigten,
- die Entwicklung und Qualität der erbrachten Leistung,
- die Verwirklichung des Vorrangs ambulanter Leistungen,
- die Struktur des Angebots an Einrichtungen und Diensten sowie deren Vergütungen und
- die Aufwendungen der betroffenen Träger der Sozialhilfe

auswirkt.

Der Modellversuch umfasst sechs örtliche Träger der Sozialhilfe und hat mit dem Jahre 2008 begonnen. Die Ergebnisse bleiben abzuwarten.

Stand 09.09.2009

Anlage 1

Quotales System - heilpädagogische Leistungen für Kinder

Ausgaben im Haushaltsjahr 2001

kreisfreie Stadt/ Landkreis	ötDdSH	üötDdSH	Gesamtbetrag
Ammerland	109.978,47 €	1.468.475,50 €	1.578.453,97 €
Aurich	958.355,32 €	1.776.319,62 €	2.734.674,94 €
Braunschweig, Stadt	162.538,15 €	3.058.810,40 €	3.221.348,55 €
Celle	415.150,60 €	2.223.740,30 €	2.638.890,90 €
Cloppenburg	1.238.044,87 €	2.639.275,92 €	3.877.320,79 €
Cuxhaven	388.760,87 €	3.319.886,79 €	3.708.647,66 €
Delmenhorst, Stadt	324.475,29 €	1.327.259,82 €	1.651.735,11 €
Diepholz	1.120.541,23 €	5.023.766,86 €	6.144.308,09 €
Emden, Stadt	202.766,06 €	745.145,02 €	947.911,08 €
Emsland	1.213.753,33 €	4.733.481,72 €	5.947.235,05 €
Friesland	221.736,65 €	1.716.293,36 €	1.938.030,01 €
Gifhorn	441.162,70 €	2.888.430,91 €	3.329.593,61 €
Goslar	292.817,01 €	1.278.190,31 €	1.571.007,32 €
Göttingen	230.717,99 €	2.255.914,79 €	2.486.632,78 €
Grafschaft Bentheim	401.015,89 €	1.839.082,73 €	2.240.098,62 €
Hamelnd-Pyrmont	433.245,73 €	2.013.059,42 €	2.446.305,15 €
Harburg	409.602,56 €	2.212.859,15 €	2.622.461,71 €
Helmstedt	300.390,12 €	1.357.080,71 €	1.657.470,83 €
Hildesheim	316.931,51 €	2.881.488,73 €	3.198.420,24 €
Holzminden	367.056,42 €	1.690.529,09 €	2.057.585,51 €
Leer	274.815,36 €	2.414.655,41 €	2.689.470,77 €
Lüchow-Dannenberg	49.463,98 €	559.838,44 €	609.292,42 €
Lüneburg	214.631,01 €	2.518.008,37 €	2.732.639,38 €
Nienburg (Weser)	874.369,62 €	2.322.477,61 €	3.196.847,23 €
Northeim	670.308,34 €	2.079.946,39 €	2.750.254,73 €
Oldenburg	290.375,38 €	2.310.746,48 €	2.601.121,86 €
Oldenburg (Oldbg.), Stadt	358.884,65 €	1.923.132,80 €	2.282.017,45 €
Osnabrück	2.281.579,52 €	10.061.734,39 €	12.343.313,91 €
Osnabrück, Stadt	296.431,57 €	1.494.423,72 €	1.790.855,29 €
Osterholz	127.234,80 €	964.644,25 €	1.091.879,05 €
Osterode am Harz	174.333,50 €	1.474.497,38 €	1.648.830,88 €
Peine	246.593,99 €	1.896.633,29 €	2.143.227,28 €
Region Hannover (LK)	1.846.232,66 €	11.054.183,10 €	12.900.415,76 €
Rotenburg (Wümme)	365.963,83 €	1.764.950,00 €	2.130.913,83 €
Salzgitter, Stadt	447.865,24 €	1.154.717,38 €	1.602.582,62 €
Schaumburg	504.006,75 €	2.032.808,75 €	2.536.815,50 €
Soltau-Fallingbostel	231.378,15 €	2.804.974,11 €	3.036.352,26 €
Stade	213.349,22 €	2.168.876,19 €	2.382.225,41 €
Uelzen	193.346,36 €	702.232,76 €	895.579,12 €
Vechta	1.855.611,72 €	2.698.520,15 €	4.554.131,87 €
Verden	292.183,34 €	2.113.435,13 €	2.405.618,47 €
Wesermarsch	420.041,91 €	903.735,89 €	1.323.777,80 €
Wilhelmshaven, Stadt	424.728,39 €	1.945.725,29 €	2.370.453,68 €
Wittmund	184.298,50 €	581.883,87 €	766.182,37 €
Wolfenbüttel	217.412,68 €	2.107.174,87 €	2.324.587,55 €
Wolfsburg, Stadt	149.743,32 €	1.770.651,03 €	1.920.394,35 €

Stand 09.09.2009

Anlage 1

Ausgaben im Haushaltsjahr 2002

kreisfreie Stadt/ Landkreis	ötDdSH	üötDdSH	Gesamtbetrag
Ammerland	123.821,71 €	1.544.094,85 €	1.667.916,56 €
Aurich	0,00 €	1.756.406,45 €	1.756.406,45 €
Braunschweig, Stadt	183.021,73 €	3.518.581,09 €	3.701.602,82 €
Celle	464.715,00 €	2.343.000,00 €	2.807.715,00 €
Cloppenburg	1.255.544,95 €	3.086.104,02 €	4.341.648,97 €
Cuxhaven	328.349,92 €	3.885.703,72 €	4.214.053,64 €
Delmenhorst, Stadt	328.045,13 €	1.582.153,06 €	1.910.198,19 €
Diepholz	890.276,56 €	5.225.826,64 €	6.116.103,20 €
Emden, Stadt	197.236,50 €	945.689,03 €	1.142.925,53 €
Emsland	1.400.811,26 €	4.291.630,00 €	5.692.441,26 €
Friesland	176.838,93 €	2.005.251,34 €	2.182.090,27 €
Gifhorn	411.561,13 €	2.778.391,50 €	3.189.952,63 €
Goslar	401.940,57 €	1.423.714,50 €	1.825.655,07 €
Göttingen	210.028,50 €	2.434.675,17 €	2.644.703,67 €
Grafschaft Bentheim	433.664,95 €	2.069.418,50 €	2.503.083,45 €
Hameln-Pyrmont	457.732,48 €	1.947.995,60 €	2.405.728,08 €
Harburg	433.183,76 €	2.373.338,47 €	2.806.522,23 €
Helmstedt	159.890,22 €	1.467.963,77 €	1.627.853,99 €
Hildesheim	456.240,63 €	2.663.992,14 €	3.120.232,77 €
Holzminen	408.242,49 €	1.797.946,44 €	2.206.188,93 €
Leer	355.912,76 €	2.020.166,91 €	2.376.079,67 €
Lüchow-Dannenberg	53.778,38 €	442.843,67 €	496.622,05 €
Lüneburg	210.329,14 €	2.404.457,66 €	2.614.786,80 €
Nienburg (Weser)	1.090.180,05 €	2.484.325,16 €	3.574.505,21 €
Northeim	903.700,88 €	1.847.360,85 €	2.751.061,73 €
Oldenburg	329.932,08 €	2.327.499,88 €	2.657.431,96 €
Oldenburg (Oldbg.), Stadt	446.214,19 €	2.455.802,04 €	2.902.016,23 €
Osnabrück	2.491.537,91 €	10.494.543,75 €	12.986.081,66 €
Osnabrück, Stadt	291.380,97 €	1.803.228,58 €	2.094.609,55 €
Osterholz	141.629,02 €	893.275,70 €	1.034.904,72 €
Osterode am Harz	21.484,63 €	1.591.826,00 €	1.613.310,63 €
Peine	269.647,74 €	2.079.996,41 €	2.349.644,15 €
Region Hannover (LK)	1.599.141,36 €	11.034.565,88 €	12.633.707,24 €
Rotenburg (Wümme)	425.763,65 €	1.732.192,05 €	2.157.955,70 €
Salzgitter, Stadt	400.572,42 €	1.325.043,36 €	1.725.615,78 €
Schaumburg	587.357,18 €	2.622.235,24 €	3.209.592,42 €
Soltau-Fallingb.otel	304.064,35 €	4.759.643,40 €	5.063.707,75 €
Stade	35.750,25 €	2.212.628,39 €	2.248.378,64 €
Uelzen	237.765,25 €	752.282,42 €	990.047,67 €
Vechta	1.789.673,86 €	2.645.830,96 €	4.435.504,82 €
Verden	269.518,90 €	2.070.737,17 €	2.340.256,07 €
Wesermarsch	485.232,57 €	877.104,02 €	1.362.336,59 €
Wilhelmshaven, Stadt	473.859,36 €	2.570.290,80 €	3.044.150,16 €
Wittmund	288.959,71 €	662.198,79 €	951.158,50 €
Wolfenbüttel	191.708,96 €	2.256.126,72 €	2.447.835,68 €
Wolfsburg, Stadt	111.267,45 €	1.203.300,50 €	1.314.567,95 €

Stand 09.09.2009

Anlage 1

Ausgaben im Haushaltsjahr 2003

Kreisfreie Stadt/ Landkreis	öTdSH	üöTdSH	Gesamtbetrag
Ammerland	127.035,81 €	1.767.294,65 €	1.894.330,46 €
Aurich	0,00 €	3.036.543,31 €	3.036.543,31 €
Braunschweig, Stadt	196.429,77 €	3.295.178,73 €	3.491.608,50 €
Celle	409.205,00 €	3.526.074,00 €	3.935.279,00 €
Cloppenburg	2.017.890,14 €	4.948.829,15 €	6.966.719,29 €
Cuxhaven	511.278,64 €	4.576.059,53 €	5.087.338,17 €
Delmenhorst, Stadt	362.038,12 €	1.672.844,78 €	2.034.882,90 €
Diepholz	1.106.688,85 €	5.802.590,05 €	6.909.278,90 €
Emden, Stadt	256.103,45 €	1.190.977,19 €	1.447.080,64 €
Emsland	1.736.781,61 €	8.208.913,98 €	9.945.695,59 €
Friesland	168.807,62 €	2.224.286,37 €	2.393.093,99 €
Gifhorn	417.849,23 €	3.287.794,77 €	3.705.644,00 €
Goslar	418.658,68 €	2.796.003,32 €	3.214.662,00 €
Göttingen	257.732,05 €	2.279.137,97 €	2.536.870,02 €
Grafschaft Bentheim	618.398,92 €	3.371.676,19 €	3.990.075,11 €
Hameln-Pyrmont	575.141,57 €	3.052.203,47 €	3.627.345,04 €
Harburg	472.577,21 €	3.043.972,67 €	3.516.549,88 €
Helmstedt	394.877,65 €	2.476.571,76 €	2.871.449,41 €
Hildesheim	435.909,30 €	3.926.557,74 €	4.362.467,04 €
Holz Minden	612.104,57 €	2.084.150,28 €	2.696.254,85 €
Leer	357.570,13 €	2.621.971,92 €	2.979.542,05 €
Lüchow-Dannenberg	76.652,32 €	804.459,54 €	881.111,86 €
Lüneburg	213.241,41 €	2.787.077,87 €	3.000.319,28 €
Nienburg (Weser)	960.774,13 €	4.442.449,91 €	5.403.224,04 €
Northeim	734.431,73 €	3.134.564,74 €	3.868.996,47 €
Oldenburg	344.858,16 €	2.585.183,09 €	2.930.041,25 €
Oldenburg (Oldbg.), Stadt	527.376,87 €	2.607.459,90 €	3.134.836,77 €
Osnabrück	2.940.681,69 €	11.834.198,07 €	14.774.879,76 €
Osnabrück, Stadt	323.418,15 €	1.546.352,41 €	1.869.770,56 €
Osterholz	182.744,04 €	1.250.369,23 €	1.433.113,27 €
Osterode am Harz	46.588,90 €	1.397.255,46 €	1.443.844,36 €
Peine	300.181,50 €	1.857.756,17 €	2.157.937,67 €
Region Hannover (LK)	1.914.087,15 €	14.944.295,16 €	16.858.382,31 €
Rotenburg (Wümme)	404.391,99 €	3.380.450,89 €	3.784.842,88 €
Salzgitter, Stadt	596.932,31 €	1.457.044,06 €	2.053.976,37 €
Schaumburg	623.321,36 €	3.698.178,04 €	4.321.499,40 €
Soltau-Fallingb.ostel	300.076,30 €	5.114.738,09 €	5.414.814,39 €
Stade	2.161,94 €	2.824.545,29 €	2.826.707,23 €
Uelzen	210.568,67 €	1.062.777,53 €	1.273.346,20 €
Vechta	2.022.135,78 €	3.870.230,76 €	5.892.366,54 €
Verden	296.237,69 €	2.146.363,27 €	2.442.600,96 €
Wesermarsch	399.041,76 €	910.960,35 €	1.310.002,11 €
Wilhelmshaven, Stadt	577.041,75 €	2.623.170,09 €	3.200.211,84 €
Wittmund	367.508,81 €	1.177.947,87 €	1.545.456,68 €
Wolfenbüttel	348.292,69 €	2.476.713,82 €	2.825.006,51 €
Wolfsburg, Stadt	150.742,75 €	1.264.110,33 €	1.414.853,08 €

Stand 09.09.2009

Anlage 1

Ausgaben im Haushaltsjahr 2004

kreisfreie Stadt/ Landkreis	öTdSH	üöTdSH	Gesamtbetrag
Ammerland	113.672,67 €	2.175.623,56 €	2.289.296,23 €
Aurich	0,00 €	3.541.514,90 €	3.541.514,90 €
Braunschweig, Stadt	192.514,60 €	3.473.071,65 €	3.665.586,25 €
Celle	435.564,00 €	3.636.590,00 €	4.072.154,00 €
Cloppenburg	1.977.444,83 €	5.029.926,38 €	7.007.371,21 €
Cuxhaven	585.652,17 €	4.828.196,18 €	5.413.848,35 €
Delmenhorst, Stadt	496.920,87 €	1.614.794,33 €	2.111.715,20 €
Diepholz	1.240.839,85 €	6.667.785,66 €	7.908.625,51 €
Emden, Stadt	310.442,27 €	880.386,39 €	1.190.828,66 €
Emsland	1.564.547,77 €	9.120.494,46 €	10.685.042,23 €
Friesland	194.704,32 €	2.119.355,15 €	2.314.059,47 €
Gifhorn	445.943,21 €	3.528.503,58 €	3.974.446,79 €
Goslar	475.458,67 €	3.052.962,65 €	3.528.421,32 €
Göttingen	272.477,71 €	2.416.034,54 €	2.688.512,25 €
Grafschaft Bentheim	562.665,69 €	3.535.672,63 €	4.098.338,32 €
Hameln-Pyrmont	594.921,53 €	3.456.203,62 €	4.051.125,15 €
Harburg	494.726,01 €	3.456.670,96 €	3.951.396,97 €
Helmstedt	199.711,32 €	2.521.856,39 €	2.721.567,71 €
Hildesheim	522.979,65 €	4.477.801,75 €	5.000.781,40 €
Holz Minden	642.526,50 €	2.293.550,55 €	2.936.077,05 €
Leer	382.010,41 €	3.215.618,70 €	3.597.629,11 €
Lüchow-Dannenberg	49.933,48 €	705.416,69 €	755.350,17 €
Lüneburg	214.246,92 €	2.885.588,00 €	3.099.834,92 €
Nienburg (Weser)	1.016.233,67 €	4.206.943,89 €	5.223.177,56 €
Northeim	864.542,41 €	3.176.064,68 €	4.040.607,09 €
Oldenburg	352.848,19 €	2.599.229,02 €	2.952.077,21 €
Oldenburg (Oldbg.), Stadt	544.738,33 €	2.439.873,81 €	2.984.612,14 €
Osnabrück	2.756.778,28 €	12.689.884,50 €	15.446.662,78 €
Osnabrück, Stadt	424.939,72 €	1.636.342,59 €	2.061.282,31 €
Osterholz	153.322,60 €	1.135.170,28 €	1.288.492,88 €
Osterode am Harz	190.633,14 €	1.718.736,35 €	1.909.369,49 €
Peine	345.086,54 €	2.331.064,96 €	2.676.151,50 €
Region Hannover (LK)	2.319.307,32 €	15.301.520,32 €	17.620.827,64 €
Rotenburg (Wümme)	464.445,97 €	3.669.727,93 €	4.134.173,90 €
Salzgitter, Stadt	314.185,76 €	1.366.967,95 €	1.681.153,71 €
Schaumburg	874.271,95 €	3.755.071,76 €	4.629.343,71 €
Soltau-Fallingb.ostel	295.328,62 €	5.242.405,49 €	5.537.734,11 €
Stade	-1.751,49 €	3.962.429,57 €	3.960.678,08 €
Uelzen	253.021,98 €	1.394.811,92 €	1.647.833,90 €
Vechta	2.344.560,07 €	3.921.332,20 €	6.265.892,27 €
Verden	330.230,01 €	2.223.974,32 €	2.554.204,33 €
Wesermarsch	483.854,62 €	1.038.266,80 €	1.522.121,42 €
Wilhelmshaven, Stadt	572.024,59 €	2.749.730,69 €	3.321.755,28 €
Wittmund	319.776,48 €	1.382.211,79 €	1.701.988,27 €
Wolfenbüttel	302.455,10 €	2.499.503,36 €	2.801.958,46 €
Wolfsburg, Stadt	82.896,70 €	1.410.932,11 €	1.493.828,81 €

Stand 09.09.2009

Anlage 1

Ausgaben im Haushaltsjahr 2005

kreisfreie Stadt/ Landkreis	ötDdSH	üötDdSH	Gesamtbetrag
Ammerland	147.437,84 €	2.247.210,45 €	2.394.648,29 €
Aurich	0,00 €	3.777.280,75 €	3.777.280,75 €
Braunschweig, Stadt	215.643,90 €	3.497.158,93 €	3.712.802,83 €
Celle	500.183,00 €	4.085.300,00 €	4.585.483,00 €
Cloppenburg	1.778.268,00 €	5.195.501,25 €	6.973.769,25 €
Cuxhaven	585.242,18 €	5.068.343,27 €	5.653.585,45 €
Delmenhorst, Stadt	554.016,77 €	1.704.724,02 €	2.258.740,79 €
Diepholz	1.237.652,75 €	6.542.713,66 €	7.780.366,41 €
Emden, Stadt	307.822,71 €	1.078.407,72 €	1.386.230,43 €
Emsland	1.674.061,91 €	9.061.292,26 €	10.735.354,17 €
Friesland	211.014,64 €	2.522.663,63 €	2.733.678,27 €
Gifhorn	510.585,39 €	3.694.214,50 €	4.204.799,89 €
Goslar	448.568,51 €	3.047.502,60 €	3.496.071,11 €
Göttingen	245.788,44 €	2.407.968,80 €	2.653.757,24 €
Grafschaft Bentheim	540.570,81 €	3.537.588,29 €	4.078.159,10 €
Hamel-Pyrmont	661.031,57 €	3.401.573,23 €	4.062.604,80 €
Harburg	441.696,73 €	3.580.159,41 €	4.021.856,14 €
Helmstedt	210.238,68 €	2.481.291,47 €	2.691.530,15 €
Hildesheim	598.662,83 €	4.478.406,73 €	5.077.069,56 €
Holzminen	560.797,15 €	2.453.251,57 €	3.014.048,72 €
Leer	287.257,87 €	3.278.685,40 €	3.565.943,27 €
Lüchow-Dannenberg	48.368,57 €	683.999,40 €	732.367,97 €
Lüneburg	225.021,52 €	2.927.663,83 €	3.152.685,35 €
Nienburg (Weser)	995.521,76 €	4.222.355,98 €	5.217.877,74 €
Norheim	928.149,41 €	3.638.252,02 €	4.566.401,43 €
Oldenburg	380.763,88 €	2.810.195,81 €	3.190.959,69 €
Oldenburg (Oldbg.), Stadt	476.404,12 €	2.510.081,60 €	2.986.485,72 €
Osnabrück	3.374.233,42 €	13.554.721,58 €	16.928.955,00 €
Osnabrück, Stadt	461.734,93 €	1.816.427,86 €	2.278.162,79 €
Osterholz	92.849,93 €	1.082.117,05 €	1.174.966,98 €
Osterode am Harz	212.361,83 €	1.839.666,03 €	2.052.027,86 €
Peine	379.082,64 €	2.320.166,07 €	2.699.248,71 €
Region Hannover (LK)	2.393.139,12 €	15.285.637,17 €	17.678.776,29 €
Rotenburg (Wümme)	474.566,50 €	4.241.035,36 €	4.715.601,86 €
Salzgitter, Stadt	494.611,42 €	1.590.960,44 €	2.085.571,86 €
Schaumburg	951.676,70 €	3.874.553,01 €	4.826.229,71 €
Soiltau-Fallingb.ostel	243.467,92 €	4.925.093,36 €	5.168.561,28 €
Stade	341.128,46 €	3.515.239,36 €	3.856.367,82 €
Uelzen	247.005,03 €	1.461.009,01 €	1.708.014,04 €
Vechta	2.418.221,08 €	3.945.680,50 €	6.363.901,58 €
Verden	350.036,61 €	2.260.380,05 €	2.610.416,66 €
Wesermarsch	448.171,61 €	1.164.005,13 €	1.612.176,74 €
Wilhelmshaven, Stadt	672.092,80 €	2.710.214,22 €	3.382.307,02 €
Wittmund	375.491,79 €	1.320.995,69 €	1.696.487,48 €
Wolfenbüttel	309.750,98 €	2.815.821,06 €	3.125.572,04 €
Wolfsburg, Stadt	0,00 €	1.352.960,09 €	1.352.960,09 €

Stand 09.09.2009

Anlage 1

Ausgaben im Haushaltsjahr 2006

kreisfreie Stadt/ Landkreis	öTdSH	üöTdSH	Gesamtbetrag
Ammerland	129.488,12 €	2.464.165,81 €	2.593.653,93 €
Aurich	0,00 €	4.137.254,22 €	4.137.254,22 €
Braunschweig, Stadt	234.265,50 €	3.225.396,44 €	3.459.661,94 €
Celle	519.049,58 €	4.767.602,49 €	5.286.652,07 €
Cloppenburg	1.774.392,36 €	5.317.314,91 €	7.091.707,27 €
Cuxhaven	508.314,67 €	5.500.150,91 €	6.008.465,58 €
Delmenhorst, Stadt	522.223,69 €	1.554.661,83 €	2.076.885,52 €
Diepholz	1.203.366,83 €	6.894.710,42 €	8.098.077,25 €
Emden, Stadt	316.300,66 €	805.925,92 €	1.122.226,58 €
Emsland	1.951.960,02 €	9.277.760,12 €	11.229.720,14 €
Friesland	238.737,31 €	2.585.381,38 €	2.824.118,69 €
Gifhorn	528.435,58 €	3.768.714,73 €	4.297.150,31 €
Goslar	418.569,24 €	3.150.530,12 €	3.569.099,36 €
Göttingen	254.580,85 €	2.602.621,05 €	2.857.201,90 €
Grafschaft Bentheim	575.958,18 €	3.844.879,11 €	4.420.837,29 €
Hameln-Pyrmont	603.493,85 €	3.820.821,23 €	4.424.315,08 €
Harburg	427.883,70 €	3.660.797,71 €	4.088.681,41 €
Helmstedt	292.617,15 €	2.709.945,85 €	3.002.563,00 €
Hildesheim	592.219,95 €	4.767.578,66 €	5.359.798,61 €
Holzminen	630.591,99 €	2.266.860,03 €	2.897.452,02 €
Leer	316.625,95 €	3.592.720,20 €	3.909.346,15 €
Lüchow-Dannenberg	49.350,90 €	710.527,69 €	759.878,59 €
Lüneburg	170.328,62 €	3.042.353,80 €	3.212.682,42 €
Nienburg (Weser)	1.105.703,66 €	4.176.024,97 €	5.281.728,63 €
Northeim	996.874,07 €	3.879.518,78 €	4.876.392,85 €
Oldenburg	376.600,15 €	2.266.776,99 €	2.643.377,14 €
Oldenburg (Oldbg.), Stadt	620.897,46 €	2.373.559,98 €	2.994.457,44 €
Osnabrück	3.219.835,34 €	14.005.764,84 €	17.225.600,18 €
Osnabrück, Stadt	432.986,88 €	10.939.504,89 €	11.372.491,77 €
Osterholz	137.630,07 €	910.493,19 €	1.048.123,26 €
Osterode am Harz	255.154,21 €	1.945.179,22 €	2.200.333,43 €
Peine	410.593,46 €	2.257.617,92 €	2.668.211,38 €
Region Hannover (LK)	1.626.219,49 €	13.980.343,91 €	15.606.563,40 €
Rotenburg (Wümme)	469.878,73 €	4.392.942,45 €	4.862.821,18 €
Salzgitter, Stadt	823.901,06 €	2.753.544,24 €	3.577.445,30 €
Schaumburg	941.090,16 €	4.125.766,77 €	5.066.856,93 €
Soltau-Fallingb.ostel	301.632,59 €	4.389.601,94 €	4.691.234,53 €
Stade	365.455,85 €	3.619.426,38 €	3.984.882,23 €
Uelzen	202.103,30 €	1.471.606,91 €	1.673.710,21 €
Vechta	2.655.595,15 €	4.551.383,50 €	7.206.978,65 €
Verden	365.322,12 €	2.391.085,33 €	2.756.407,45 €
Wesermarsch	427.298,86 €	1.471.403,84 €	1.898.702,70 €
Wilhelmshaven, Stadt	364.758,62 €	2.782.884,58 €	3.147.643,20 €
Wittmund	373.563,97 €	1.247.046,90 €	1.620.610,87 €
Wolfenbüttel	370.511,28 €	2.761.688,01 €	3.132.199,29 €
Wolfsburg, Stadt	81.149,92 €	1.411.386,47 €	1.492.536,39 €

Stand 09.09.2009

Anlage 1

Ausgaben im Haushaltsjahr 2007

kreisfreie Stadt/ Landkreis	ötDSh	üötDSh	Gesamtbetrag
Ammerland	170.917,74 €	2.557.583,67 €	2.728.501,41 €
Aurich	0,00 €	3.693.068,15 €	3.693.068,15 €
Braunschweig, Stadt	185.084,09 €	3.129.907,72 €	3.314.991,81 €
Celle	540.159,79 €	5.038.068,18 €	5.578.227,97 €
Cloppenburg	1.801.378,92 €	5.414.836,48 €	7.216.215,40 €
Cuxhaven	518.769,79 €	5.344.248,69 €	5.863.018,48 €
Delmenhorst, Stadt	555.576,29 €	1.896.324,24 €	2.451.900,53 €
Diepholz	1.373.210,79 €	7.234.478,79 €	8.607.689,58 €
Emden, Stadt	321.927,10 €	908.837,29 €	1.230.764,39 €
Emsland	2.327.012,70 €	9.091.613,10 €	11.418.625,80 €
Friesland	216.513,83 €	2.767.231,63 €	2.983.745,46 €
Gifhorn	476.820,14 €	3.954.900,07 €	4.431.720,21 €
Goslar	514.701,12 €	3.410.464,84 €	3.925.165,96 €
Göttingen	309.792,75 €	2.966.275,77 €	3.276.068,52 €
Grafschaft Bentheim	578.098,25 €	4.374.048,58 €	4.952.146,83 €
Hameln-Pyrmont	608.334,43 €	3.714.457,55 €	4.322.791,98 €
Harburg	446.478,60 €	3.778.564,99 €	4.225.043,59 €
Helmstedt	434.395,86 €	2.813.934,13 €	3.248.329,99 €
Hildesheim	657.052,22 €	5.142.945,69 €	5.799.997,91 €
Holzminden	555.847,58 €	2.118.074,94 €	2.673.922,52 €
Leer	391.854,30 €	4.563.889,64 €	4.955.743,94 €
Lüchow-Dannenberg	59.974,95 €	692.868,17 €	752.843,12 €
Lüneburg	289.485,77 €	3.016.386,46 €	3.305.872,23 €
Nienburg (Weser)	1.376.184,00 €	3.638.010,60 €	5.014.194,60 €
Northeim	965.280,03 €	3.827.671,58 €	4.792.951,61 €
Oldenburg	316.349,95 €	3.111.508,70 €	3.427.858,65 €
Oldenburg (Oldbg.), Stadt	620.378,26 €	2.452.325,82 €	3.072.704,08 €
Osnabrück	2.622.026,22 €	14.271.716,17 €	16.893.742,39 €
Osnabrück, Stadt	3.997,50 €	3.521.777,28 €	3.525.774,78 €
Osterholz	236.288,82 €	1.099.173,66 €	1.335.462,48 €
Osterode am Harz	265.150,69 €	1.971.521,00 €	2.236.671,69 €
Peine	434.446,31 €	2.509.443,31 €	2.943.889,62 €
Region Hannover (LK)	2.019.183,06 €	14.627.351,62 €	16.646.534,68 €
Rotenburg (Wümme)	416.535,29 €	4.653.990,98 €	5.070.526,27 €
Salzgitter, Stadt	637.698,00 €	2.794.891,75 €	3.432.589,75 €
Schaumburg	963.590,16 €	4.601.353,72 €	5.564.943,88 €
Soltau-Fallingb.ostel	293.313,16 €	3.756.323,60 €	4.049.636,76 €
Stade	341.259,71 €	3.293.875,23 €	3.635.134,94 €
Uelzen	276.158,14 €	1.619.403,28 €	1.895.561,42 €
Vechta	2.744.413,35 €	4.752.380,50 €	7.496.793,85 €
Verden	385.410,16 €	2.477.027,32 €	2.862.437,48 €
Wesermarsch	337.252,38 €	2.185.455,60 €	2.522.707,98 €
Wilhelmshaven, Stadt	10.861,20 €	2.832.414,26 €	2.843.275,46 €
Wittmund	464.565,42 €	1.294.411,50 €	1.758.976,92 €
Wolfenbüttel	296.338,34 €	2.923.233,03 €	3.219.571,37 €
Wolfsburg, Stadt	172.244,14 €	2.028.994,48 €	2.201.238,62 €

Stand 09.09.2009

Anlage 1

Ausgaben im Haushaltsjahr 2008

kreisfreie Stadt/Landkreis	ötDdSH	üötDdSH	Gesamtbetrag
Ammerland	200.973,36 €	2.375.617,59 €	2.576.590,95 €
Aurich	1.372.488,12 €	4.445.093,75 €	5.817.581,87 €
Braunschweig, Stadt	160.336,57 €	3.123.951,61 €	3.284.288,18 €
Celle	544.416,00 €	5.439.837,96 €	5.984.253,96 €
Cloppenburg	1.749.690,42 €	5.606.423,25 €	7.356.113,67 €
Cuxhaven	555.432,91 €	5.595.245,05 €	6.150.677,96 €
Delmenhorst, Stadt	455.466,10 €	1.759.061,11 €	2.214.527,21 €
Diepholz	1.329.565,48 €	7.357.159,12 €	8.686.724,60 €
Emden, Stadt	304.047,49 €	653.971,12 €	958.018,61 €
Emsland	2.548.195,33 €	9.751.332,80 €	12.299.528,13 €
Friesland	181.126,47 €	3.085.111,95 €	3.266.238,42 €
Gifhorn	490.774,34 €	3.884.030,65 €	4.374.804,99 €
Goslar	628.159,33 €	3.481.081,59 €	4.109.240,92 €
Göttingen	397.529,40 €	2.764.920,88 €	3.162.450,28 €
Grafschaft Bentheim	525.339,04 €	3.753.518,09 €	4.278.857,13 €
Hamelnd-Pyrmont	580.494,39 €	3.885.705,03 €	4.466.199,42 €
Harburg	529.200,19 €	3.784.553,29 €	4.313.753,48 €
Helmstedt	331.528,47 €	2.812.632,96 €	3.144.161,43 €
Hildesheim	450.577,92 €	6.590.610,51 €	7.041.188,43 €
Holzminden	538.845,73 €	2.052.497,58 €	2.591.343,31 €
Leer	443.078,25 €	5.019.756,58 €	5.462.834,83 €
Lüchow-Dannenberg	95.992,25 €	711.196,74 €	807.188,99 €
Lüneburg	371.928,05 €	2.908.968,45 €	3.280.896,50 €
Nienburg (Weser)	1.174.839,17 €	3.891.354,91 €	5.066.194,08 €
Northeim	997.814,91 €	3.407.723,57 €	4.405.538,48 €
Oldenburg	307.929,81 €	3.196.637,91 €	3.504.567,72 €
Oldenburg (Oldbg.), Stadt	697.472,37 €	2.393.550,69 €	3.091.023,06 €
Osnabrück	2.557.114,66 €	14.470.402,27 €	17.027.516,93 €
Osnabrück, Stadt	14.948,90 €	3.917.603,44 €	3.932.552,34 €
Osterholz	150.563,02 €	1.292.816,85 €	1.443.379,87 €
Osterode am Harz	287.739,72 €	2.001.210,00 €	2.288.949,72 €
Peine	445.459,75 €	2.478.526,99 €	2.923.986,74 €
Region Hannover (LK)	2.868.764,74 €	16.519.232,72 €	19.387.997,46 €
Rotenburg (Wümme)	501.911,84 €	5.046.052,15 €	5.547.963,99 €
Salzgitter, Stadt	638.559,47 €	2.933.195,24 €	3.571.754,71 €
Schaumburg	1.096.658,36 €	4.851.246,10 €	5.947.904,46 €
Soltau-Fallingbostel	321.641,23 €	3.239.185,26 €	3.560.826,49 €
Stade	307.619,42 €	3.171.706,29 €	3.479.325,71 €
Uelzen	289.540,55 €	1.634.112,01 €	1.923.652,56 €
Vechta	2.737.533,04 €	5.279.153,21 €	8.016.686,25 €
Verden	366.000,00 €	2.366.494,54 €	2.732.494,54 €
Wesermarsch	329.499,64 €	2.507.038,80 €	2.836.538,44 €
Wilhelmshaven, Stadt	732.893,50 €	3.381.899,56 €	4.114.793,06 €
Wittmund	572.829,30 €	1.396.448,94 €	1.969.278,24 €
Wolfenbüttel	285.797,31 €	3.080.105,18 €	3.365.902,49 €
Wolfsburg, Stadt	103.682,28 €	2.368.581,40 €	2.472.263,68 €

Leistungstypen in Niedersachsen

Ziffer	Bezeichnung	Bemerkungen
1.	Leistungstypen für wesentlich körperlich behinderte Menschen nach § 1 Eingliederungshilfeverordnung	
1.1	Teilstationäre Angebote	
1.1.1	Angebote für Kinder im Vorschulalter	
1.1.1.1	Sonderkindergarten/Heilpädagogischer Kindergarten für Kinder mit einer Körperbehinderung	
1.1.1.2	Sonderkindergarten für Kinder mit einer wesentlichen Sehbehinderung	keine Rahmenleistungsbeschreibung geplant
1.1.1.3	Sonderkindergarten/Heilpädagogischer Kindergarten für Kinder mit einer Hörbehinderung	
1.1.1.4	Teilstationäre Sprachheileinrichtung -- Sprachheilkindergarten --	
1.1.2	Angebote für schulpflichtige junge Menschen	
1.1.2.1	Förderschule mit Schwerpunkt motorische und körperliche Entwicklung	keine Rahmenleistungsbeschreibung geplant
1.1.2.2	Förderschule mit Schwerpunkt Sprache/Hören	keine Rahmenleistungsbeschreibung geplant
1.1.3	Angebote für volljährige Menschen	
1.1.3.1	Werkstatt für behinderte Menschen WfbM (nur Arbeitsbereich)	
1.1.3.2	Tagesförderstätte	
1.1.3.3	Tagesstruktur für wesentlich sehbehinderte Menschen	keine Rahmenleistungsbeschreibung geplant
1.1.3.4	Tagesstruktur in einer stationären Einrichtung für Menschen mit einer wesentlichen Hör-/Sprachbehinderung	keine Rahmenleistungsbeschreibung geplant
1.1.3.5	Tagesstätte für ältere und vorgealterte Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung	identisch mit Ziffer 2.1.3.5
1.1.3.6	Heiminterne Tagesstruktur für ältere und vorgealterte Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung	identisch mit Ziffer 2.1.3.6

1.2	Stationäre Angebote	
1.2.1	Angebote für schulpflichtige junge Menschen	
1.2.1.1	Wohnen für Menschen mit Körperbehinderungen; - Kinder bis zur Einschulung - Kinder und Jugendliche ab dem Zeitpunkt der Einschulung bis zum Ende der Beschulung	
1.2.1.2	Internat für Menschen im Schulalter mit einer wesentlichen Sehbehinderung	keine Rahmenleistungsbeschreibung geplant
1.2.1.3	Wohnheim/-gruppe für Menschen im Schulalter mit einer wesentlichen Sehbehinderung	keine Rahmenleistungsbeschreibung geplant
1.2.1.4	Internat für Menschen im Schulalter mit einer wesentlichen Hörbehinderung	keine Rahmenleistungsbeschreibung geplant
1.2.1.5	Wohnheim/-gruppe für Menschen im Schulalter mit einer wesentlichen Hörbehinderung	keine Rahmenleistungsbeschreibung geplant
1.2.1.6	Stationäre Sprachheileinrichtung	
1.2.2	Angebote für volljährige Menschen	
1.2.2.1	Wohnen für Menschen mit Körperbehinderungen Menschen im Erwerbs- und Seniorenalter	
1.2.2.2	Wohnheim/-gruppe für volljährige Menschen mit einer wesentlichen Sehbehinderung	keine Rahmenleistungsbeschreibung geplant
1.2.2.3	Wohnheim/-gruppe für volljährige Menschen mit einer wesentlichen Hörbehinderung	keine Rahmenleistungsbeschreibung geplant
1.2.2.4	Taubblindenzentrum	keine Rahmenleistungsbeschreibung geplant

2.	Leistungstypen für wesentlich geistig behinderte Menschen nach § 2 Eingliederungshilfeverordnung	
2.1	Teilstationäre Angebote	
2.1.1	Angebote für Kinder im Vorschulalter	
2.1.1.1	Sonderkindergarten/Heilpädagogischer Kindergarten für Kinder mit einer geistigen Behinderung	
2.1.2	Angebote für schulpflichtige junge Menschen	
2.1.2.1	Förderschule mit Schwerpunkt geistige Entwicklung	keine Rahmenleistungsbeschreibung geplant
2.1.2.2	Anerkannte Tagesbildungsstätte G	
2.1.3	Angebote für volljährige Menschen	
2.1.3.1	Werkstatt für behinderte Volljährige (Identisch mit Leistungstyp 1.1.3.1 WfbM (nur Arbeitsbereich))	
2.1.3.2	Tagesförderstätte	
2.1.3.5	Tagesstätte für ältere und vorgealterte Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung	identisch mit Ziffer 1.1.3.5
2.1.3.6	Heiminterne Tagesstruktur für ältere und vorgealterte Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung	identisch mit Ziffer 1.1.3.6
2.2	Stationäre Angebote	
2.2.1	Angebote für Kinder im Vorschulalter	
2.2.1.1	Wohnen für Menschen mit geistigen Behinderungen; Kinder bis zur Einschulung	
2.2.2	Angebote für junge Menschen im Schulalter	
2.2.2.1	Wohnen für Menschen mit geistigen Behinderungen; Kinder und Jugendliche ab dem Zeitpunkt der Einschulung bis zum Ende der Beschulung	
2.2.3	Angebote für volljährige Menschen	
2.2.3.1	Wohnen für Menschen mit geistigen Behinderungen Menschen im Erwerbs- und Seniorenalter	

3.	Leistungstypen für wesentlich seelisch behinderte Menschen nach § 3 Eingliederungshilfeverordnung	
3.1	Teilstationäre Angebote	
3.1.1	Angebote für volljährige Menschen	
3.1.1.1	Werkstatt für behinderte Menschen (identisch mit Leistungstyp 1.1.3.1) WfbM (nur Arbeitsbereich)	
3.1.1.2	Tagesstätte für Menschen mit seelischen Behinderungen	
3.1.1.3	Heiminterne Tagesstruktur für Menschen mit seelischen Behinderungen	
3.1.1.4	Heiminterne Tagesstruktur für chronisch mehrfach Suchtgeschädigte	
3.2	Stationäre Angebote	
3.2.1	Angebote für volljährige Menschen	
3.2.1.1	Wohnen für Menschen mit seelischen Behinderungen	
3.2.2	Wohnstätte für chronisch mehrfach Suchtgeschädigte	
4.	Angebote für Maßnahmen nach Kapitel 8 SGB XII	
4.1	Stationäre Hilfe gem. Kapitel 8 SGB XII	
4.2	Flächenorientierte ambulante Hilfe gem. § 6 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b) Nds. AG SGB XII i.V.m. Kapitel 8 SGB XII	
4.3	Nachgehende ambulante Hilfe gem. § 6 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b) Nds. AG SGB XII i.V.m. Kapitel 8 SGB XII	

Anlage 3a

Regelleistungsbeschreibung

gem. § 5 FFV LRV

Leistungstyp 1.1.3.1, 2.1.3.1 und 3.1.1.1 Anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)**1. Betriebsnotwendige Anlagen****1.1 Betriebsstätte(n) (Hauptwerkstätten und Betriebsstätten)**

Hier ist die Anzahl der möglicherweise verschiedenen Gebäude anzugeben:

Grundstück(e)..... Straße.....in (PLZ)

Ort.....

Von der Gesamtfläche des Gebäudes/der Gebäude (in m²) nutzt einen Teilbereich mit einer Fläche von.....m²

Grundriss- und Lageplan der für den Betrieb genutzten Gebäude, Nutz- und Freiflächen sind als Anlage beigefügt.

Eigentümer / Besitzer der Betriebsstätte:

.....

1.2 Platzkapazität

Hier ist die Anzahl der genehmigten Plätze laut Anerkennungsbescheid einzutragen.

2. Personenkreis**2.1 Beschreibung des Personenkreises**

Menschen mit einer wesentlichen Behinderung nach § 53 SGB XII, bei denen wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen mit dem Ziel der Eingliederung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht in Betracht kommen, die aber die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen gemäß § 136 Abs. 2 Satz 1 SGB IX erfüllen, wird Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben in einer anerkannten WfbM gewährt.

Mit dem 65. Lebensjahr oder bei Bezug von Altersruhegeld endet die Teilhabe am Arbeitsleben in der WfbM.¹

2.2 Aufnahme/Ausschlusskriterien

Aufnahmen in die WfbM finden gemäß § 137 SGB IX statt.

Zum Einzugsgebiet gehören:

2.3 Aufnahmeverpflichtung

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zur Aufnahme im Sinne der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 8 FFV LRV. Das Wahlrecht des Leistungsberechtigten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 SGB XII bleibt unberührt.

3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung

¹ Dies schließt nicht aus, dass im Einzelfall durch den Träger der WfbM Leistungen § 55 Abs. 1 SGB IX in Abstimmung mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe erbracht werden.

3.1 Ziel der Leistung

Die WfbM ist eine Einrichtung der beruflichen und sozialen Eingliederung. Sie erbringt Leistungen, um den Rechtsanspruch des behinderten Menschen nach den Bestimmungen der §§ 39 und 41 SGB IX sowie § 136 ff SGB IX zu erfüllen. Die Leistungen umfassen die im Einzelfall bedarfsgerechten Hilfen und dienen der Teilhabe am Arbeitsleben.

3.2 Art der Leistung

Gemäß § 136 Absatz 1 SGB IX ist die Werkstatt für behinderte Menschen eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben.

3.3 Inhalt der Leistung

3.3.0 allgemeiner Teil

Die WfbM hat denjenigen Menschen, die wegen Art und Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

- eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und
- zu ermöglichen, ihre Leistungs- und Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen und wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Sie fördert den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch entsprechende Maßnahmen. Sie verfügt über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen sowie über qualifiziertes Personal und einen begleitenden Dienst.

3.3.1 direkte Leistungen

Die WfbM bietet ein möglichst breit differenziertes Spektrum von Arbeitsfeldern und Arbeitsplätzen an, um der Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung des behinderten Menschen soweit wie möglich Rechnung zu tragen (s. § 5 Abs. 1 WVO). Die Leistungen sind nach dem individuellen Hilfebedarf zu differenzieren.

Die WfbM organisiert Arbeit, die geeignet ist, die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten zu erhalten und zu entwickeln und um ein Arbeitsergebnis zu erzielen.

Sie stellt dazu eine Arbeitsvorbereitung und den Einsatz behinderungsspezifischer Arbeitsmittel im Einzelfall sicher.

Der Übergang behinderter Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ist durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Solche Maßnahmen können u.a. sein: Ausgangsgruppen, Praktika, Probearbeitsverhältnisse, Arbeitsverhältnisse in Fremdbetrieben mit Betreuung, Initiierung von Beschäftigungsfirmen. Dabei hat die Werkstatt die notwendige arbeitsbegleitende Betreuung in der Übergangsphase sicherzustellen und darauf hinzuwirken, dass der zuständige Sozialleistungsträger seine Leistungen und nach dem Ausscheiden des behinderten Menschen aus der Werkstatt das Integrationsamt die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben erbringen (§ 5 Abs. 4 WVO).

Die WfbM bietet den behinderten Menschen die Möglichkeit, an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der erworbenen Leistungsfähigkeit z.B. im körperlichen, sprachlichen, lebenspraktischen und gestalterischen Bereich sowie zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit, z.B. im sozialen, musischen und kreativen Bereich teilzunehmen (siehe § 5 Abs. 3 WVO).

Die WfbM bietet den behinderten Menschen qualifizierte sozialpädagogische und psychologische Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen an.

Die WfbM erbringt die für die Teilhabe am Arbeitsleben jeweils notwendigen grundpflegerischen Leistungen.

Der Inhalt des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses wird unter Berücksichtigung des zwischen den behinderten Menschen und dem Rehabilitationsträger bestehenden Sozialleistungsverhältnisses durch Werkstattverträge zwischen den behinderten Menschen und dem Träger der Werkstatt näher geregelt.

In den Verträgen ist auch die Zahlung des Arbeitsentgelts und des Arbeitsförderungsgeldes an die im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen näher festzulegen.

Die WfbM zahlt an die im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen ein Arbeitsentgelt aus ihrem Arbeitsergebnis gemäß § 12 Abs. 4 und 5 WVO.

Im Krankheitsfall wird das Entgelt bis zu 6 Wochen fortgezahlt.

Darüber hinaus erhalten die behinderten Menschen im Arbeitsbereich ein Arbeitsförderungsgeld nach § 43 SGB IX.

Die WfbM stellt die Mitwirkung der behinderten Mitarbeiter gem. § 139 SGB IX und der Mitwirkungsverordnung sicher.

Die WfbM gewährleistet die besondere ärztliche Betreuung der behinderten Menschen gem. § 10 Abs. 3 WVO, soweit es sich nicht um eine Leistung der Krankenkasse handelt. Der Einsatz einer Fachkraft für Arbeitssicherheit wird durch das Arbeitssicherheitsgesetz geregelt.

3.3.2 indirekte Leistungen

- Erstellung und Fortschreibung der Konzeption
- Entwicklungs- und Verlaufsdiagnostik
- Fallbesprechungen
- Vor- und Nachbereitung der Bildungsmaßnahme, Beurteilungen und Berichte, Berichtswesen
- Auswahl, Beschaffung und Pflege von Arbeitsplatzausstattung
- Unterstützung bei der Anwendung von Hilfsmitteln
- Zusammenarbeit mit Personen, die die behinderten Menschen gesetzlich vertreten oder mit ihrer Betreuung beauftragt sind
- Durchführung von Eltern- und Vertreterversammlungen
- Zusammenarbeit z. B. mit Vorfördereinrichtungen, anderen WfbM, Wohneinrichtungen, Arbeitgebern, Verbänden, Ambulanzen, Ärzten, Pflegediensten, Behörden, Therapeuten
- Dienstbesprechungen
- Vorbereitung von Veranstaltungen
- Fortbildung,
- Öffentlichkeitsarbeit

3.3.3 Sachleistungen

- Leitung und Verwaltung
- Vorhalten und Instandhaltung geeigneter Räumlichkeiten, Ausstattung und Freiflächen; notwendige Wartung technischer Anlagen
- Mittagessen und Getränke
- Wirtschaftsdienste
- Fahrdienst / Organisation
- Sozialversicherung der Werkstattbeschäftigten

4. Umfang der Leistung

Die Beschäftigungszeit im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich der WfbM beträgt wenigstens 35 und höchstens 40 Stunden wöchentlich (s. § 6 Abs. 1 WVO). Die Stundenzahlen umfassen auch Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 3 und 4 WVO.

Einzelnen behinderten Menschen ist eine kürzere Beschäftigungszeit zu ermöglichen, wenn es wegen Art und Schwere der Behinderung oder zur Erfüllung des Erziehungsauftrages notwendig erscheint (§ 6 Abs. 2 WVO)

Für Zeiten unmittelbar vor und nach Ende der in der WfbM üblichen Beschäftigungszeit wird die Aufsicht im notwendigen Umfang sichergestellt.

Die Betriebsschließungszeiten der Einrichtung betragen max. 30 Arbeitstage im Kalenderjahr

5. Qualität der Leistung

5.1 Strukturqualität

5.1.1 Vorhandensein einer Konzeption

Eine Konzeption ist vorhanden.

5.1.2 personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals

In der Werkstatt wird folgendes Personal vorgehalten:

Personalschlüssel:

- Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung 1,0 : 12
- Sozialpädagogische Fachkräfte 1,0 : 120
- Übergreifender Fachdienst 1,0 : 200

Die Fachkräfte müssen eine der nachstehenden Qualifikationen aufweisen:

Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung (§ 9 Abs. 3 der WVO)

- Facharbeiter, Gesellen oder Meister mit einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung in Industrie oder Handwerk mit einer sonderpädagogischen Zusatzqualifikation
- Gleichgestellte Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen nach dem Anerkennungsrecht der Arbeitsverwaltung

Sozialpädagogische Fachkräfte

- Dipl. Sozialarbeiter / Dipl. Sozialarbeiterinnen
- Dipl. Sozialpädagogen/ Dipl. Sozialpädagoginnen
- Vergleichbare Qualifikationen

Übergreifender Fachdienst (z.B.)

- Betriebsarzt / Betriebsärztin
- Dipl. Psychologen / Dipl. Psychologinnen
- Ergotherapeuten / Ergotherapeutinnen
- Krankengymnasten / Krankengymnastinnen
- Krankenpfleger / Krankenschwestern
- Heilerziehungspfleger / Heilerziehungspflegerinnen

5.1.3 sächliche Ausstattung

Die Arbeitsplätze sind der Art und Schwere der Behinderungen angepasst. Die Gemeinschafts- und Funktionsräume sind ausreichend ausgestattet, die Außenanlagen und die Verkehrsflächen funktionell gestaltet.

5.1.4 betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung

Die betriebliche Organisation und die haustechnische Versorgung werden gewährleistet.

5.1.5 Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen

individuelle Ausführungen

5.2 Prozessqualität

5.2.1 Feststellen des individuellen Hilfebedarfs

Unter Berücksichtigung des Kostenanerkennnisses, ggf. vorliegender Befunde und Gutachten, sowie eigenen Feststellungen der Einrichtung durch

- Aufnahmegespräch
- Anamnese
- trägerspezifische Erhebungsinstrumente

wird der individuelle Hilfebedarf zeitnah nach der Aufnahme in die Einrichtung festgestellt.

5.2.2 Hilfeplan

Auf der Grundlage der Feststellungen nach Ziffer 5.2.1 wird zum Abschluss des Eingangsverfahrens für jeden Beschäftigten innerhalb einer Frist von 6 Wochen ein individueller Eingliederungsplan formuliert, der mindestens Aussagen enthält zu

- den anzustrebenden Förderzielen/Teilhabezielen
- den bis zur nächsten Fortschreibung (Ziffer 5.2.3) anzustrebenden Teilzielen
- Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen / Teilhabemaßnahmen aus den von der Einrichtung angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1)

5.2.3 Fortschreibung des Hilfeplans

Spätestens alle 24 Monate beginnend mit der Aufnahme ist der Eingliederungsplan fortzuschreiben.

Die Fortschreibung hat mindestens Aussagen zu enthalten

- ob und inwieweit die in Ziffer 5.2.2 aus Anlass der Aufnahme bzw. der letzten Fortschreibung formulierten Ziele erreicht wurden
- zu den bis zur nächsten Fortschreibung anzustrebenden Teilzielen
- zu Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen / Teilhabemaßnahmen aus den von der Einrichtung angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1).

5.2.4 Hilfedokumentation

Die Feststellung zum individuellen Hilfebedarf (Ziffer 5.2.1), der Hilfeplan aus Anlass der Aufnahme (Ziffer 5.2.2), die Fortschreibung des Hilfeplans (Ziffer 5.2.3) und die Durchführung der darin aufgeführten täglich, wöchentlich bzw. monatlich angebotenen Fördermaßnahmen / Teilhabemaßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist für die Dauer des Aufenthaltes und 5 Jahre nach der Entlassung von der Einrichtung unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren.

5.2.5 Abschlussbericht

Aus Anlass des Ausscheidens aus der Einrichtung ist ein Abschlussbericht zu fertigen, der mindestens Aussagen enthält über

- die Entwicklung im Verlauf der Eingliederung
- über den weiteren Hilfebedarf zum Zeitpunkt der Entlassung nach Einschätzung der entlassenden Einrichtung

Der Abschlussbericht ist dem Träger der Sozialhilfe zuzuleiten.

5.2.6 Durchführung kontinuierlicher Fortbildung des Personals, Supervision

Die Konzipierung und Durchführung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung wird sichergestellt. Bei Bedarf wird Supervision angeboten.

5.2.7 Fortentwicklung der Konzeption

Die Konzeption wird regelmäßig überprüft, den veränderten Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

5.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisse der Leistungen werden anhand der angestrebten Ziele in regelmäßigen Abständen überprüft und analysiert; sie fließen in die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes ein.

Anlage 3b

Rahmenleistungsbeschreibung
gem. § 5 FFV LRV
Leistungstyp 1.1.3.2 und 2.1.3.2: Tagesförderstätte

1. Betriebsnotwendige Anlagen**1.1 Betriebsstätte(n)**

Hier ist die Anzahl der möglicherweise verschiedenen Gebäude anzugeben:

Grundstück(e)..... Straße.....in (PLZ)

Ort.....

Von der Gesamtfläche des Gebäudes/der Gebäude (in m²) nutzt einen Teilbereich mit einer Fläche von.....m²

Grundriss- und Lageplan der für den Betrieb genutzten Gebäude, Nutz- und Freiflächen sind als Anlage beigefügt.

Eigentümer/Besitzer der Betriebsstätte:

1.2 Platzkapazität

Hier ist die Anzahl der vereinbarten Plätze einzutragen.

2. Personenkreis**2.1 Beschreibung des Personenkreises**

Menschen mit einer wesentlichen Behinderung nach § 53 SGB XII in Verbindung mit § 1 und 2 der VO nach § 60 SGB XII, die die Aufnahmevoraussetzungen für eine Werkstatt für behinderte Menschen gem. § 136 Abs. 2 Satz 1 SGB IX nicht oder noch nicht erfüllen werden in der Tagesförderstätte betreut.

2.2 Aufnahme/Ausschlusskriterien

Aufnahme in die Tagesförderstätte finden Personen wie unter Punkt 2.1 beschrieben.

Ggf. kann hier eine Regelung folgenden Inhalts aufgenommen werden:

Nicht aufgenommen werden Personen, bei denen/die.....

2.3 Aufnahmeverpflichtung

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zur Aufnahme i. S. d. Protokollnotiz Nr. 2 zu § 8 FFV LRV. Das Wahlrecht des Leistungsberechtigten gemäß § 9 Abs. 2 u. 3 SGB XII bleibt unberührt.

Bei mehr als einem Träger in einem Einzugsbereich soll ein Kooperationsvertrag zur Aufnahmesicherung abgeschlossen werden.

3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung**3.1 Ziel der Leistung**

Die Tagesförderstätte ist eine Einrichtung zur sozialen Eingliederung und Vorbereitung auf eine berufliche Rehabilitation. Sie erbringt Eingliederungshilfeleistungen, um den Rechtsanspruch von Menschen mit Behinderungen nach den Bestimmungen des § 54 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX zu erfüllen. Sie umfassen die im Einzelfall bedarfsgerechten Hilfen und Maßnahmen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet

Beschluss GK am 29.09.2008; Leistungstyp: 1.1.3.2, 2.1.3.2

104

sind, dem behinderten Menschen, die für ihn erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen

3.2 Art der Leistung

Die Tagesförderstätte ist eine teilstationäre Einrichtung im Sinne des § 13 SGB XII zum Erwerb praktischer Kenntnisse gemäß § 55 Absatz 2 Nr. 3 SGB IX.

3.3 Inhalt der Leistung

3.3.0 allgemeiner Teil

Die Tagesförderstätte fördert unter Beachtung personeller Integrität und Autonomie der Menschen mit Behinderung die Erhaltung und Weiterentwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie ist eine in der Regel vom Wohnen räumlich getrennte Maßnahme im Sinne einer "externen Lern-, Erfahrungs- und Erlebniswelt".

Die Tagesförderstätte bietet ein möglichst breit differenziertes Spektrum von Angeboten, um der Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Neigung des Menschen soweit wie möglich Rechnung zu tragen.

3.3.1 direkte Leistungen

Die Tagesförderstätte bietet Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der erworbenen Fähigkeit, z.B. im körperlichen, sprachlichen, lebenspraktischen und gestalterischen Bereich sowie zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit im sozialen, musischen und kreativen Bereich an.

Die Tagesförderstätte bietet Maßnahmen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft an.

Der Übergang in die WfbM ist durch geeignete Maßnahmen anzustreben.

Die Träger der Tagesförderstätten schließen mit den in ihren Einrichtungen betreuten Menschen oder dem gesetzlichen Vertreter einen Vertrag ab, in dem Näheres über Inhalt und Umfang der Leistung geregelt wird.

Die Tagesförderstätte gewährleistet die betriebsärztliche Beratung, die für die Förderung, Beschäftigung und Betätigung notwendig ist.

Die Tagesförderstätte stellt in geeigneter Weise die Mitwirkung der betreuten Menschen sicher. Die Tagesförderstätte unterrichtet die Personen, die die behinderten Menschen gesetzlich vertreten oder mit ihrer Betreuung beauftragt sind in geeigneter Weise über die Angelegenheiten und Arbeit der Einrichtung.

Die Tagesförderstätte bietet qualifizierte sozialpädagogische und psychologische Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen an, die der Durchführung der Eingliederungshilfemaßnahmen dienen. Sie erledigt sämtliche damit zusammenhängenden administrativen Arbeiten (z.B. Entwicklungsberichte, Förderpläne und Schriftverkehr mit Behörden).

Die Tagesförderstätte erbringt die für die Betreuung jeweils notwendigen grundpflegerischen Leistungen.

3.3.2 indirekte Leistungen

- Erstellung und Fortschreibung der Konzeption
- Entwicklungs- und Verlaufsdagnostik
- Fallbesprechungen
- Vor- und Nachbereitung der Fördermaßnahmen, Beurteilungen und Berichte, Berichtswesen
- Auswahl, Beschaffung und Pflege von Material
- Unterstützung bei der Anwendung von Hilfsmitteln
- Zusammenarbeit mit Personen, die die behinderten Menschen gesetzlich vertreten oder mit ihrer Betreuung beauftragt sind
- Zusammenarbeit z. B. mit Vorfördereinrichtungen, der am Ort befindlichen WfbM, Wohneinrichtungen, Verbänden, Ambulanzen, Ärzten, Pflegediensten, Behörden, Therapeuten

Beschluss GK am 29.09.2008; Leistungstyp: 1.1.3.2 , 2.1.3.2

- Dienstbesprechungen
- Vorbereitung von Veranstaltungen
- Fortbildung
- Öffentlichkeitsarbeit

3.3.3 Sachleistungen

- Leitung und Verwaltung
- Vorhalten und Instandhaltung geeigneter Räumlichkeiten, Ausstattung und Freiflächen; notwendige Wartung technischer Anlagen
- Mittagessen und Getränke
- Wirtschaftsdienste
- Fahrdienst / Organisation

4. Umfang der Leistung

Die Beschäftigungszeit in der Tagesförderstätte beträgt wenigstens 35 und höchstens 40 Stunden wöchentlich. Die Stundenzahlen umfassen auch Erholungspausen und Zeiten der Beaufsichtigung.

Einzelnen Menschen mit Behinderungen ist eine kürzere Betreuungszeit zu ermöglichen, wenn es wegen Art und Schwere der Behinderung erforderlich ist.

Die Betriebsschließungszeiten der Einrichtung betragen max. 30 Arbeitstage im Kalenderjahr.

5. Qualität der Leistung

5.1 Strukturqualität

5.1.1 Vorhandensein einer Konzeption

Eine Konzeption ist vorhanden

5.1.2 personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals

In der Tagesförderstätte wird folgendes Personal vorgehalten:
Personalschlüssel

Die Fachkräfte müssen eine der nachstehenden Qualifikationen aufweisen:

5.1.3 sächliche Ausstattung

Die Gruppen-, Therapie- und Funktionsräume sind ausreichend ausgestattet, die Außenanlagen und die Verkehrsflächen funktionell gestaltet.

5.1.4 betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung

Die betriebliche Organisation und die haustechnische Versorgung werden gewährleistet.

5.1.5 Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen

individuelle Ausführungen

5.2 Prozessqualität

5.2.1 Feststellen des individuellen Hilfebedarfs

Unter Berücksichtigung des Kostenanerkennnisses, ggf. vorliegender Befunde und Gutachten, sowie eigenen Feststellungen der Einrichtung durch

Beschluss GK am 29.09.2008; Leistungstyp: 1.1.3.2 , 2.1.3.2

- Aufnahmegespräch
 - Anamnese
 - trägerspezifische Erhebungsinstrumente
- wird der individuelle Hilfebedarf zeitnah nach der Aufnahme in die Einrichtung festgestellt.

5.2.2 Hilfeplan

Auf der Grundlage der Feststellungen nach Ziffer 5.2.1 wird bei der Aufnahme für jede Betreute / jeden Betreuten ein Hilfeplan formuliert, der mindestens Aussagen enthält zu

- den anzustrebenden Förderzielen
- den bis zur nächsten Fortschreibung (Ziffer 5.2.3) anzustrebenden Teilzielen
- den Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von der Einrichtung angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1)

5.2.3 Fortschreibung des Hilfeplans

Spätestens alle 24 Monate beginnend mit der Aufnahme ist für jede Betreute / jeden Betreuten der Hilfeplan fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat mindestens Aussagen zu enthalten

- ob und inwieweit die in Ziffer 5.2.2 aus Anlass der Aufnahme bzw. der letzten Fortschreibung der formulierten Ziele erreicht wurden
- zu den bis zur nächsten Fortschreibung anzustrebenden Teilzielen
- zu Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von der Einrichtung angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1).

5.2.4 Hilfedokumentation

Die Feststellungen zum individuellen Hilfebedarf (Ziffer 5.2.1), der Hilfeplan aus Anlass der Aufnahme (Ziffer 5.2.2), die Fortschreibung des Hilfeplanes (Ziffer 5.2.3) und die Durchführung der darin aufgeführten täglich, wöchentlich bzw. monatlich angebotenen Fördermaßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist für die Dauer des Aufenthaltes und 5 Jahre nach der Entlassung von der Einrichtung unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren.

5.2.5 Abschlussbericht

Aus Anlass des Ausscheidens aus der Einrichtung ist ein Abschlussbericht zu fertigen, der mindestens Aussagen enthält über

- die Entwicklung im Verlauf der Betreuung
- den weiteren Hilfebedarf zum Zeitpunkt der Entlassung nach Einschätzung der entlassenden Einrichtung

Der Abschlussbericht ist dem Träger der Sozialhilfe zuzuleiten.

5.2.6 Durchführung kontinuierlicher Fortbildung des Personals, Supervision;

Die Konzipierung und Durchführung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung wird sichergestellt. Bei Bedarf wird Supervision angeboten.

5.2.7 Fortentwicklung der Konzeption

Die Konzeption wird regelmäßig überprüft, den veränderten Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

5.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisse der Leistungen werden anhand der angestrebten Ziele in regelmäßigen Abständen überprüft und analysiert; sie fließen in die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes ein.

Anlage 3c

Regelleistungsbeschreibung
gem. § 5 FFV LRV
Leistungstyp: 2.2.3.1 „Wohnen für Menschen mit geistiger Behinderung
im Erwerbs- und Seniorenalter“

1. Betriebsnotwendige Anlagen**1.1 Betriebsstätte/n**

Die Betriebsstätte/n der Einrichtung befindet/n sich in einem/mehreren Gebäude/n auf dem/n Grundstück/en (Straße).....in (PLZ).....(Ort).....

Von der/den Gesamtfläche/n des/der Gebäudes/Gebäude(.....qm) nutzt.....einen Teilbereich mit einer Fläche vonqm.

Eine Bauskizze und ein Lageplan der für den Betrieb genutzten Gebäude, Nutz- und Freiflächen sind als Anlage.....und.....beigefügt.

An dieser Stelle ist es erforderlich, das Raumprogramm(Aufzählung der Bewohnerzimmer, Anzahl der Einzel-, Doppel- und ggf. Mehrbettzimmer, Gemeinschaftsräume, Sanitärräume, Therapieräume, Dienstzimmer, Küchen etc.) zu beschreiben und die Größe des Grundstücks sowie der einzelnen Räume anzugeben.

Eigentümer / Besitzer der Betriebsstätte:.....

1.2 Platzkapazität

Hier ist die Anzahl der genehmigten Plätze laut Betriebsgenehmigung einzutragen.

2. Personenkreis**2.1 Beschreibung des Personenkreises**

Aufgenommen werden Volljährige mit geistiger Behinderung auch mit mehrfachen Behinderungen im Sinne des § 53 SGB XII i.V.m. § 2 der VO nach § 60 SGB XII sowie des § 2 SGB IX. Die Aufnahme erfolgt unabhängig vom Schweregrad der Behinderung. Die Leistungsberechtigten nehmen in der Regel tagsüber ein zusätzliches tagesstrukturierendes Angebot wahr.

2.2 Aufnahme- und Ausschlusskriterien

Unter Beachtung des Grundsatzes der orts- und familiennahen Versorgung werden vorrangig im Landkreisund in den angrenzenden Landkreisen wohnende Menschen aufgenommen.

Das Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 9 Abs. 2 und 3 SGB XII bleibt unberührt.

Ggf. kann hier eine Regelung folgenden Inhalts aufgenommen werden:

Nicht aufgenommen werden Personen, bei denen/die.....

2.3 Aufnahmeverpflichtung

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zur Aufnahme im Sinne der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 8 FFV LRV.

Beschluss GK am 29.09.2008; Leistungstyp: 2.2.3.1

3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung

3.1 Ziel der Leistung

Ziel der Leistung ist, die Intentionen und Vorgaben des SGB XII zur Eingliederung von Menschen mit geistigen Behinderungen in die Gesellschaft zu verwirklichen.

3.2 Art der Leistung

Die Wohnstätte ist eine stationäre Einrichtung im Sinne des § 13 SGB XII. Sie erbringt für die Bewohner/-innen Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 54 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 3, 6 und 7 SGB IX.

3.3 Inhalt der Leistung

3.3.0 allgemeiner Teil

Inhalt der Arbeit sind alle Maßnahmen, Aktivitäten, Angebote und Vorkehrungen, die dazu dienen, die Aufgaben der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege laut SGB XII zu verwirklichen. Insbesondere gehören heilpädagogische, pflegerische, persönlichkeitsfördernde und stabilisierende Maßnahmen dazu.

3.3.1 direkte Leistungen

Die aufgeführten Maßnahmen orientieren sich an einem individuellen Gesamtplan nach § 58 SGB XII und umfassen Unterstützungsformen der im FFV LRV vereinbarten Fassung des H.M.B.-Verfahrens. Sie werden als Hilfe zur Selbsthilfe in abgestufter Form als Beratung, Begleitung, Ermutigung, als Aufforderung, Motivation, Begründung, als Beaufsichtigung, Kontrolle, Korrektur, als Anleitung, Mithilfe und Unterstützung sowie als stellvertretende Ausföhrung erbracht.

- a) Hilfen zur alltäglichen Lebensföhrung:
 - Einkaufen
 - Zubereitung von Zwischenmahlzeiten
 - Zubereitung von Hauptmahlzeiten
 - Wäschepflege
 - Ordnung im eigenen Bereich
 - Geld verwalten
 - Regeln von finanziellen und (sozial-)rechtlichen Angelegenheiten
- b) Hilfen zur individuellen Basisversorgung
 - Ernährung
 - Körperpflege
 - Toilettenbenutzung/persönliche Hygiene
 - Aufstehen/zur Bett gehen
 - Baden/Duschen
 - Anziehen/Ausziehen
- c) Hilfen zur Gestaltung sozialer Beziehungen
 - im unmittelbaren Nahbereich
 - zu Angehörigen
 - in Freundschaften/Partnerschaften
- d) Hilfen zur Teilnahme am religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben
 - Gestaltung freier Zeit / Eigenbeschäftigung
 - Teilnahme an Angeboten/Veranstaltungen
 - Begegnung mit sozialen Gruppen/fremden Personen
 - Erschließen außerhäuslicher Lebensbereiche

Beschluss GK am 29.09.2008; Leistungstyp: 2.2.3.1

- Entwickeln von Zukunftsperspektiven
- e) Hilfen zur Kommunikation
 - Kompensation von Sinnesbeeinträchtigungen und Kommunikationsstörungen / Unterstützung der Kulturtechniken
 - zeitliche Orientierung
 - räumliche Orientierung in vertrauter Umgebung
 - räumliche Orientierung in fremder Umgebung
- f) Hilfen zur emotionalen und psychischen Entwicklung
 - Bewältigung von Angst, Unruhe, Spannungen
 - Bewältigung von Antriebsstörungen etc.
 - Bewältigung paranoider oder affektiver Symptomatik
 - Umgang mit und Abbau von erheblich selbst- und fremdgefährdenden Verhaltensweisen
- g) Hilfen zur Gesundheitsförderung und -erhaltung
 - Ausführen ärztlicher oder therapeutischer Verordnungen
 - Absprache und Durchführung von Arztterminen
 - Spezielle pflegerische Erfordernisse
 - Beobachtung und Überwachung des Gesundheitszustandes
 - Gesundheitsfördernder Lebensstil

Individuelle Leistungsansprüche nach § 37 SGB V gegenüber den Krankenkassen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

3.3.2 indirekte Leistungen

- Barbetragsverwaltung
- Medikamentenversorgung einschließlich -überwachung
- Kooperation und Koordination mit Dienstleistern (Küche, Hauswirtschaftlicher Dienst, Wäscherei, Handwerksbetriebe, Verwaltung)
- Förderung und Pflege von Angehörigenkontakten, bzw. der Kontakte zu den gesetzlichen BetreuerInnen
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit internen und gegebenenfalls externen Fachkräften
- Regelmäßige Besprechungen zu individuellen Begleitplanungen

3.3.3 Sachleistungen

- Leitung und Verwaltung
- Vorhalten und Instandhaltung geeigneter Räumlichkeiten, Ausstattung und Freiflächen, notwendige Wartung technischer Anlagen
- Verpflegung:
 - Frühstück
 - Mittagessen, soweit kein tagesstrukturierendes Angebot wahrgenommen wird
 - Abendessen
 - Getränke
- Wirtschaftsdienste

4. Umfang der Leistung

Die Leistungen werden ganzjährig bis zu 24 Stunden täglich angeboten. Der Charakter einer stationären Einrichtung besteht auch, wenn die Bewohnerin/der Bewohner einer externen Arbeit, Beschäftigung, Maßnahme der Tagesstruktur etc. nachgeht.

Die individuelle Betreuungszeit richtet sich nach Art und Schwere der Behinderung.

5. Qualität der Leistung

5.1 Strukturqualität

5.1.1 Vorhandensein einer Konzeption

Für die Wohnstätte ist eine Konzeption vorhanden.

5.1.2 personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals

In der Wohnstätte wird folgendes Personal vorgehalten:

Personalschlüssel

Betreuungskräfte inkl. pädagogischer Heimleitung (je Gruppe für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf – LBGR)

- LBGR 1 : 1,0 : 6,6
- LBGR 2: 1,0 : 5,0
- LBGR 3: 1,0 : 3,3
- LBGR 4: 1,0 : 2,1
- LBGR 5: 1,0 : 1,4

Die Fachkraftquote nach der HeimPersV vom 19.07.1993 wird eingehalten.

Die Fachkräfte inkl. der pädagogischen Heimleitung müssen eine der nachstehenden Qualifikationen aufweisen:

- Dipl. Sozialarbeiter / Dipl. Sozialarbeiterinnen
- Dipl. Sozialpädagogen / Dipl. Sozialpädagoginnen
- Heilpädagogen / Heilpädagoginnen
- Erzieher / Erzieherinnen
- Heilerziehungspfleger / Heilerziehungspflegerinnen
- Krankenpfleger / Krankenschwestern
- Altenpfleger / Altenpflegerinnen
- vergleichbare Qualifikationen

5.1.3 sächliche Ausstattung

Die Zimmer der Bewohner / der Bewohnerinnen sind bedarfsgerecht möbliert. Die Gemeinschafts- und Funktionsräume sind ausreichend ausgestattet; die Außenanlagen und die Verkehrsflächen funktionell gestaltet.

5.1.4 betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung

Die betriebliche Organisation und die haustechnische Versorgung werden gewährleistet.

5.1.5 Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen

individuelle Ausführungen

5.2 Prozessqualität

5.2.1 Feststellen des individuellen Hilfebedarfs

Unter Berücksichtigung des Kostenanerkennnisses, ggf. vorliegender Befunde und Gutachten, sowie eigenen Feststellungen der Einrichtung durch

- Aufnahmegespräch
- Anamnese
- H.M.B.- Bogen

wird der Hilfebedarf zeitnah nach der Aufnahme in die Einrichtung festgestellt.

5.2.2 Hilfeplan

Auf der Grundlage der Feststellung nach Ziffer 5.2.1 wird anlässlich der Aufnahme für jede Bewohnerin / jeden Bewohner innerhalb einer Frist von 6 Wochen ein individueller Hilfeplan formuliert, der mindestens Aussagen enthält zu

- den anzustrebenden Förderzielen
- den bis zur nächsten Fortschreibung (Ziffer 5.2.3.) anzustrebenden Teilzielen
- Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von der Einrichtung angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1.)

5.2.3 Fortschreibung des Hilfeplans

Spätestens alle 24 Monate beginnend mit der Aufnahme ist für jede Bewohnerin / jeden Bewohner der Hilfeplan fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat mindestens Aussagen zu enthalten

- ob und inwieweit die in Ziffer 5.2.2. aus Anlass der Aufnahme bzw. der letzten Fortschreibung formulierten Ziele erreicht wurden,
- zu den bis zur nächsten Fortschreibung anzustrebenden Teilzielen
- zu Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von der Einrichtung angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1)

5.2.4 Hilfedokumentation

Die Feststellungen zum individuellen Hilfebedarf (Ziffer 5.2.1.), der Hilfeplan aus Anlass der Aufnahme (Ziffer 5.2.2.), die Fortschreibung des Hilfeplanes (Ziffer 5.2.3.) und die Durchführung der darin aufgeführten täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich angebotenen Fördermaßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist für die Dauer des Aufenthaltes und 5 Jahre nach der Entlassung von der Einrichtung unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren.

5.2.5 Abschlussbericht

Aus Anlass des Ausscheidens aus der Einrichtung ist ein Abschlussbericht zu fertigen, der mindestens Aussagen enthält

- über die Entwicklung im Verlauf der Betreuung
- über den weiteren Hilfebedarf zum Zeitpunkt der Entlassung nach Einschätzung der entlassenden Einrichtung.

Der Abschlussbericht ist dem Träger der Sozialhilfe zuzuleiten.

5.2.6 Durchführung kontinuierlicher Fortbildung des Personals, Supervision

Die Konzipierung und Durchführung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung wird sichergestellt. Bei Bedarf wird Supervision angeboten.

5.2.7 Fortentwicklung der Konzeption

Die Konzeptionen werden regelmäßig überprüft, den veränderten Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

5.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisse der Leistungen werden anhand der angestrebten Ziele in regelmäßigen Abständen überprüft und analysiert; sie fließen in die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes ein.

Abgeschlossene Baumaßnahmen

Einrichtung	Maßnahme	Kosten	Umsetzungserfolg/ Jahr
Universität Hildesheim	2000: Nachrüstung der barrierefreien Erschließung des Sportgebäudes	Ca 60.000 Euro	1. OG ist barrierefrei erreichbar
Universität Hildesheim	2008: Nachrüstung von Lichtschranken in Aufzügen	Ca 15.000 Euro	Gefahrlose Nutzung der Aufzüge für Rollstuhlfahrer sichergestellt
Universität Hildesheim	2009: Nachrüstung der barrierefreien Erschließung einer Liegenschaft	Ca 120.000 Euro	Sicherstellung des barrierefreien Zugangs für weite Teile der Liegenschaft
Universität Osnabrück	2002: Anschaffung einer Sehbehindertenausstattung eines Arbeitsplatzes	Ca 6.200 Euro (teilfinanziert durch das Landesamt für zentrale soziale Aufgaben (NLZSA) mit ca. 5.000 Euro)	
Universität Osnabrück	2004: Umbau eines Büros und Zugangs eines Gebäudes für Rollstuhlfahrer	Ca 17.000 Euro (finanziert durch NLZSA)	
Universität Osnabrück	2006: Manuelle höheverstellbare Tische in den Seminarräumen	Je Tisch 250 Euro	
Universität Osnabrück	2007 und 2008: Nachrüstung der Eingangstüren mit elektrischen Türdrückern in zwei Gebäuden	20.000 Euro	
Universität Osnabrück	2008: Anschaffung einer Sehbehindertenausstattung eines Arbeitsplatzes	Ca 12.000 Euro (teilfinanziert durch DRV ca. 10.000 Euro)	
Universität Osnabrück	2009: 4 elektromotorisch höhenverstellbare Tische in neuen Computerräumen	2.400 Euro	
Universität Osnabrück	2009: Behindertengerechte Erschließung des Botanischen Gartens	91.000 Euro	
Technische Universität Clausthal	Absenkung der Fußwege an Straßenübergängen	Die Kosten sind nicht bezifferbar, da diese Maßnahme Bestandteil einer größeren Maßnahme war.	

Einrichtung	Maßnahme	Kosten	Umsetzungserfolg/ Jahr
Technische Universität Clausthal	Montage von zusätzlichen Handläufen bei Außen- und Innentritten	Die Kosten sind nicht bezifferbar, da diese Maßnahme Bestandteil einer größeren Maßnahme war.	
Technische Universität Clausthal	Behindertengerechter Eingang im Hauptgebäude	Die Kosten sind nicht bezifferbar, da diese Maßnahme Bestandteil einer größeren Maßnahme war.	
Technische Universität Clausthal	Behindertengerechte Erstellung der neuen Mensa	Die Kosten sind nicht bezifferbar, da diese Maßnahme Bestandteil einer größeren Maßnahme war.	
Technische Universität Clausthal	Behindertengerechte Herrichtung verschiedener Gebäude bzw. Gebäudeteile	Die Kosten sind nicht bezifferbar, da diese Maßnahme Bestandteil einer größeren Maßnahme war.	
Technische Universität Clausthal	Verlegung von Sendeschleifen im Audimax	Die Kosten sind nicht bezifferbar, da diese Maßnahme Bestandteil einer größeren Maßnahme war.	
Technische Universität Clausthal	Barrierefreier Zugriff auf das hochschuleigene Intranet	Die Kosten sind nicht bezifferbar, da diese Maßnahme Bestandteil einer größeren Maßnahme war.	
Landesmuseum Hannover	2000: Einbau eines rollstuhlgerechten Aufzugs und eines rollstuhlgerechten WC	Die Kosten sind nicht bezifferbar, da diese Maßnahme Bestandteil einer größeren Maßnahme war.	
Landesmuseum Hannover	2001: Anschaffung von 2 Evakuierungsstühlen zur Bergung von Rollstuhlfahrern aus den oberen Etagen bei Ausfall der Aufzüge	Ca 1.800 Euro	Bislang war kein Einsatz erforderlich
Landesmuseum Hannover	Anschaffung eines Rollstuhls	Ca 200 Euro	Nachfrage ist gering
Klosterkammer Hannover	Einbau eines Außenaufzugs	Ca 126.000 Euro	
Klosterkammer Hannover	Einbau eines behindertengerechten WC	Ca 11.000 Euro	

Einrichtung	Maßnahme	Kosten	Umsetzungserfolg/ Jahr
Landesmuseen Oldenburg	2000: Installation von Behindertenliften und einem Fahrstuhl	Kosten sind nicht bekannt, da das Staatliche Baumanagement Auftraggeber war	
Hochschule für Musik und Theater Hannover	Einbau eines Behindertenlifts	Ca. 23.000 Euro	
Fachhochschule Hildesheim/Holz-minden	Einbau eines Außenfahrstuhls an einem Gebäude	380.000 Euro	Das ganze Gebäude ist behindertengerecht erschlossen.
Fachhochschule Hildesheim/Holz-minden	Nachrüstung eines WC	Ca. 2000 Euro	Nutzung durch Haltegriffe erleichtert
Fachhochschule Hildesheim/Holz-minden	Umzug der Bibliothek in ein rollstuhlgängliches Gebäude		Bessere Nutzung der Bibliothek
Fachhochschule Hildesheim/Holz-minden	Anschaffung eines absenkbaren Infoterminals	Ca. 1.700 Euro	Erleichtere Nutzung für kleinwüchsige und rollstuhlfahrende Studierende
Fachhochschule Hildesheim/Holz-minden	Projekt zur Verbesserung der Studienbedingungen von behinderten Studierenden	Ca. 80.000 Euro	Bessere Ausschilderung für Rollstuhlfahrer, Zimmerbeschriftungen in Brailleschrift in einem Gebäude, Erweiterung des Infoangebots an allen Standorten, Verbesserung der Barrierefreiheit auf der Homepage, Anschaffung von Rollstühlen
Fachhochschule Hildesheim/Holz-minden	Neu- bzw. Umbau von Gebäuden	Ca. 114.000 Euro	Einbau eines Personenaufzugs und einer Hebebühne, Einbau eines behindertengerechten WC und Bau von Rampen
Landesbibliothek Oldenburg	Erhöhung von Tischen für Rollstuhlfahrer im Lesesaal	Ca. 1.000 Euro	
Landesbibliothek Oldenburg	Anschaffung eines Evakuierungsstuhls zur Bergung von Rollstuhlfahrern aus den oberen Etagen bei Ausfall der Aufzüge	Ca. 2.500 Euro	
Landesbibliothek Oldenburg	Einrichtung einer barrierefreien Homepage		

Einrichtung	Maßnahme	Kosten	Umsetzungserfolg/ Jahr
Technische Universität Braunschweig	Neubau des Hörsaalgebäudes Campus Nord und des Informatikzentrums	Die Kosten sind nicht bezifferbar, da Barrierefreiheit Bestandteil der Gesamtmaßnahme war.	
Technische Universität Braunschweig	Errichtung von 15 behindertengerechten Parkplätzen	Ca. 20.000 Euro	
Technische Universität Braunschweig	Errichtung von 5 behindertenberechtigten Gebäudezugängen	Ca. 50.000 Euro	
Technische Universität Braunschweig	Errichtung von 3 behindertengerechten Toiletten	Ca. 100.000 Euro	
Technische Universität Braunschweig	Errichtung von 5 Aufzügen innerhalb von Gebäuden	Ca. 120.000 Euro	
Technische Universität Braunschweig	Markierungsarbeiten an Treppen und Türen	Ca. 1.000 Euro	
Technische Universität Braunschweig	Errichtung von 2 behindertengerechten Arbeitsplätzen im Lesesaal der Uni-Bibliothek	Ca. 23.000 Euro	
Technische Universität Braunschweig	Errichtung von 10 Arbeitsplätzen für behinderte Menschen	Kosten hat das Integrationsamt übernommen, die Höhe ist nicht bekannt	
Universitätsmedizin Göttingen	Barrierefreier Umbau verschiedener Gebäudeeingänge	Ca. 27.000 Euro	
Universitätsmedizin Göttingen	Barrierefreie Errichtung der Palliativstation Haus 2	Ca. 130.000 Euro	
Universitätsmedizin Göttingen	Neugestaltung verschiedener barrierefreier WCs	25.000 Euro	
Universitätsmedizin Göttingen	Nachrüstung eines optischen Feueralarms für eine Mitarbeiterin	3.000 Euro	
Universitätsmedizin Göttingen	Visuelle Wegeführung für Rollstuhlfahrer und zahlreiche Bordsteinabsenkungen	8.000 Euro	
Universitätsmedizin Göttingen	Neuinstallation eines Notrufsystems in den Behinderten-WCs	70.000 Euro	
Universitätsmedizin Göttingen	Errichtung eines barrierefreien Patientenzimmers mit Nasszelle	25.000 Euro	
Universitätsmedizin Göttingen	Barrierefreie Gestaltung eines Hörsaals	6.000 Euro	
Universitätsmedizin Göttingen	Barrierefreie Gestaltung eines Büroraums	7.000 Euro	
Universitätsmedizin Göttingen	Erneuerung von Aufzugtableaus und Installation einer Sprechansage	20.000 Euro	

Einrichtung	Maßnahme	Kosten	Umsetzungserfolg/ Jahr
Universitätsmedizin Göttingen	Errichtung von ca. 50 barrierefreien Parkplätzen	Ca. 20.000 Euro	
Universitätsmedizin Göttingen	Schaffung verschiedener behindertengerechter Arbeitsplätze	Ca. 130.000 Euro (teil-finanziert durch Integrationsamt ca. 44.000 Euro, BfA ca. 12.000 Euro, DRV ca. 46.000 und Anstalt für Arbeit ca. 14.000 Euro)	
Universitätsmedizin Göttingen	Errichtung STÄPS, beinhaltet Rampen	1.915.000 Euro	
Universitätsmedizin Göttingen	Errichtung eines Außenaufzugs	Ca. 156.000 Euro, (teilfinanziert durch Integrationsamt ca. 78.000 Euro)	
Universität Göttingen	Neubauten und Sanierungen von verschiedenen Gebäuden	Die behindertengerechte Ausstattung war in den Gesamtkosten der großen Baumaßnahmen veranschlagt und konnte jetzt nur überschlägig mit ca. 570.000 Euro beziffert werden.	
Universität Göttingen	Einbau von Treppenliften und Aufzügen in verschiedenen Gebäuden	Ca. 100.000 Euro	
Universität Göttingen	Einbau behindertengerechter WCs in verschiedenen Gebäuden	Ca 40.000 Euro	
Universität Göttingen	Einbau barrierefreier Zugänge in verschiedenen Gebäuden	264.000 Euro	
Universität Göttingen	Einbau eines behindertengerechten WCs und von Türöffnern in einem Gebäude	Ca .50.000 Euro	
Universität Göttingen	Schaffung von gebäudenahen Behinderten-Parkplätzen	Dieses war in der Baumaßnahme mit veranschlagt.	
Universität Göttingen	Ausbringung von Farbmarkierungen u. a. zur Treppensicherung	Dieses war in der Baumaßnahme mit veranschlagt.	
Hochschule Vechta	Neugestaltung des Eingangs	225.000 Euro	Erleichterter Zugang durch den Einbau von Rampen gesichert
Hochschule Vechta	Einbau eines Treppenlifts	61.000 Euro	

Einrichtung	Maßnahme	Kosten	Umsetzungserfolg/ Jahr
Fachhochschule Osnabrück	Umbau eines Gebäudes mit Behinderten-WC und behindertengerechtem Aufzug und Schaffung studienplatznaher Behindertenparkplätze	Ca. 10.000	
Fachhochschule Osnabrück	Neubau von 3 Gebäuden einschließlich Behinderten-WC und behindertengerechtem Aufzug und Schaffung studienplatznaher Behindertenparkplätze	Ca. 30.000 Euro	
Fachhochschule Osnabrück	Neugestaltung von verschiedenen Gebäudezugängen	90.000 Euro	
Fachhochschule Emden/Leer (für die aus der FH Oldenburg/ Ostfriesland/ Wilhelmshaven übernommenen Teile)	Errichtung eines Neubaus (mit Fahrstuhl, Türöffnern, Behinderten-WCs)	Die Kosten sind nicht bezifferbar, da Barrierefreiheit Bestandteil der Gesamtmaßnahme war.	
Fachhochschule Emden/Leer (für die aus der FH Oldenburg/ Ostfriesland/ Wilhelmshaven übernommenen Teile)	Einbau einer Behindertenrampe	Ca. 20.000 Euro (finanziert durch den Landkreis)	
Fachhochschule Emden/Leer (für die aus der FH Oldenburg/ Ostfriesland/ Wilhelmshaven übernommenen Teile)	Einbau eines Behindertenaufzugs	Ca. 30.000 Euro	
Fachhochschule Emden/Leer (für die aus der FH Oldenburg/ Ostfriesland/ Wilhelmshaven übernommenen Teile)	Einrichtung behindertengerechter gebäudenaher Parkplätze		
Fachhochschule Emden/Leer (für die aus der FH Oldenburg/ Ostfriesland/ Wilhelmshaven übernommenen Teile)	Errichtung eines behindertengerechten Arbeitsplatzes	Ca. 3.000 Euro (finanziert durch Integrationsamt)	
Fachhochschule Emden/Leer (für die aus der FH Oldenburg/ Ostfriesland/ Wilhelmshaven übernommenen Teile)	Installation von zwei Höranlagen für Mitarbeiter	Ca 5.500 Euro (finanziert durch das Integrationsamt ca. 2.500 Euro und das Arbeitsamt ca. 3.000 Euro)	

Einrichtung	Maßnahme	Kosten	Umsetzungserfolg/ Jahr
Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/ Eislfieth (für die aus der FH Oldenburg/ Ostfriesland/ Wilhelmshaven übernommenen Teile)	Errichtung eines Laborgebäudes (mit Türöffnern und Behinderten-WC)	Die Kosten sind nicht bezifferbar, da Barrierefreiheit Bestandteil der Gesamtmaßnahme war.	
Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/ Eislfieth (für die aus der FH Oldenburg/ Ostfriesland/ Wilhelmshaven übernommenen Teile)	Installation eines automatischen Türöffners	Ca. 4.000 Euro	
Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/ Eislfieth (für die aus der FH Oldenburg/ Ostfriesland/ Wilhelmshaven übernommenen Teile)	Einbau eines Behindertenaufzugs	233.000 Euro	
Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/ Eislfieth (für die aus der FH Oldenburg/ Ostfriesland/ Wilhelmshaven übernommenen Teile)	Einrichtung behindertengerechter gebäudenaher Parkplätze		
Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/ Eislfieth (für die aus der FH Oldenburg/ Ostfriesland/ Wilhelmshaven übernommenen Teile)	Umbau eines behindertenberechtigten Gebäudezugangs	Ca. 52.000 Euro	
Universität Hannover	Schaffung von Behinderten-WCs, Rampen und behindertengerechten Aufzügen und elektrohydraulischen Türöffnern in verschiedenen Gebäuden	Da es sich um Teilmaßnahmen von Gebäudesanierungen handelte, ist eine Angabe nicht möglich.	

Einrichtung	Maßnahme	Kosten	Umsetzungserfolg/ Jahr
Universität Hannover	Anbringung/ Erneuerung von Handläufen in verschiedenen Gebäuden	12.000 Euro	
Universität Hannover	Einbau von elektrohydraulischen Türöffnern	75.000 Euro	
Universität Hannover	Beseitigung von Unebenheiten im Außengelände	Ca 51.000 Euro	
Universität Hannover	Flächendeckender Einbau einer EURO-Behinderten-WC-Schließanlage	Ca 8.000 Euro	
Universität Hannover	Schaffung von Behinderten-Parkplätzen		
Universität Hannover	Schaffung von Behinderten-WCs in verschiedenen Gebäuden	60.000 Euro	
Universität Hannover	Errichtung eines neuen Gebäudes	Die Kosten sind nicht bezifferbar, da Barrierefreiheit Bestandteil der Gesamtmaßnahme war.	
Universität Hannover	Einbau von Rampen in verschiedenen Gebäuden	40.000 Euro	
Universität Oldenburg	Neubau des Fitness- und Gesundheitszentrums	Die behindertengerechte Ausstattung war in den Gesamtkosten veranschlagt.	Das Gebäude ist für Behindertensport geeignet.
Universität Oldenburg	Umbau des Haupteingangs eines Gebäudes	Ca. 20.000 Euro	
Niedersächsische Landesbibliothek	Umbau eines behindertengerechten WCs	16.000 Euro	
Niedersächsische Landesbibliothek	Sanierung von zwei Aufzügen	200.000 Euro	
Tierärztliche Hochschule Hannover	Einbau einer Rampe	2.000 Euro	
Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel	Anschaffung eines Scalamobils zur Überwindung von Treppen	5.000 Euro	
Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel	Einbau einer Rampe	10.000 Euro	
Medizinische Hochschule Hannover	Bei Neu- Umbau- und Erweiterungsbauten (ca 150 Mio. Euro) wurden in den Stations-, Funktions- und Laborbereichen behindertengerechte Ausstattungen eingerichtet.	Da die Kosten nicht separat ausgewiesen wurden, können sie aus der Baumaßnahme nicht herausgerechnet werden.	

Einrichtung	Maßnahme	Kosten	Umsetzungserfolg/ Jahr
Medizinische Hochschule Hannover	Ausstattung von behinderungsgerechten Arbeits- und Heimarbeitsplätzen	Eine Summe kann hierfür nicht benannt werden, das Integrationsamt hat sich jedoch teilweise beteiligt.	
Ministerium für Wissenschaft und Kultur	Umgestaltung des Eingangsbereichs mit Einbau einer Rufsäule	Kosten sind hier nicht bekannt, da das staatliche Baumanagement Maßnahmeträger war.	
Ministerium für Wissenschaft und Kultur	Umbau des Parkplatzes für einen rollstuhlgerechten Gebäudzugang	Ca. 130.000 Euro	
Ministerium für Wissenschaft und Kultur	Umbau zur rollstuhlgerechten Gebäudenutzung incl. neuem Aufzug, Sanierung des Behinderten-WCs und Einbau elektronischer Türöffner in der Zugangsetage	Ca. 250.000 Euro	
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	Einbau Fahrstuhl		Gebäude ist barrierefrei
Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit			Gebäude ist barrierefrei
Ministerium für Inneres, Sport und Integration, Liegenschaft Lavesallee 6; Tiefgarage	Herrichtung behindertengerechter Zugang	57.315,48 Euro	2004 vollzogen
Ministerium für Inneres, Sport und Integration, Liegenschaft Lavesallee 6; Haupteingang	Sanierung behindertengerechter Zugang	53.592,24 Euro	2008 vollzogen
Ministerium für Inneres, Sport und Integration, Liegenschaft Clemensstraße 17	Herrichtung behindertengerechter Zugang und behindertengerechte WC-Anlage	85.363,67 Euro	2008 vollzogen
Amtsgericht Cloppenburg	Barrierefreie Erschließung	48.000 DM	1999/2000
Amtsgericht Osnabrück	Barrierefreie Erschließung des Eingangsbereichs mit Treppenlift	50.000 DM	1999/2000
Amts-/Landgericht Osnabrück	Barrierefreie Erschließung des Übergangs zwischen Alt- und Neubau	10.000 DM	1999/2000
Amtsgericht Meppen	Barrierefreie Erschließung des Eingangsbereichs mit einer Rampe	nicht bekannt	1999/2000

Einrichtung	Maßnahme	Kosten	Umsetzungserfolg/ Jahr
Verwaltungsgericht Lüneburg	Barrierefreie Erschließung des Eingangsbereichs mit Treppenlift	180.000 DM	1999/2000
Amtsgericht Bersenbrück	Einbau eines Fahrstuhls	127.000 DM	2001
Sozial-/Verwaltungsgericht Stade	Barrierefreie Erschließung des Eingangsbereichs mit Treppenlift	nicht bekannt	2001
Staatsanwaltschaft Hannover	Barrierefreier Umbau der Fahrstühle	200.000 Euro	2001
Amtsgericht Lingen	Barrierefreie Erschließung	587.000 Euro	2002/2003
Amtsgericht Osterode a. H.	Einbau einer behindertengerechten Toilette	9.000 Euro	2002/2003
Justizzentrum Göttingen	Barrierefreie Gestaltung des Eingangsbereichs durch Einbau einer Rampe	28.000 Euro	2002/2003
Amtsgericht Diepholz	Barrierefreie Erschließung des Eingangsbereichs mit einer Rampe	nicht bekannt	2002/2003
Amtsgericht Peine	Barrierefreie Erschließung durch Einbau eines Treppenlifts	nicht bekannt	2002/2003
Amtsgericht Dannenberg	Barrierefreie Erschließung des Erdgeschosses	27.000 Euro	2002/2003
Arbeits-, Amts- und Landgericht Stade	Barrierefreie Erschließung durch Einbau eines Fahrstuhls	-Vermieter -	2002/2003
Staatsanwaltschaft Lüneburg Zweigstelle Celle	Einbau eines Fahrstuhls	152.000 Euro	2002/2003
Amtsgericht Nienburg	Barrierefreie Erschließung des Eingangsbereichs	39.000 Euro	2004
Landgericht Oldenburg	Barrierefreie Erschließung	109.000 Euro	2005

Einrichtung	Maßnahme	Kosten	Umsetzungserfolg/ Jahr
Niedersächsisches Finanzgericht	Barrierefreie Erschließung (WC und Eingangsbereich)	24.000 Euro	2005
Amtsgericht Winsen	Einbau eines Fahrstuhls	70.000 Euro	2005
Landgericht Oldenburg	Fortsetzung der Maßnahme aus 2005	50.000 Euro	2006
Amtsgericht Oldenburg	Barrierefreie Erschließung des Eingangsbereichs mit einer Rampe	16.000 Euro	2006
Amtsgericht Hameln	Schrägaufzug zum Altbau wegen der Höhendifferenz	10.000 Euro	2006
Amtsgericht Oldenburg (Nebensstelle Bahnhofstraße)	Barrierefreie Gestaltung der Aufzugskabine	15.000 Euro	2006
Amtsgericht Oldenburg (Nebensstelle Bahnhofstraße)	Barrierefreie Erschließung des Eingangsbereichs (Rampe und Kellerzugang)	17.000 Euro	2006
Amtsgericht Varel	Barrierefreie Erschließung	201.000 Euro	2006
Amtsgericht Bückeburg	Im Zuge der Anmietung des Orangeriegebäudes für die Staatsanwaltschaft wurden auch Teile des Amtsgerichts barrierefrei erschlossen	- Vermieter -	2006
Landgericht Verden	Einbau einer behindertengerechten Toilette	20.000 Euro	2006
Amtsgericht Hannover	Barrierefreie Erschließung	68.000 Euro	2006
Amtsgericht Hameln	Einbau einer behindertengerechten Toilette	21.000 Euro	2007
Amtsgericht Delmenhorst	Barrierefreie Erschließung	260.000 Euro	2007
Amts-/Landgericht Osnabrück	Barrierefreie Erschließung des Übergangs zwischen Alt- und Neubau durch Einbau eines Lifts	35.000 Euro	2007
Amtsgericht Hannover	Einbau eines neuen Aufzugs im Altbau	369.000 Euro	2007
Arbeitsgericht Emden	Schaffung einer barrierefreien Zugangsmöglichkeit	nicht bekannt	2007

Einrichtung	Maßnahme	Kosten	Umsetzungserfolg/ Jahr
Landgericht Lüneburg	Einbau eines Fahrstuhls	67.000 Euro	2008
Amtsgericht Meppen	Einbau einer barrierefreien Toilette	28.000 Euro	2008
Amtsgericht Hameln	Einbau eines Fahrstuhls im Altbau	261.000 Euro	2008
Amtsgericht Delmenhorst	Fortsetzung der Maßnahme aus 2007	63.000 Euro	2008
Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld	Barrierefreie Erschließung einschl. Fahrstuhl	243.000 Euro	2009
Landgericht Aurich	Barrierefreie Erschließung des Eingangsbereichs in Verbindung mit Sicherheitsmaßnahmen	850.000 Euro	2009
Amtsgericht Delmenhorst	Fortsetzung der Maßnahme aus 2007	37.000 Euro	2009
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	Bau von Zugangsrampen und Behindertentoiletten		
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	Einbau von Aufzügen		
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	Behindertengerechter Umbau des Eingangs		
Niedersächsisches Finanzministerium	Einbau eines behindertengerechten Zugangs und Aufzugs im A-Block	ca. 500.000 Euro	2002-2004
Niedersächsisches Landesamt für Bezüge und Versorgung - NLBV -	Anschaffung Evakuierungsstühle	8.800 Euro	
NLBV - Dienstgebäude Schlossplatz 3 in Aurich	Behindertengerechter Umbau des Eingangsbereichs und Einbau eines behindertengerechten WCs in Verbindung mit Brandschutzmaßnahmen	670.000 Euro	
NLBV - Dienstgebäude Schlossplatz 5 in Aurich	Behindertengerechter Umbau des Eingangsbereichs	260.000 Euro	
Oberfinanzdirektion Hannover - OFD - Dienstgebäude Waterloostr. 4	Einbau einer behindertengerechten Rampe		2000

Geplante Baumaßnahmen

Einrichtung	Maßnahme	Kosten
Niedersächsisches Landesmuseum Braunschweig	im Rahmen des Erweiterungsbaus und der Sanierung des denkmalgeschützten Hauptgebäudes	Nicht bezifferbar, da die Verbesserung im Rahmen der Gesamtmaßnahme veranschlagt ist
Universität Osnabrück	Höhenverstellbare Tische	Projekt befindet sich in Planung, Kosten sind noch unbekannt
Universität Osnabrück	Umbau des Schlosses/Hauptgebäudes	Projekt befindet sich in Planung, Kosten sind noch unbekannt
Universität Osnabrück	Erstellung eines Lageplans von rollstuhlgerechten Gebäudezugängen	Projekt befindet sich in Planung, Kosten sind noch unbekannt
Staatstheater Oldenburg	Einbau eines Aufzuges im Probengebäude Helene-Lange-Schule	Projekt befindet sich in Planung, Kosten sind noch unbekannt
Institut für Vogelforschung	Schaffung eines Erweiterungsbaus	Projekt befindet sich in Planung, Kosten sind noch unbekannt
Landesmuseum Oldenburg	Verbreiterung des Behinderteneingangs	Kosten sind noch nicht bekannt
Fachhochschule Hildesheim/Holzminde	Neubau eines Campus mit Leitsystemen und Hörschleifen	In Planung
Fachhochschule Hildesheim/Holzminde	Neustrukturierung der Homepage	Ca. 20.000 Euro
Hochschule für Bildende Künste Braunschweig	Einbau von Aufzügen	Kosten sind nicht bekannt, da das Staatliche Baumanagement Maßnahmeträger ist.
Technische Universität Braunschweig	Errichtung von 5 behindertengerechten Gebäudezugängen	Ca. 70.000 Euro
Technische Universität Braunschweig	Errichtung von 2 behindertengerechten WC	Ca. 60.000 Euro
Technische Universität Braunschweig	Errichtung von 3 Aufzügen innerhalb der Gebäude	Ca. 30.000 Euro
Universitätsmedizin Göttingen	Umbau der Aufzugsanlage des Parkdecks	Nicht bezifferbar, da die Verbesserung im Rahmen der Gesamtmaßnahme veranschlagt ist.

Einrichtung	Maßnahme	Kosten
Universität Göttingen	Im Zuge verschiedener Neubaumaßnahmen werden behindertengerechte Ausstattungen vorgenommen.	Diese sind Teile größerer Maßnahmen und können daher nicht beziffert werden.
Universität Göttingen	Umbau eines behindertengerechten WCs	23.000 Euro
Universität Göttingen	Barrierefreier Zugang zu einem Gebäude	60.000 Euro
Hochschule Vechta	Einbau eines Aufzuges zum Erleichterten Zugang zu der Mensa	Ca. 80.000 Euro
Hochschule Vechta	Überarbeitung der Homepage	
Universität Hannover	Schaffung einer Außenrampe und eines schwellenlosen Zugangs zu einem Gebäude	Dieses ist Teil einer größeren Maßnahme und kann daher nicht beziffert werden.
Universität Hannover	Schaffung eines Behinderten-WCs in einem Gebäude	Ca. 20.000 Euro
Universität Hannover	Schaffung eines behindertengerechten Zugangs zu einem Gebäude	35.000 Euro
Universität Hannover	Einbau einer Aufzugsanlage in einem Gebäude	200.000 Euro
Universität Hannover	Im Zuge von Gebäudesanierung und Neubaumaßnahmen werden behindertengerechte Ausstattungen vorgenommen.	Diese sind Teile größerer Maßnahmen und können daher nicht beziffert werden.
Universität Oldenburg	Umbau eines Aufgangs als Rampe und Einbau von elektronischen Türöffnern	Ca. 30.000 Euro
Niedersächsische Landesbibliothek	Sanierung eines Aufzuges	100.000 Euro
Staatsanwaltschaft Göttingen	Einbau eines Fahrstuhls	305.000 Euro
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	Einbau von Aufzügen	
Finanzamt - Großbetriebsprüfung Hannover	Barrierefreier Zugang	68.000 Euro
Finanzamt Lüchow	Barrierefreier Zugang (Personenaufzug); Behinderten-WC	188.000 Euro

Einrichtung	Maßnahme	Kosten
Finanzamt Emden	Barrierefreier Zugang (Personenaufzug); Behinderten-WC	250.000 Euro
Finanzamt Wilhelmshaven	Infothek incl. Behinderten-WC	Kosten in Gesamtmaßnahme von 222.000 Euro enthalten
Finanzamt Lingen	Barrierefreier Zugang (Personenaufzug); Behinderten-WC	Aufzug: 120.500 Euro; Kosten Behinderten-WC in den Gesamtkosten Sanierung WC-Anlage (95.400 Euro) enthalten
Oberfinanzdirektion Hannover - OFD -	kleine Baumaßnahme zur Verbesserung des barrierefreien Zugangs und der Gefahrenmeldeanlage	220.000 Euro
Finanzamt Cloppenburg	Neubau, barrierefreie Zugänge und behindertengerechte WCs	Fertigstellung 2009
Finanzamt Celle	Neubau, barrierefreie Zugänge und behindertengerechte WCs	Fertigstellung 2010